Haberstumpf

8° Bavar.
4253 r

Die neuen

Kirchen-Verwaltungen

nach dem Gesetze vom 1. July 1834

oder

Anleitung

für

die Wahl, Vermögens-Einweisung, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der Kirchen-Verwaltungen

auf den Grund

der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Instruktionen

zusammengestellt

von

W. Haberstumpf

geheimen Sekretär im königl. Staats-Ministerium des Innern.

5/47.

Min. d. Innern

VII 461

(Preis 36 kr.)

München, 1834.

Druck vom Pössenbacher.

BIBL[illegible]
[illegible]
Nr. [illegible]

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorerinnerung.

Das Gesez vom 1. July 1834, die Revision der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend, hat die Verwaltung des Kirchenvermögens wesentlich geändert. Zwar mangelt es nicht an Normen für die Verwaltungs-Behörden: die Wahl der Mitglieder, die Vermögens-Einweisung und der Geschäftsgang der Kirchen-Verwaltungen sollen nach Analogie der Verordnungen vom 5. August 1818, 15. März 1817 und 5. September 1818, 21. und 24. September 1818 eintreten, der Wirkungskreis regelt sich nach den bisherigen Verwaltungsformen und die Geschäftsbehandlung nach den einschlägigen Verordnungen, Regulativen und Instruktionen; aber diese Normen sind in so vielen verschiedenen Verfügungen und Novellen niedergelegt, sie sind zum Theile so wenig bekannt, daß der Nichtgeschäftsmann sie nur höchstschwer vollständig zu erlangen vermag.

Die Zusammenstellung des auf die neuen Kirchen-Verwaltungen noch Anwendbaren wurde daher

vielseitig gewünscht. Ich habe mit höherer Erlaubniß diesem Wunsche zu entsprechen, und unter genauer Beachtung des Gesetzes vom 1. July 1834, und der dasselbe begleitenden Vollzugs-Weisung, dann der die Gemeindewahlen, die Ueberweisung des Stiftungs-Vermögens und die Geschäftsführung der Magistrate und der Verwaltungen in den Landgemeinden normirenden Verordnungen, ein möglichst vollständiges Handbuch für die Verwaltungen zu verfassen gestrebt, und übergebe nunmehr das Werkchen der Oeffentlichkeit mit dem Wunsche, daß es als ein Handbüchlein für die Hrn. Pfarrer und übrigen Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder, den Vollzug der guten Sache und die Erfüllung der Obliegenheiten der Kirchen-Verwalter unterstützen möge.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung S. 1—8.

Erste Abtheilung.

Bildung der Kirchen-Verwaltungen, Wahl und Einweisung der Verwaltungs-Mitglieder.

Umfang der Kirchengemeinden; Zahl, Sitz, Name und Mitglieder der Kirchen-Verwaltungen. §§. 1—3.

Wahlbezirk, Wahlort; Wahlrecht, Wahlstimmrecht nnd Wählbarkeit; Ausübung des Wahlstimmrechts. §§. 4—9.

Wahlliste; Zeit und Ort der Wahl; Wahlkommissär; Vorlage der Wahllisten. §§. 10—13.

Anfang der Wahl; Bildung — Geschäftsverfahren — Verpflichtung — Befugnisse und Obliegenheiten des Wahlausschusses; Beschwerden gegen dessen Verfügungen. §§. 14—18.

Vornahme der Wahl; Wahlprotokoll und Wahlverzeichniß; erfoderliche Zahl und Zählung der Wahlstimmen; Unrichtigkeiten in der Abstimmung; Bekanntmachung der Wahl, Entschuldigungsgründe. §§. 19—26.

Wahlbericht, Bestätigung und Einweisung der Gewählten. §. 27.

Künftige neue Zwischen- und Ersazwahlen. §§. 28—31.

Wahl des Kirchenpflegers. §. 32.

Zweyte Abtheilung.

Ueberweisung des Kirchenvermögen's von den Gemeinde-Verwaltungen an die Kirchen-Verwaltungen.

Uebergebende und übernehmende Verwaltung; Uebergabs-Kommissär. §§. 34. und 35.

Vorarbeiten zur Uebergabe. §. 36.

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben, Fundirungs=Etat. § . 37.

Vermögens=Uebergabe; Ueberweisung der Kasse und Naturalien; der Aktiv=Capitale und Capital=Zinse; der Realitäten und übrigen Besitzungen an Gewerben, Renten und Rechten; der Aussenstände, Haftungen und Vorschüsse; der Schulden und Zahlungs=Rückstände; der Geräthschaften, Rechnungen und Urkunden. §§. 38—45.

Bekanntmachung der Ueberweisung an die Betheiligten; Mittheilung und Vorlage des Ueberweisungs=Protokolls. §§. 46 und 47.

Dritte Abtheilung.

Wirkungskreis und Befugnisse der Kirchen=Verwaltungen.

Wirkungskreis der Kirchen=Verwaltungen im Allgemeinen und deren Unterordnung; allgemeine Pflichten und Wirkungskreis derselben in Beziehung auf die einzelnen Geschäftszweige. §§. 48—50.

1. Realitäten=Verwaltung. Jährliche Besichtigung der Gebäude; Befugnisse der Kirchen=Verwaltungen bey Baufallswendungen; Kostenvoranschläge und Bauführung; Vorlage der Baupläne, Anlegung der Kirchhöfe, Blitzableiter. §§. 51—54.

Besichtigung der Grundstücke, insbesondere der Waldungen; Beaufsichtung und Bewirthschaftung der lezteren; Forstrechts=Ablösungen. §§. 55—58.

2. Realitäten=Veräußerung. Veräußerlichkeit der Realitäten; Vorbereitungen zu ihrer Veräußerung; öffentliche Versteigerung; Bedingungen der Veräußerung. §§. 59—62.

Nachgebote; Kaufschilling. §§. 63 u. 64.

Würdigung der Verkaufs=Verhandlungen; Rentenberechnung und Verkaufs=Konspekte; Curatel=Genehmigung. §§. 65—67.

Erhebung des Kaufschillings, Einweisung des Käufers. §. 68.

3. Realitäten=Verpachtung. Vorzüge der Verpachtung; Oeffentlichkeit derselben; Pachtschillings=Bestimmung, Pachtvertrag. §§. 69—71.

Würdigung der Pachtverhandlung, Curatel=Genehmigung. §. 72.

Verbot der Verpachtung an die Gutsherrn und deren Beamte. §. 73.

4. Realitäten-Erwerbung. Vorbedingung und Würdigung eines Realitäten-Ankaufes. §§. 74 u. 75.

Ausübung des Ablösungs-Rechtes (jus delendi). §. 76.

Curatel-Genehmigung; Kaufbriefs-Errichtung, Kaufschillings-Zahlung, Ueberweisung des Kaufobjektes. §§. 77 und 78.

5. Darleihen. Nuzbringende Anlegung von Baarschaften; Zwecke und Versicherung der Darleihen. §§. 79 — 81.

Wohnort und Passivstand des Schuldners. §§. 82 u. 83.

Grundherrlicher Consens; Ausnahmen von dessen Beybringung. §§. 84 und 85.

Verzinsung der Darleihen, zinsfuß; Normalzeit für Erhebung der Zinse. §§. 86 und 87.

Verwendung des Darleihens. §. 88.

Allgemeine Erwägungen einer sichern Anlegung. §. 89.

Würdigung der Anlehens-Gesuche; Curatel-Genehmigung. §§. 90 u. 91.

Verbot der Darleihen an die Gutsherrn und ihre Beamte. §. 92.

Errichtung der Versicherungs-Urkunde; Zahlung des Darleihens; Quittirung der Zinse und zurückbezahlten Capitale. §§. 93 — 95.

Behandlung unversicherter und älterer Capital-Foderungen. §. 96.

6. Obereigenthums-Ablösungen. Ablösbarkeit des Obereigenthums, Regulirung, Zahlung und Verwendung des Ablösungs-Capitals. §§. 97 und 98.

Verfahren bey Obereigenthums-Ablösungen; deren Würdigung. §§. 99 nnd 100.

Befugnisse der Kirchen-Verwaltungen bey Obereigenthums-Ablösungen. §. 101.

Ablösung der grundherrlichen Renten und Rechte im Allgemeinen; Ablösuugs-Capitale. §§. 102 und 103.

Umwandlung der Frohnen. §. 104.

7. Ertheilung grundherrlicher Consense. §. 105.

8. Laudemial-Verhandlungen. Grundbarkeits-Verhältnisse; Anfall des Handlohns (Freystift-, Leib-, Lehen-, Neustiftgeld); Handlohns-Berechnung; besondere Normen für dieselbe. §§. 106—109.

Laudemien von Realgewerben. §. 110.

Anfall des Handlohns, Verfahren bey Besitz-Veränderungsfällen; Consens-Ertheilung, Festsetzung und Erhebung des Handlohns; Handlohn bey rückgängigen Gutskäufen. §§. 111—113.

Befugnisse der Kirchen-Verwaltungen in Handlohns-Sachen. §. 114.

9. Gutszertrümmerungen. Grundherrlicher Consens; Zulässigkeit der Zertrümmerungen. §§. 115 u. 116.

Vertheilung der grundherrlichen Abgaben; Herstellung der Gefäll-Vertheilungsplane. §§. 117 u. 118.

10. Abgaben-Minderungen. Bedingungen derselben; §. 119.

Moderationen wegen Gutsabrisse und Elementar-Zerstörungen. §. 120.

Moderationen wegen Ueberlastung. §. 121.

Befugnisse der Kirchen-Verwaltungen bey Abgaben-Moderationen; §. 122.

11. Nachlässe. Beschädigungen zur Begründung eines Nachlasses; zum Nachlaß geeignete Gefälle; §§. 123 u. 124.

Nachlaßgesuch und Schadens-Besichtigung; Schadens-Beschreibung bey Hagelschäden. §§. 125 u. 126

Nachlaßlibelle, Nachlaßbetrag; Nachlaß-Vergütung. §§. 127—128.

Befugnisse der Kirchen-Verwaltungen zu Nachlässe-Ertheilungen. §. 129.

12. Zehent. Eintheilung des Zehents. §. 130.

Zehent-Benützung, Zehent-Beschreibung, Zehent-Schätzung; Zehent-Verpachtung. §§. 131—133.

Selbstsammlung des Zehents. §. 134.

Kleinzehent. §. 135.

Blutzehent. §. 136.

Befugnisse der Kirchen-Verwaltungen in Ansehung des Zehentwesens. §. 137.

Zehentfixation; Befugnisse der Kirchen-Verwaltungen hierin. §§. 138 u. 139.

13. Fundationen und Fundations-Zuflüsse. Bestätigung und Verwaltung der Fundationen und Fundations-Zuflüsse. §§. 140 u. 141.

Armen- und Schulquarte; Befreyung hievon. §§. 142 u. 143.

Jahrtags-Stiftungen. §. 144.

14. Interkalarfrüchte. Berechnung derselben. §. 145.

Verwendung der Interkalarfrüchte von katholischen Pfarreyen in paritätischen Orten. §. 146.

Interkalarfrüchte von protestantischen Pfarreyen. §. 147.

15. Kirchenstühle. Taxe hiefür und deren Verwendung. §. 148.

16. Verkauf der Geräthschaften und Früchte, insbesondere auch der Forstprodukte und Feldfrüchte. §§. 149 und 150.

Verwendung des Erlöses aus verkauften Geräthschaften. §. 151.

17. Passiv-Capitale. Bedingungen der Aufnahme von Passiv-Capitalien; Befugnisse der Kirchen-Verwaltungen hierin. §§. 152 und 153.

Schuldentilgungsplane. §. 154.

18. Anschaffung der Paramente und Kirchenbedürfnisse.

Verfahren bey der Anschaffung. §. 155.

Oehl- und Wachs-Bedarf. §. 156.

19. Renten-Ueberschüsse. Zu- und Vorschüsse.

Verwendung der Renten-Ueberschüsse. §. 157.

Zu- und Vorschüsse-Leistung. §. 158.

Vierte Abtheilung.

Geschäftsführung der Kirchen-Verwaltungen.

Geschäftslokale. §. 159.

Eröffnung, Vertheilung und Bearbeitung des Einlaufes. §. 160.

Sitzungen, Sitzungsprotokoll. §. 161.

Geschäftsgegenstände der Kirchen-Verwaltungen in den Landgemeinden, deren Verhandlung den Curatel-Behörden vorbehalten ist. §. 162.

Form der Zuschriften und Ausfertigungen; Siegel der Kirchen-Verwaltungen §. 163 und 164.

Besorgung des Ein- und Auslaufs-Journals, der Registratur- und Schreiber-Geschäfte. §. 165.

Aufstellung, Geschäftskreis und besondere Obliegenheiten des Kirchenpflegers. §§. 166 und 167.

Aufbewahrung der Stiftungskasse. §. 168.

Rechtzeitige Erhebung der Gefälle; Zahlungs-Stündungen. §§. 169 und 170.

Unzulässigkeit der Rückstandszinse und der Capitalisirung der Rückstände. §. 171.

Aussenstands-Verjährung; Widerspruch (Illiquidität) der Aussenstände; uneinbringliche und abzuschreibende Aussenstände; Beytreibung der Aussenstände. §§. 171—175.

Erhebung der Naturalgefälle; Kastenschwand; Verwerthung der Naturalien- (Getreid- und Forst-) Gefälle. §§. 176—178.

Abrechnung am Jahresschlusse, Anfertigung der Jahresrechnung; Rechnungstermin; Rechnungs-Revision und Abnahme; Ertheilung des Absolutoriums. §§. 179 — 182.

Fertigung und Abschluß des periodischen Etats; Deckung des etwaigen Abgangs, Umlagen. §§. 183 und 184.

Bestellung von Anwälten zur Vertretung des Kirchenvermögens in Rechtssachen; Verfahren bey Rechtsstreiten. §§. 185 und 186.

Aufstellung; Obliegenheiten; Wahl und Renumerirung der Kirchen-Stiftungs-Agenten. §§. 187—189.

Sechzehn Formulare als Beylagen zu §§. 10. 13. 20. 36. 37. 165. 166 und 179. Seite 165 bis 205.

Einleitung

Bereits vor dreyßig Jahren hat der Grundsaz der Einheit in den Formen der Verwaltung des durch verschiedene Landestheile vergrößerten bayerischen Staates, und der Vereinigung ihrer Leitung in einem Mittelpunkte Wurzel gefaßt. Dieser Grundsaz wurde auch auf die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens, welches bis zu dem Jahre 1807

a) in den Landgemeinden theils den landesherrlichen Beamten gemeinschaftlich mit den Pfarrern und gewählten Kirchenpröbsten, theils den Pfarrern und Heiligenpflegern, unter Curatel der vorgesetzten Behörde —

b) in den Städten und Märkten den Magistraten —

c) in den gutsherrlichen Gerichtsbezirken den Gutsherrn und ihren Beamten

anvertraut war, bald in Anwendung gebracht.

Die Staatsregierung beabsichtete hiebey die Sicherung des Stiftungs-Vermögens gegen jede Vermengung mit dem Finanz-Vermögen, so wie seiner Verwendung für die ihm zugewiesenen Zwecke, Vermehrung der den einzelnen Stif-

tungen angehörigen Kräfte, Verminderung der Verwaltungskosten, genaue Kontrole und Regsamkeit der von den Gemeinden theilweise verabsäumten Verwaltung; sie beschloß mittels Aufstellung königlicher allgemeiner und besonderer Stiftungs-Administratoren eine nach Distrikten vereinigte Verwaltung des einem gleichartigen Zwecke gewidmeten Vermögens der Stiftungen, und hiemit ihre gegenseitige Unterstützung, jedoch ohne Vermengung ihres Eigenthums, dann mittels Errichtung einer Zentral-Stiftungs-Kasse die Vereinigung der Ueberschüsse an Stiftungs-Renten, um einzelne Stiftungen in außerordentlichen Bedürfnißfällen zu unterstützen, und jene National-Anstalten zu dotiren, welche nach ihrem Zwecke und Umfange sich zu Zentral-Instituten eigneten.

Die Ausschließung der Geistlichkeit und der übrigen Betheiligten von der Verwaltung der Stiftungen, und das Nichtkennen des Standes und der Verwendung der Stiftungsrente schwächte jedoch bald das Vertrauen in die neue Verwaltungsform; fromme Stiftungen wurden seltener; die erhöhten Ansprüche für die wachsenden Quieszenz-Gehälter und Pensionen immer fühlbarer; Ungleichheit der Verwaltungsformen trat überdies wegen der seit dem Jahre 1814 neu zugetheilten Provinzen ein.

Eine Umänderung des Stiftungs-Verwaltungs-Systems ward allgemeiner Wunsch; er wurde als begründet berücksichtiget, und durch die allerhöchste Verordnung vom 6. März 1817 die Einsetzung der Munizipal- wie der Rural-Gemeinden in die Verwaltung ihres Stiftungs-Vermögens ausgesprochen.

Die Anfangs dem königl. Staatsministerium des Innern und seit Ende des Jahres 1810 den Kreisstellen untergeordneten Stiftungs-Administrationen schloßen mit dem 1. Okt. 1817 in Beziehung auf die Stiftungen der

Landgemeinden, und ein Jahr später in Beziehung auf jene der Munizipal-Gemeinden ihre Geschäfte.

Die Zentral-Stiftungs-Kasse wurde auf die Perzeption der Konkurrenzen für die zentralisirten Quieszenz-Gehälter, Pensionen und Alimentationen beschränkt, und die bey ihr assekurirten Kapitalien sammt verfallenen Zinsen an die betheiligten Stiftungen im Betrage zu 1,216,346 fl. 27 kr. hinausgegeben.

Der Vollzug der Verordnung vom 6. März 1817 war durch eine neue Bildung der Gemeinden bedingt, welche durch das Gemeinde-Edikt vom 17. May 1818 ins Leben gerufen wurde.

Das Kirchen- und sonstige Orts-Stiftungs-Vermögen wurde an die staatsbürgerlichen Gemeinden ausgeantwortet, und nur das nach dem ausgedrückten Willen der Stifter, oder aus Privat-Rechtstiteln besonders verwaltete, so wie das für allgemeine Zwecke bestimmte Stiftungs-Vermögen besondern Verwaltungen anvertraut.

Fast gleichzeitig erschien das Staats-Grundgesez vom 26. May 1818, welches die Selbstständigkeit und Unveräußerlichkeit des Stiftungsgutes in folgenden Worten sicherte:

„Das gesammte Stiftungsvermögen nach den drey „Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Wohl„thätigkeit, wird unter den besondern Schuz des Staates „gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz„Vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere „als die drey genannten Zwecke ohne Zustimmung der „Betheiligten, und bey allgemeinen Stiftungen ohne Zu„stimmung der Stände des Reichs veräußert, oder ver„wendet werden."

„Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das-

„Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten „nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem „rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Kultus, den Un„terricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig ge„sichert."

Dankbar erkannten die Gemeinden den ihnen durch das Gemeinde-Edikt gegebenen freyen und erweiterten Wirkungskreis, die Last der Pensionen der ehemaligen Distrikts-Administratoren und der Alimentationen ihrer Hinterbliebenen minderte sich, und verschwand endlich ganz mit ihrer Uebernahme auf die Staatsfonde; günstig gestaltete sich der Stand des Stiftungs-Vermögens unter der Verwaltung der wiederbelebten Gemeindekörper.

Gleichwohl veranlaßte die Hinweisung des Kirchenvermögens an die Gemeinde-Verwaltungen bald Beschwerden einiger Pfarrer in Städten und Märkten mit Magistraten wegen nicht gestatteter Theilnahme an der Verwaltung des Vermögens der Lokal-Kirchen-Stiftungen, und Klagen der Religionstheile gemischter Gemeinden darüber, daß die Verwaltung der Stiftungen den Gemeinden unbeschränkt anvertraut, somit den zu dem Gemeinde-Verwaltungs-Personale gehörigen Mitgliedern eines Religionstheils die Theilnahme an der Verwaltung und Verfügung über das Stiftungs-Vermögen eines andern Religionstheils überlassen war.

In dem Inhaltsschweren Vortrage des königl. Staats-Ministers des Innern Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein Durchlaucht über den Gesez-Entwurf: die Revision der Verordnung vom 17. May 1818 die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, wurde diesen Beschwerden umfassende Würdigung zu Theil, welche übrigens die Veranlassung zu gleichmäßiger Durchführung einer gänzlichen Ausscheidung der Verwaltung des Kirchenver-

mögens nach Kirchengemeinden und Confessionen auf dem verfassungsmäßigen Wege gegeben haben. Die Verwaltung des Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungs-Vermögens verblieb, wie seither, den Gemeinden, während die Ausscheidung der Verwaltung des Kirchenvermögens durch das revidirte Gemeinde-Edikt vom 1. July 1834 in nachstehenden Worten ausgesprochen wurde:

A. Für Städte und Märkte mit Magistraten:

„Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie „und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach „Maaßgabe der Beylagen IV und VI der Verfassungs-Ur„kunde wird einer besondern Kirchen-Verwaltung anver„traut, bestehend:

„a) aus dem Pfarrer (bey Protestanten wo mehrere „an einer Kirche sind, aus dem Ersten oder einem aus ih„rer Mittte Gewählten);

„b) aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede „des Magistrats, wo möglich derselben Confession;

„c) aus vier bis acht besonders gewählten Gemeinde„gliedern derselben Confession.

„Die Etats-Entwürfe, so wie die Rechnungen werden „beide zu gehöriger Zeit dem Magistrate zur Einsicht und „Erinnerung zugesendet, welcher sie — mit seinen Bemer„kungen begleitet, der vorgesetzten Curatel-Behörde zur Prü„fung und Bescheidung vorlegt.

„Dieselbe Mittheilung geschieht von Seiten des Pfarr„amtes an das Ordinariat oder Konsistorium zur Einsicht„nahme und Erinnerung durch Mittheilung an die ein„schlägige Kreisregierung Kammer des Innern.“

B. Für Land-Gemeinden:

„Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie

„wird, wie bei den Städten, einer besondern Kirchen-Ver-
„waltung anvertraut, bestehend

„1. aus dem Pfarrer,

„2. aus dem Gemeinde-Vorsteher oder einem Mitglie-
„de des Gemeinde-Ausschusses, wo möglich derselben Con-
„fession;

„3. aus zwey bis vier besonders gewählten Gemeinde-
„gliedern derselben Confession, und zwar in standes- und
„gutsherrlichen Gemeinden, nach Maaßgabe der Beylagen
„IV und VI der Verfassungs-Urkunde.“

„Die Voranschläge, so wie die Rechnungen, werden
„zur gehörigen Zeit dem Gemeinde-Ausschusse zur Einsicht
„und Erinnerung eingesendet, welcher sie mit seinen Be-
„merkungen begleitet, der vorgesetzten Curatelbehörde zur
„Prüfung und Bescheidung vorlegt.“

„Dieselbe Mittheilung kann von Seiten des Pfarram-
„tes an das Ordinariat oder Konsistorium geschehen, zur
„Einsichtnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung
„zu übergeben ist.“

„Es soll zu jeder Zeit eine doppelte Kassensperre ein-
„geführt und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere
„aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger
„zugestellt werden.“

Das Reskript des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. August 1834, die Vollziehung des Gemeinde-Edikts betreffend, enthält endlich in Beziehung auf die Kirchen-Verwaltungen folgendes:

„Die von der Curatelbehörde festzusetzende Zahl der
„Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder richtet sich innerhalb des
„gesezlichen Maximums und Minimums nach dem Um-
„fange der Kirchengemeinde, nach der Größe des Kirchen-
„vermögens, und nach den mit dessen Verwaltung etwa
„verbundenen besondern Schwierigkeiten in der Art, daß

„der Kirchengemeinde zwar die Vermehrung der Mitglieder „über die von der Curatel als nöthig erachtete Zahl bis zu „dem gesetzlichen Maximo, nicht aber das Herabgehen un= „ter diese Zahl gestattet bleibt.“

„Die Wahl, Einweisung und Verpflichtung der Mit= „glieder finden nach Gemeinden, im direkten Wahlakte nach „der Bestimmung des Gesetzes und insbesondere nach Analo= „gie der Gemeinde=Wahlordnung vom 5. August 1818 un= „ter Leitung des ersten Distrikts = Polizey=Beamten, und „soferne eine Kirchengemeinde mehrere Polizeybezirke be= „rührt, unter Leitung jenes Beamten des vorzüglich be= „theiligten Bezirkes statt.

„Wahlstimmrecht und Wahlfähigkeit kleben ohne Rück= „sicht auf Steuerzahlung der Eigenschaft eines wirklichen „Gemeindegliedes an. Competenz, Geschäftsgang und Cu= „ratel=Verhältnisse richten sich nach den bereits bisher für „die Verwaltung des Kirchen=Stiftungs=Vermögens bestan= „denen Verordnungen, insbesondere was den Geschäftsgang „betrifft, nach Analogie der Verordnungen vom 21. und 24. „Sept. 1818 die Geschäftsführung der Magistrate und der „Verwaltungs = Ausschüsse der Ruralgemeinden betreffend. „Eben so ist auch die bis zu dem 1. Oktober d. J. allent= „halben vollendet seyn müssende Extradition des Verwal= „tungs=Objektes, unter analoger Anwendung der Instruktio= „nen vom 15. März 1817 und 5. September 1818 über „die Extradition des Gemeinde= und Stiftungs = Vermö= „gens zu bewerkstelligen.“

In dieser Weise soll von nun an die auf dem Wege der Gesezgebung den Kirchengemeinden anvertraute Ver= waltung ihres Kirchenvermögens bestehen; die Absicht ge= genwärtiger Abhandlung ist, eine Anleitung zum Gesetzes= gemäßen Uebergange der Verwaltung in das Leben und zu geregelter Fortführung zu geben. Sie enthält nachste=

hende das Gesez vom 1. July 1834 wie das Vollzugs-Rescript vom 11. August 1834 genau beachtende Erörterungen über

I. die Bildung der Kirchen-Verwaltungen, Wahl und Einweisung der Verwaltungs-Mitglieder;

II. die Ueberweisung des Kirchenvermögens von den Gemeinde-Verwaltungen an die Kirchen-Verwaltungen;

III. den Wirkungskreis und die Verwaltungs-Befugnisse der Kirchen-Verwaltungen;

IV. die Geschäftsführung der Kirchen-Verwaltungen.

Erste Abtheilung.

Bildung der Kirchen-Verwaltungen, Wahl und Einweisung der Verwaltungs-Mitglieder.

§. 1.

Umfang einer Kirchengemeinde.

Der Umfang der Kirchengemeinden ist auf die in Folge des Gemeinde-Edikts vom 17. May 1818 und der allerhöchsten Entschließung vom 11. Juny 1818 gebildeten Gemeinde-Bezirke (staatsbürgerlichen Gemeinden) nicht beschränkt.

Die Mitglieder einer Kirchengemeinde sind die einer Pfarr- oder Filial- oder Nebenkirche in Ansehung ihrer Kultus-Uebung zugewiesenen Staats-Angehörigen der nämlichen Confession.*)

*) Einzelne Ausnahmen dürften bey den hie und da noch bestehenden confessionell-gemischten Pfarreyen eintreten. — Ob und in welchem Maaße bey solchen Pfarreyen, so wie an jenen Orten, wo ein Simultangebrauch der Kirchen statt findet, den Mitgliedern der betreffenden Kirchengemeinde das Recht der Theilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens ohne Unterschied der Confession zustehe, ist weder in dem Gesetze, noch in dem Vollzugs-Rescripte so klar ausgespro-

§. 2.

Zahl, Sitz und Name der Kirchen-Verwaltungen.

Für die Verwaltung des Vermögens und der Renten jeder mit ausgeschiedener Einnahme und Ausgabe bestehenden Pfarr- oder Filial- oder Nebenkirche, welcher eine besondere Kirchengemeinde zugewiesen ist, wird eine besondere Kirchen-Verwaltung bestellt*).

chen, daß sich die vorliegende Anleitung auch hierüber hätte verbreiten können. Da die Durchführung der allgemeinen gesezlichen Bestimmungen in solchen Ausnahmsfällen nur mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse, und die durch Verträge, Herkommen u. s. w. allenfalls begründeten rechtlichen Ansprüche erfolgen kann, so muß die Entscheidung hierüber in einzelnen vorkommenden Fällen der Staatsregierung anheim gegeben bleiben.

*) Das Gesez vom 1. July 1834 überträgt das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie einer besondern Kirchen-Verwaltung, ohne das gemäß der §§. 6. 59. und 102. des Gemeinde-Edikts vom 17. May 1818 innerhalb derselben staatsbürgerlichen Gemeinde theils nach Ortschaften, theils nach Gemeinde-Bezirken getrennte Lokal-Kirchen-Vermögen in der Verwaltung und Verwendung zu vereinigen; dagegen sind zu der neuen Verwaltung nur die Mitglieder der Kirchengemeinde unter Beyziehung eines Mitgliedes der Verwaltung der staatsbürgerlichen Gemeinde berufen. Das Bestehen gesonderter Verwaltungen des Kirchenvermögens nach Kirchengemeinden ist daher in dem Sinne des Gesetzes begründet, aber auch in dessen Buchstaben gelegen, weil der Pfarrer an der Verwaltung des sämmtlichen Vermögens der innerhalb der Parochie bestehenden Kirchengemeinden als Vorstand Antheil nimmt, und somit in dieser Beziehung nur eine

Für die Verwaltung des vereinigten Kirchenvermögens mehrerer Kirchengemeinden kann nur eine aus den sämmtlichen Mitgliedern der betheiligten Kirchengemeinden gewählte Verwaltung bestehen.

Ausgenommen von der Verwaltung der Kirchengemeinden sind jene Kirchen-Stiftungen, über welche den Gutsherrn aus einem besondern Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, so wie die seither besonders verwalteten allgemeinen und isolirten Kirchen-Stiftungen.

Die Kirchengemeinde und Kirchen-Verwaltung wird nach dem Orte benannt, an welchem sich die betreffende Kirche befindet; derselbe wird auch als der Sitz der Kirchengemeinde angesehen.

§. 3.

Mitglieder der Kirchen-Verwaltung.

Ständiges Mitglied einer oder mehrerer Kirchen-Verwaltungen innerhalb der Parochie ist: der zeitliche Pfarrer, bey Protestanten, wo mehrere an einer Kirche sind, der Erste, oder ein aus ihrer Mitte Gewählter. Sollte der erste Pfarrer wegen statthafter Entschuldigungs-Gründe oder sonstiger Verhältnisse die ihm zugedachte Stelle nicht übernehmen können, so ist eine Wahl nöthig, so bald mehr als zwey Pfarrer an einer Kirche sind; diese wird am zweckmäßigsten gleichzeitig mit der Wahl der übrigen Verwaltungs-Mitglieder mittels protokollarischer Abgabe der Wahlstimmen der Pfarrer unter Leitung und Aufsicht des Wahlcommissärs vollzogen.

Kirchen-Verwaltung mit verschiedenen, nach Maaßgabe der Kirchen- und der staatsbürgerlichen Gemeinden gesezlich bestimmten, Verwaltungs-Mitgliedern innerhalb der Parochie erscheint.

Wenn in dem §. 2. erwähnten Falle der unausgeschiedenen Theilnahme mehrerer Kirchengemeinden an demselben Kirchenvermögen mehr als zwey Pfarrer betheiligt sind, so wird ebenfalls die Bestimmung des Verwaltungs-Mitgliedes aus ihrer Mitte durch Wahl nöthig. Erstreckt sich dieses gemeinschaftliche Vermögen nur über zwey Parochien, so werden die beyden Pfarrer unter sich übereinkommen, welcher von ihnen als Verwaltungs-Mitglied einzutreten habe.

An der Kirchen-Verwaltung nimmt ferner Antheil: ein Abgeordneter, Vorstand oder Mitglied des Magistrats, in Ruralgemeinden der Vorsteher oder ein Mitglied des Gemeinde-Ausschusses, wo möglich derselben Confession.

Wenn ein Kirchensprengel sich über mehrere staatsbürgerliche Gemeinden verbreitet, so tritt der Vorstand oder ein Mitglied des Gemeinde-Ausschusses von dem Orte der Kirche ein.

Endlich besteht die Kirchen-Verwaltung in Städten und Märkten mit Magistraten aus vier bis acht — in den Rural-Gemeinden aus zwey bis vier — besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession.

Wie viele Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder gewählt werden sollen, bestimmt die Curatel-Behörde innerhalb der gesezlichen Anzahl noch vor dem Beginne des Wahlaktes, nach Maaßgabe des Umfangs der Kirchengemeinde, der Größe des Kirchenvermögens, und der mit dessen Verwaltung etwa verbundenen Schwierigkeiten.

Der Kirchengemeinde ist überlassen, die Vermehrung der Verwaltungs-Mitglieder über die von der Curatel bezeichnete Zahl zu beschließen; nur darf sie die durch das Gesez bestimmte Anzahl nicht überschreiten.

§. 4.

Wahlbezirk, Wahlort.

Die Wahl wird nach Wahlbezirken vorgenommen; die Kirchengemeinde oder der Kirchensprengel bildet den Wahlbezirk ohne Rücksicht auf die hiedurch berührten staatsbürgerlichen Gemeindebezirke.

Der Sitz der Kirchengemeinde ist in der Regel auch der Wahlort.

§. 5.

Wahlrecht, Wahlstimmrecht und Wählbarkeit.

Das Wahlrecht besteht in dem Wahlstimmrechte und in der Wählbarkeit.

Das Recht, bey der Wahl der Verwaltungs-Mitglieder eine Stimme zu geben (Wahlstimmrecht) und zu der Stelle eines Kirchen-Verwalters gewählt zu werden (Wählbarkeit), hat jedes wirkliche Mitglied einer bürgerlichen Gemeinde, welches der betreffenden Kirchengemeinde angehört, ohne Rücksicht auf die Größe der Steuerzahlung, wenn nicht besondere, in der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 aufgeführte Hindernisse dem Wahlstimmrechte und der Wählbarkeit entgegen stehen.

Ein Unterschied zwischen den großen und kleinen, dann zwischen den vollen Eigenthümern besteuerter Besitzungen, und zwischen denjenigen, welchen nur das nuzbare Eigenthum zusteht, findet nicht statt. Den Letztern sind auch die Erb-Pächter gleich zu achten.

Hiernach sind innerhalb der betreffenden Kirchengemeinde zu dem Wahlstimmrechte und zur Wählbarkeit im Allgemeinen berufen: diejenigen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche

1. in deren Bezirke ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben und dabey entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben.

2. Die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grund-Vermögen, wenn sie von ihren Häusern und Gewerben die Steuern entrichten.

3. In den Städten diejenigen zu der Kirchengemeinde gehörigen Einwohner, welche zwar unter den vorbenannten Gattungen der Gemeindeglieder (Nr. 1. u. 2) nicht begriffen, aber von dem Magistrate unter Beystimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, aus besonderer Rücksicht auf das Gemeindewohl, als wirkliche Bürger aufgenommen worden sind, und für diese Aufnahme die Königliche Bestätigung erhalten haben.

Von der Reihe der wirklichen Gemeindeglieder der Kirchengemeinde sind ausgeschlossen: die Insassen und Beysassen, so wie jene, welche in derselben ohne Haus und Wohnsitz nur besteuerte Realitäten oder Rechte besitzen.

Bey getheiltem Eigenthume eines steuerbaren Hauses ist jeder der Kirchengemeinde angehörige Eigenthümer wahlberechtiget, vorausgesetzt, daß die Abtheilung des Hauses nach den bestehenden Polizey-Verordnungen mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehen, jeder Haustheil bestimmt ausgeschieden, und besonders besteuert ist.

§. 6.

Ausschließung von dem Wahlstimmrechte.

Die Ausübung des Wahlstimmrechtes steht nicht zu: Oeffentlichen Gesellschaften, Körperschaften, Kirchen und Stiftungen, so wie dem königlichen Aerar, wenn sie gleich in der Gemeinde besteuerte Häuser, Gründe und Gewerbe besitzen, den Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen und Stiftungsdienern jeder Art, und den öffentlichen Lehrern rücksichtlich derjenigen besteuerten Besitzungen, welche ihnen des Amtes wegen zur persönlichen Nuzniessung angewiesen sind.

Endlich können an den Wahlen weder als Stimmgeber, noch durch Bevollmächtigte, noch als Stellvertreter eines Dritten Antheil nehmen: Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinderechte besitzen, Minderjährige, und diejenigen, welche unter Curatel stehen. Der Verlust des Wahlstimmrechtes in einer bestimmten Kirchengemeinde tritt ferner ein, wenn derjenige, der solches besessen hat, aufhört, wirkliches staatsbürgerliches Gemeindeglied innerhalb der betreffenden Kirchengemeinde zu seyn, und wenn diejenigen Bedingungen erlöschen, worauf die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes beruht hat.

§. 7.

Ausschließung von der Wählbarkeit.

Von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

1. Diejenigen, welche nach dem vorstehenden §. 6 von dem Wahlstimmrechte selbst ausgeschlossen sind:

2. Diejenigen, welche des besessenen Wahlstimmrechtes verlustig geworden sind, und dasselbe nicht etwa wieder erlangt haben.

3. Personen, welche wegen eines angeschuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Strafgesezbuche verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlegen sind, ohne von aller Schuld freygesprochen worden zu seyn.

4. Personen, die in Concurs verfallen sind, oder solche welche sich gerichtlich oder aussergerichtlich insolvent erklärt, und ihre Gläubiger nicht später vollständig befriediget haben.

§. 8.

Ausübung des Wahlstimmrechts durch Stellvertreter.

Kein bürgerliches Gemeindeglied, wenn auch auf des-

sen Besitzungen ein mehrfaches Gemeinderecht begründet wäre, hat für sich mehr als eine einzige Stimme.

Jeder Berechtigte muß seine Stimme persönlich und ohne Beystandschaft abgeben.

Eine Stellvertretung ist nur in den nachstehenden Fällen zulässig:

1. Wenn die Eigenschaft als staatsbürgerliches Gemeindeglied nebst dem damit verbundenen Wahlstimmrechte auf solchen besteuerten Häusern und Gründen beruht, die sich im ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthume Mehrerer befinden, in welchem Falle sie zur Abgabe ihrer Wahlstimme, die jedoch für die gesammte Eigenthums-Gemeinschaft nur eine einzige seyn darf, einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte aufstellen mögen.

2. Wenn die Eigenschaft als staatsbürgerliches Gemeindeglied mit dem Wahlstimmrechte auf dem ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthume eines besteuerten Gewerbs-Rechts beruht, in welchem Falle die obige Verfügung gleichfalls eintritt; jedoch nur in soferne als die Gewerbs-Gemeinschaft obrigkeitlich genehmigt, und nicht etwa in der Bewilligungs-Urkunde das Gemeinderecht überhaupt ohnehin schon nur Einem der Theilnehmer mit Ausschluß der Uebrigen zugestanden ist.

Alle Stellvertreter müssen wirkliche Mitglieder einer bürgerlichen Gemeinde seyn, und in der Kirchengemeinde, in welcher sie die Vertretung des Stimmrechtes übernehmen, ihren Wohnsitz haben; sie stimmen nach ihrer persönlichen Ansicht und Ueberzeugung.

Ist in den Fällen, in welchen die Stellvertretung gestattet ist, entweder kein Vertreter ernannt, oder mangeln

demselben die gehörigen Eigenschaften, so ruht das Wahlstimmrecht.

§. 9.

Ausübung des Wahlstimmrechts im Falle eines Rechtsstreites über das dasselbe begründende Eigenthum.

Wenn über das Eigenthum besteuerter Häuser, Gründe, oder Gewerbe, worauf die Eigenschaft eines Gemeindegliedes mit dem Wahlstimmrechte von verschiedenen Personen angesprochen wird, ein Rechtsstreit obwaltet, so steht die Ausübung des Wahlstimmrechtes demjenigen zu, der sich zur Zeit der Wahl im wirklichen Besitze des streitigen Gegenstandes befindet. Hat aber das fragliche Eigenthum zur besagten Zeit keinen bestimmten Besitzer, oder ist die Thatsache des Besitzes selbst ungewiß und streitig, oder ist eine gerichtliche Verwaltung eingetreten, so ruht das Wahlstimmrecht bis zur rechtmäßigen Entscheidung und Aufhebung der gerichtlichen Verwaltung.

§. 10.

Herstellung der Wahlliste.

Die Grundlage der Wahl ist die Wahlliste, oder die Uebersicht der wahlstimmberechtigten und wahlfähigen Gemeindeglieder der Kirchengemeinde.

Der Distrikts-Polizey-Beamte, und, in so ferne eine Kirchengemeinde mehrere Polizeybezirke berührt, die einschlägigen Distrikts-Beamten, verzeichnen auf den Grund der gemäß Artikel 19, 23, 24 und 25 der Gemeinde-Wahlordnung vorliegenden und fortgeführten Urwahllisten alle zu der Kirchengemeinde oder dem Pfarrsprengel gehörigen staatsbürgerlichen Gemeindeglieder, mit Ausschluß ihrer nicht selbstständigen Familien-Angehörigen, nach Ortschaften, und

in den Städten nach jenen einzelnen Bezirken der Kirchengemeinde, welche daselbst schon bestehen, oder nöthigenfalls neu gebildet werden.

Jedem einzelnen Gemeindegliede innerhalb der betreffenden Kirchengemeinde wird ein eigenes Blatt gewidmet, welches den Vor- und Zunamen, den Stand und das Gewerbe, das Jahr, Monat, und Tag der Geburt; ferner den Titel der Ansässigkeit: ob solche nämlich auf besteuerten Häusern, Gründen oder Gewerben beruhe? und die Namen der zur Ausübung des Wahlstimmrechts bevollmächtigten Stellvertreter; die Namen der Vormünder und Curatoren, dann das Ende der Vormundschaft und Curatel; die verhängten gerichtlichen Untersuchungen wegen Verbrechens oder Vergehens, und den Erfolg der Untersuchungen; die ausgebrochenen Concurse und Insolvent-Erklärungen, den eingetretenen Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit ersehen läßt.

Die Ordnung der Wahlblätter bestimmt die Nummern-Folge der Wohnhäuser; die Aufzeichnungsblätter derjenigen Gemeindeglieder, welche in einem und demselben Hause wohnen, erhalten einen gemeinschaftlichen Umschlag, worauf die Nummer des Hauses bemerkt ist.

Wenn Jemand zu gleicher Zeit in der nämlichen Gemeinde mehrere Häuser besitzt, so darf er dennoch nur einmal erscheinen, und zwar unter der Nummer desjenigen Hauses, in welchem er wirklich wohnt.

Die Unterhaltung dieser Aufzeichnungen der staatsbürgerlichen Gemeindeglieder jeder Kirchengemeinde liegt den Magistraten und dem Gemeindevorsteher ob.

Alle nach und nach vorfallenden Veränderungen, welche auf die beschriebenen Verhältnisse der Gemeindeglieder Beziehung haben, sind an der geeigneten Stelle jedesmal sogleich und pünktlich nachzutragen.

Verändert ein aufgezeichnetes Gemeindeglied seine Wohnung, so wird dessen Aufzeichnungsblatt aus dem bisherigen Umschlage genommen, und dem Umschlage für dasjenige Haus einverleibt, worin die neue Wohnung bezogen wird.

Blätter, welche wegen Menge der eingeschriebenen Veränderungen keinen Raum mehr darbieten, werden mit neuen verwechselt, und die alten besonders hinterlegt.

Für neu antretende Gemeindeglieder werden am gehörigen Orte neue Blätter eingeschaltet; die Blätter der austretenden Gemeindeglieder werden herausgenommen und besonders verwahrt.

Aus diesen gesammten Aufzeichnungen wird die Wahlliste oder das übersichtliche Verzeichniß aller Mitglieder der Kirchengemeinde nach dem beyliegenden Formular 1. hergestellt.

§. 11.

Zeit und Ort der Wahl. Bekanntmachung der zu wählenden Zahl der Verwaltungs-Mitglieder.

Die Wahlen sollen für die Zukunft jedesmal im Monate September vorgenommen werden und längstens mit dem lezten Tage desselben Monats geschlossen seyn.

An den einfallenden Sonn- und Feyertagen ruhen die Wahlhandlungen.

In jeder Gemeinde bestimmt der Wahlcommissär den Tag, die Stunde und den Ort der Wahl, läßt diese Bestimmung gehörig bekannt machen, veranlaßt die nothwendigen Einrichtungen in dem Wahlgebäude und sorgt für alle Vorbereitungen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit statt finden können.

Der Ort der Wahlen ist in der Regel das Gemeindehaus am Sitze der Kirchengemeinde.

Mit der Bekanntmachung des Orts und der Zeit der Wahlen wird zugleich die Anzeige verbunden, wie viele Personen zu wählen sind, und der Kirchengemeinde eröffnet, daß ihr überlassen sey, noch vor dem Anfange der Wahl die Vermehrung der Verwaltungs-Mitglieder bis zu der durch das Gesez bestimmten Anzahl zu beschließen, und so die Wahl eines vermehrten Personals zu veranlassen.

§. 12.
Wahlcommissär.

Die Leitung der Wahl ist dem ersten Distrikts-Polizey-Beamten und in so ferne eine Kirchengemeinde mehrere Polizeybezirke berührt, jenem Beamten des vorzüglich betheiligten Bezirks übertragen. Welcher Bezirk in Berücksichtigung der Seelenzahl, oder sonstiger einflußreicher Verhältnisse der vorzüglich betheiligte — und welcher Distrikts-Polizey-Beamte sonach der Wahlcommissär sey, kann für jede Wahl nur der vorgesezten Kreisstelle anheimgestellt seyn. Der benannte Commissär hat zur Vornahme der Wahl die von den betheiligten übrigen Distrikts-Polizey-Behörden nach §. 10 gefertigten Wahlverzeichnisse nöthig; es muß daher deren rechtzeitige Mittheilung an ihn erfolgen.

§. 13.
Vorlage der Wahllisten.

Einige Tage vor dem Anfange der festgesezten Wahl veranlaßt der die Wahl leitende Commissär die Vorlage des Wahlverzeichnisses in dem Wahlgebäude am Sitze der Kirchengemeinde zur Einsicht des Pfarrers und der wirklichen Gemeindeglieder der Kirchengemeinde.

Während dieser Vorlage soll in dem Wahlgebäude ein

Mitglied des Magistrats oder des Gemeinde-Ausschusses, wo möglich der betreffenden Confession, nebst einem Schreiber gegenwärtig seyn, um Aufsicht und Ordnung zu halten, die verlangten Aufklärungen zu geben, und allenfallsige Erinnerungen in einem Protokolle nach dem beyliegenden Form. 2. aufzunehmen, welches dem Wahlcommissär bey seinem Erscheinen zu übergeben ist, um die etwa erfolgten Erinnerungen gemeinschaftlich mit dem Wahlausschusse gehörig zu würdigen.

§. 14.

Anfang der Wahl. Wahlausschuß.

Am festgesezten Tage begiebt sich der Wahlcommissär an den Sitz der Kirchengemeinde zur Vornahme der Wahl, und leitet vor allem die Wahl des Pfarrers, in so ferne eine solche nach Inhalt des §. 3 nöthig ist.

Zu der Wahl der Verwaltungs-Mitglieder selbst wird dem Wahlcommissär ein Wahlausschuß beigegeben, dessen Vorstand er ist.

Der Wahlausschuß löst sich nach vollendeten Wahlen wieder auf, und wird bey neuen Wahlen jedesmal neu zusammengesezt.

Kein Mitglied darf sich der Berufung in den Wahlausschuß entziehen, welches nicht statthafte Entschuldigungs-Gründe für sich hat.

Der Wahlausschuß bildet sich nach einer von dem Wahlcommissäre, mit Rücksicht auf die Größe der Kirchengemeinde, zu bestimmenden Zahl von zwey bis vier wirklichen zum Wahlrechte befähigten Mitgliedern der Kirchengemeinde (Beysitzern), welche durch das Loos bestimmt werden.

Als Aktuarien bey den Wahlausschüssen werden die Sekretäre, Stadt- Markts- und Gemeindeschreiber verwendet.

Zur Abkürzung der Schreiberei sollen in Städten und Märkten mit Magistraten die Formularien zu den Protokollen, Wahllisten, Wahlladungen, Wahlbekanntmachungen u. s. w. in hinlänglicher Anzahl gedruckt, und zum Gebrauche bereit gehalten werden.

Die Wahlboten werden aus den vorhandenen Gemeindedienern genommen.

§. 15.

Geschäftsverfahren des Wahlausschusses.

Der Wahlausschuß giebt seine Bescheide in der Regel nur mündlich, läßt jedoch dieselben in das Protokoll aufnehmen.

Wo eine schriftliche Ausfertigung besonders vorgeschrieben, oder der Natur der Sache nach unvermeidlich ist, geschieht diese Ausfertigung im Namen des Wahlausschusses mit der Unterschrift des Vorstandes und der Gegenunterschrift des ältesten und jüngsten unter den Beysitzern, dann des Aktuars. Für die Ausfertigungen der Wahlausschüsse, so wie für die Erlasse der königl. Behörden in Beziehung auf die Wahlangelegenheiten dürfen Stempel, Taxen und Sporteln nicht erhoben werden, den Fall ausgenommen, wo besondere Verhandlungen gepflogen werden müssen, die durch eigene Schuld der Betheiligten veranlaßt worden und nur ihren Privat-Vortheil zum Zwecke haben.

Weder die Mitglieder und Beysitzer des Wahlausschusses noch die Wähler haben irgend eine Gebühr zu beziehen.

§. 16.

Verpflichtung der Beysitzer des Wahlausschusses.

Alle ordentlichen und besondern Beysitzer des Wahlausschusses geloben in die Hand des Vorstandes:

„daß sie die dem Ausschusse übertragenen Befugnis-
„se nach bestem Willen und Gewissen nur zum Nutzen
„der Kirchengemeinde ausüben helfen, nicht aber zu an-
„dern Absichten mißbrauchen; daß sie allen Obliegenheiten
„in Beziehung auf das Wahlgeschäft als uneigennützige
„und redliche Kirchengemeindeglieder genau und fleißig
„nachkommen, an unerlaubten Einwirkungen nicht nur
„selbst weder mittel- noch unmittelbaren Antheil nehmen,
„sondern auch wenn sie dergleichen bey andern wahrneh-
„men, unverweilt Anzeige machen, und die einzelnen ge-
„gebenen Stimmen Niemanden entdecken wollen."

Ueber dieses Handgelübde ist ein Protokoll abzuhalten, und von dem Vorstande sowohl als von den Beysitzern zu unterschreiben.

§. 17.

Befugnisse und Pflichten des Wahlausschusses.

Zu den Befugnissen und Pflichten des Wahlausschusses gehört es:

1. Bey den Wahlhandlungen darüber zu wachen, daß Niemand eine Stimme gebe, welcher dazu nicht berechtiget ist, und daß Niemand gewählt werde, welcher nicht wählbar ist; dann auf eine gewissenhafte und vollständige Aufzeichnung, Zählung und Zusammenstellung der gegebenen Stimmen, und auf eine gleich gewissenhaft- und richtige Berechnung der Stimmenmehrheit zu sehen und zu halten.

2. Den vorgeschriebenen Geschäftsgang zu befolgen, und gegen Störungen zu sichern, die gesezlichen Förmlichkeiten zu bewahren, Ruhe und Ordnung zu erhalten, und das zugestandene Strafrecht auszuüben, dann

3. die von allenfallsigen Stellvertretern beygebrachten Vollmachten zu prüfen, und über die Zulässigkeit oder Unstatthaftigkeit der Entschuldigungs-Gründe, wodurch Jemand die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen gedenkt, durch Stimmenmehrheit zu erkennen.

Die Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher haben dem Wahlausschusse in seinem Geschäfte alle erforderliche Unterstützung zu leisten. Jedes Kirchengemeindeglied ist schuldig, demselben in allen Punkten, welche auf die Wahlen Bezug haben, unweigerlich Rede und Antwort zu geben, die nöthigen Aufklärungen zu ertheilen, die verlangten Nachweisungen vorzulegen, und sich überhaupt bei den Wahlen aller Uebertretungen der Ordnung zu enthalten, so wie dem Wahlausschusse die gebührende Achtung zu erweisen, bey Vermeidung einer zur Kirchen-Stiftungskasse zu erlegenden Geldbuße von 1 bis 5 fl.

Der Wahlausschuß ist seiner Seits verpflichtet, Anzeigen, Erinnerungen und Beschwerden über fehlerhafte Wahlhandlungen, über angemaßtes oder entzogenes Wahlstimmrecht, so wie über angemaßte oder entzogene Wählbarkeit bereitwillig aufzunehmen, zu untersuchen, und wenn dieselben sich auf ausdrückliche gesezliche Verfügungen und auf bekannte und bescheinigte Thatsachen gründen, gehörig zu beachten. In solchen und ähnlichen Fällen wird von dem Wahlausschusse förmliche Berathung und Umfrage gepflogen, der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder und Beysitzer gefaßt, und bey eintretender Gleichheit der Stimmen, die Stimme des Vorstandes, welche zulezt abgegeben wird, als entscheidend angenommen.

Beschwerden und Anzeigen, für welche weder eine gesezliche Bestimmung, noch eine bekannte oder bescheinigte Thatsache angeführt werden kann, sind sogleich abzuweisen; Beschwerden und Anzeigen aber, welche auf einer zweifelhaften Auslegung einer gesezlichen Vorschrift beruhen, oder bey welchen die Herstellung der Thatverhältnisse nicht sogleich, sondern erst durch weitergehende Beweisführung bewirkt werden kann, müssen zur besondern Verhandlung an die ordentlichen Behörden verwiesen werden, ohne denselben für den Augenblick Folge zu geben, und die Wahlen dadurch aufzuhalten. Dasselbe Verfahren ist namentlich auch dann zu beobachten, wenn sich über das Wahlrecht eines Kirchengemeindegliedes Zweifel erheben. Keinem Beschwerdeführer ist vor dem Wahlausschusse die Beyhülfe eines Anwaltes gestattet.

Der Vorstand ist verantwortlich, daß der Wahlausschuß sich auf die ihm angewiesene Bestimmung beschränke, und sich keine fremdartigen Verrichtungen oder Uebergriffe erlaube.

Eben so ist der Wahlausschuß mit dem Vorstande verbunden, darauf zu sehen, daß die Wahlhandlung selbst sich einzig mit dem Gegenstande der Wahlen beschäftige, und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern nicht zur Sache gehörigen Anträgen, Beschwerden oder Instruktionen, welcher Art sie seyn mögen, ohne weitere Erörterung zurückgewiesen werde.

Jede Beschränkung der Freyheit der Wahlstimmen, in so ferne sie nur für wirklich wahlfähige Gemeindeglieder gegeben werden, und jeder Mißbrauch des obrigkeitlichen Ansehens hat die Nichtigkeit der Wahl, so weit sie auf solchen unerlaubten Wegen bewirkt worden ist, zur Folge, vorbehaltlich der Strafe wegen mißbrauch-

ter Amtsbefugnisse. Als Verletzung der Wahlfreiheit durch Bestechung wird es angesehen, wenn Jemand Wahlstimmen für sich selbst, oder für einen dritten durch Geschenke, Gaben oder Versprechungen wirbt und bedingt, und wenn ein Wähler für solche Geschenke, Gaben oder Versprechungen seine Stimme zusagt, und in verabredeter Art abgiebt.

Dergleichen Bestechungen haben ebenfalls zur Folge, daß die Wahl so weit sie den Bestechenden und den Bestochenen betrifft, ungültig und nichtig, und beyde des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit, entweder für eine bestimmte Zeit, oder für immer verlustig werden*).

---

*) Der Artikel 36 der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 enthält noch folgende die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen Bestechung bey Gemeindewahlen betreffende Bestimmmung:

Von dem Augenblicke an, wo das Gericht gegen den Angeschuldigten die Untersuchung eingeleitet hat, können bis zum erfolgten rechtskräftigen Urtheil die Angeschuldigten weder eine Stimme geben, noch zu einer Gemeinde-Stelle gewählt werden, noch die Verrichtungen einer solchen Stelle fortsetzen.

Mit der Verurtheilung ist die Erlegung des dreyfachen Werthes der gegebenen, angenommenen oder versprochenen Gaben und Geschenke in die Gemeinde-Kasse sowohl von Seite des Bestechenden als des Bestochenen zu verbinden.

Obrigkeitliche Personen, welche in ihren Amtsverrichtungen bei den Wahlhandlungen der Bestechung schuldig gefunden werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesezbuches zu behandeln und zu bestrafen.

§. 18.

Beschwerden gegen Verfügungen des Wahlausschusses.

Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahlausschusses oder seines Vorstandes in Wahlangelegenheiten werden bey der vorgesezten Kreisregierung angebracht. Von der Entschließung der Kreisregierung findet in der Regel eine weitere Berufung nicht statt.

Ist jedoch die Beschwerde

1) gegen einen angeblichen Mißbrauch der amtlichen Gewalt zur Beschränkung der Wahlstimmfreiheit gerichtet, oder handelt es sich

2) von einer Verweigerung des Wahlrechtes, worauf der Beschwerdeführer gesezlichen Anspruch zu haben glaubt, so steht im ersten Falle der Weg zur Anrufung höherer Hülfe gegen die beschwerenden Entschließungen der Kreisregierungen bey dem Staats-Ministerium des Innern offen, und im zweyten Falle geht der Rekurs an den Staatsrath. Keine Berufung und kein Rekurs hat in Ansehung der im Gange begriffenen Wahlen eine hemmende Kraft, und das von der Berufungs- oder Rekursstelle gegen die Entscheidung des Wahlausschusses erlassene Erkenntniß wirkt auf eine vollendete Wahl nicht zurück, den Fall der Nichtigkeit der Wahl ausgenommen.

§. 19.

Vornahme der Wahl.

Sobald der Ausschuß gebildet ist, werden die Wahlstimmberechtigten vorgeladen, um ihre Stimmen mündlich zu Protokoll zu geben. Der Wahlcommissär bestimmt mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse die Ordnung, in welcher die Gemeindeglieder zur Abstimmung kommen sollen.

Jedes zur Wahl erscheinende Gemeindeglied zieht eine Nummer aus jener Anzahl von fortlaufenden Nummern, welche bereit gehalten werden und der Zahl der mit dem Stimmrechte begleiteten Personen gleichkommen.

Die Wähler werden in dem Protokolle nach fortlaufender Nummer in derjenigen Reihenfolge vorgetragen, in der sie wirklich ihre Stimmen abgeben; die gezogene besondere Nummer wird beygesezt; bey jedem Wähler werden Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe, so wie die Nummer der Wohnung bemerkt, und unmittelbar nach demselben die von ihm gewählten Personen mit den nämlichen Angaben aufgeführt.

Jeder erscheinende Wähler bezeichnet aus den in die öffentlich vorliegende Wahlliste eingeschriebenen wählbaren Gemeindegliedern der Kirchengemeinde, ohne an Ortschaften oder Wahlbezirke gebunden zu seyn, so viele Namen, als die festgesezte Zahl der Verwaltungs-Mitglieder der gesammten Kirchengemeinde beträgt, und überdies noch ein Drittel mehr, wovon die ersten zwey Drittheile, welche die meisten Stimmen haben, zum Eintritt in die Kirchen-Verwaltung bestimmt, die übrigen aber als Ersazmänner vorbehalten sind. Sollte die Reihe zum Eintritt an alle diese Ersazmänner im Laufe des Wahlaktes kommen, so ist das Drittheil, aus welchem sie bestanden haben, durch weitere besondere Wahl zu ergänzen und herzustellen.

Die Mitglieder der Gemeinde-Verwaltung sind für die Stellen von Kirchen-Verwaltern wählbar.]

Jeder Wähler muß die von ihm beantragten Personen nicht nur mit Vor- und Zunamen benennen, sondern auch durch Angabe ihres Standes, Gewerbes und nöthigenfalls noch durch andere Unterscheidungen deutlich und bestimmt bezeichnen.

§. 20.

Führung der Protokolle über die Wahl und Herstellung des Wahlverzeichnisses.

Ueber die Wahlhandlungen wird von dem Aktuar des Wahlausschusses ein genaues Protokoll geführt, in welches auch die etwa angebrachten zur Sache gehörigen Anzeigen, Erinnerungen oder Beschwerden einzelner Gemeindeglieder, so wie die Beschlüsse, Bescheide und Erlasse des gedachten Wahl-Ausschusses aufgenommen werden.

Das Protokoll ist von dem Vorstande des Wahlausschusses und allen Beysitzern desselben zu unterzeichnen, von leztern jedoch nur so weit, als sie in der protokollirten Wahl nicht selbst gewählt worden sind.

Während der Aktuar das Protokoll verfaßt, wird zu gleicher Zeit von einem Mitgliede des Wahlausschusses ein besonderes Wahlverzeichniß nach dem angefügten Formular 3. angefertiget und fortgesezt, welches die Wähler, so wie sie zur Stimmgebung erscheinen, jedoch ohne Namen, und nur mit der oben nach §. 19 gezogenen Nummer, sodann die Vor- und Zunamen der von dem nämlichen Wähler vorgeschlagenen Personen aufführt, und eine besondere Kolonne enthält, in welche die vorgeschlagenen Gemeindeglieder in alphabetischer Ordnung mit der Bemerkung der erhaltenen fortlaufenden Zahl der Wahlstimmen eingesezt werden.

§. 21.

Ununterbrochene Fortführung der Wahlen.

Die sämmtlichen Wahlhandlungen sollen, sobald sie angefangen sind, ohne Unterbrechung zu Ende gebracht werden, jedoch mit Ausnahme der einfallenden

ter Amtsbefugnisse. Als Verletzung der Wahlfreiheit durch Bestechung wird es angesehen, wenn Jemand Wahlstimmen für sich selbst, oder für einen dritten durch Geschenke, Gaben oder Versprechungen wirbt und bedingt, und wenn ein Wähler für solche Geschenke, Gaben oder Versprechungen seine Stimme zusagt, und in verabredeter Art abgiebt.

Dergleichen Bestechungen haben ebenfalls zur Folge, daß die Wahl so weit sie den Bestechenden und den Bestochenen betrifft, ungültig und nichtig, und beyde des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit, entweder für eine bestimmte Zeit, oder für immer verlustig werden*).

---

*) Der Artikel 36 der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 enthält noch folgende die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen Bestechung bey Gemeindewahlen betreffende Bestimmmung:

Von dem Augenblicke an, wo das Gericht gegen den Angeschuldigten die Untersuchung eingeleitet hat, können bis zum erfolgten rechtskräftigen Urtheil die Angeschuldigten weder eine Stimme geben, noch zu einer Gemeinde-Stelle gewählt werden, noch die Verrichtungen einer solchen Stelle fortsetzen.

Mit der Verurtheilung ist die Erlegung des dreyfachen Werthes der gegebenen, angenommenen oder versprochenen Gaben und Geschenke in die Gemeinde-Kasse sowohl von Seite des Bestechenden als des Bestochenen zu verbinden.

Obrigkeitliche Personen, welche in ihren Amtsverrichtungen bei den Wahlhandlungen der Bestechung schuldig gefunden werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesezbuches zu behandeln und zu bestrafen.

§. 18.

Beschwerden gegen Verfügungen des Wahlausschusses.

Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahlausschusses oder seines Vorstandes in Wahlangelegenheiten werden bey der vorgesezten Kreisregierung angebracht. Von der Entschließung der Kreisregierung findet in der Regel eine weitere Berufung nicht statt.

Ist jedoch die Beschwerde

1) gegen einen angeblichen Mißbrauch der amtlichen Gewalt zur Beschränkung der Wahlstimmfreiheit gerichtet, oder handelt es sich

2) von einer Verweigerung des Wahlrechtes, worauf der Beschwerdeführer gesezlichen Anspruch zu haben glaubt, so steht im ersten Falle der Weg zur Anrufung höherer Hülfe gegen die beschwerenden Entschließungen der Kreisregierungen bey dem Staats-Ministerium des Innern offen, und im zweyten Falle geht der Rekurs an den Staatsrath. Keine Berufung und kein Rekurs hat in Ansehung der im Gange begriffenen Wahlen eine hemmende Kraft, und das von der Berufungs- oder Rekursstelle gegen die Entscheidung des Wahlausschusses erlassene Erkenntniß wirkt auf eine vollendete Wahl nicht zurück, den Fall der Nichtigkeit der Wahl ausgenommen.

§. 19.

Vornahme der Wahl.

Sobald der Ausschuß gebildet ist, werden die Wahlstimmberechtigten vorgeladen, um ihre Stimmen mündlich zu Protokoll zu geben. Der Wahlcommissär bestimmt mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse die Ordnung, in welcher die Gemeindeglieder zur Abstimmung kommen sollen.

Jedes zur Wahl erscheinende Gemeindeglied zieht eine Nummer aus jener Anzahl von fortlaufenden Nummern, welche bereit gehalten werden und der Zahl der mit dem Stimmrechte begleiteten Personen gleichkommen.

Die Wähler werden in dem Protokolle nach fortlaufender Nummer in derjenigen Reihenfolge vorgetragen, in der sie wirklich ihre Stimmen abgeben; die gezogene besondere Nummer wird beygesezt; bey jedem Wähler werden Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe, so wie die Nummer der Wohnung bemerkt, und unmittelbar nach demselben die von ihm gewählten Personen mit den nämlichen Angaben aufgeführt.

Jeder erscheinende Wähler bezeichnet aus den in die öffentlich vorliegende Wahlliste eingeschriebenen wählbaren Gemeindegliedern der Kirchengemeinde, ohne an Ortschaften oder Wahlbezirke gebunden zu seyn, so viele Namen, als die festgesezte Zahl der Verwaltungs-Mitglieder der gesammten Kirchengemeinde beträgt, und überdies noch ein Drittel mehr, wovon die ersten zwey Drittheile, welche die meisten Stimmen haben, zum Eintritt in die Kirchen-Verwaltung bestimmt, die übrigen aber als Ersazmänner vorbehalten sind. Sollte die Reihe zum Eintritt an alle diese Ersazmänner im Laufe des Wahlaktes kommen, so ist das Drittheil, aus welchem sie bestanden haben, durch weitere besondere Wahl zu ergänzen und herzustellen.

Die Mitglieder der Gemeinde-Verwaltung sind für die Stellen von Kirchen-Verwaltern wählbar.]

Jeder Wähler muß die von ihm beantragten Personen nicht nur mit Vor- und Zunamen benennen, sondern auch durch Angabe ihres Standes, Gewerbes und nöthigenfalls noch durch andere Unterscheidungen deutlich und bestimmt bezeichnen.

§. 20.

Führung der Protokolle über die Wahl und Herstellung des Wahlverzeichnisses.

Ueber die Wahlhandlungen wird von dem Aktuar des Wahlausschusses ein genaues Protokoll geführt, in welches auch die etwa angebrachten zur Sache gehörigen Anzeigen, Erinnerungen oder Beschwerden einzelner Gemeindeglieder, so wie die Beschlüsse, Bescheide und Erlasse des gedachten Wahl-Ausschusses aufgenommen werden.

Das Protokoll ist von dem Vorstande des Wahlausschusses und allen Beysitzern desselben zu unterzeichnen, von letztern jedoch nur so weit, als sie in der protokollirten Wahl nicht selbst gewählt worden sind.

Während der Aktuar das Protokoll verfaßt, wird zu gleicher Zeit von einem Mitgliede des Wahlausschusses ein besonderes Wahlverzeichniß nach dem angefügten Formular 3. angefertiget und fortgesezt, welches die Wähler, so wie sie zur Stimmgebung erscheinen, jedoch ohne Namen, und nur mit der oben nach §. 19 gezogenen Nummer, sodann die Vor- und Zunamen der von dem nämlichen Wähler vorgeschlagenen Personen anführt, und eine besondere Kolonne enthält, in welche die vorgeschlagenen Gemeindeglieder in alphabetischer Ordnung mit der Bemerkung der erhaltenen fortlaufenden Zahl der Wahlstimmen eingesezt werden.

§. 21.

Ununterbrochene Fortführung der Wahlen.

Die sämmtlichen Wahlhandlungen sollen, sobald sie angefangen sind, ohne Unterbrechung zu Ende gebracht werden, jedoch mit Ausnahme der einfallenden

Ruhetage. Der Vorstand des Wahlausschusses ist für jede Verzögerung verantwortlich.

§. 22.

Zahl der zu einer vollständigen Wahl erforderlichen Stimmen.

Zu einer vollständigen und gültigen Wahl ist nothwendig, daß wenigstens zwey Drittheile derjenigen Kirchengemeindeglieder, welche für die betreffenden Wahlhandlungen mit dem Wahlstimmrechte begleitet sind, ihre Stimmen wirklich abgegeben haben. Bis das gesezliche zweyfache Drittheil erfüllt ist, muß mit den Wahlhandlungen beständig fortgefahren werden. Damit aber jeder ungebührliche Aufenthalt verhütet bleibe, hat der Wahlausschuß während seiner Sitzungen auf die Zahl derjenigen, welche bereits gestimmt haben, öftere Rückblicke zu werfen, und noch bey rechter Zeit an diejenigen, welche mit ihrer Abstimmung im Rückstande sind, die geeignete Aufforderung zu erlassen. Sollten dessen ungeachtet so wenige Stimmführer erscheinen, daß die zwey Drittheile in einem nach Verhältniß zu ermessenden Zeitraume nicht zusammengebracht worden sind, so muß zur endlichen Ergänzung die Wahlhandlung verlängert werden. Die Ausgebliebenen werden sodann namentlich durch schriftliche Weisung des Wahlausschusses vorgeladen, und zur Zahlung einer Buße von 1 bis 3 Gulden in die Stiftungs-Casse, so wie zum Ersaz der auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten verurtheilt.

Wenn die Stimmen der zwey Drittheile vorliegen, so wird für diejenigen, welche bis dahin noch nicht gestimmt haben, eine weitere kurze Frist, binnen welcher eine nachträgliche Abstimmung noch zugelassen seyn

soll, unverzüglich bekannt gemacht. Ist die Frist vollstreckt, so geben nunmehr auch die Mitglieder des Wahlausschusses ihre Stimme zulezt ab, und hierauf ist die weitere Abstimmung für Jedermann geschlossen.

§. 23.

Zählung und Vorlesung der Wahlstimmen.

Sodann wird die Zählung der Stimmen, und zwar wo möglich noch am nämlichen Tage vorgenommen, es sey denn, daß die Tageszeit allzuweit vorgerückt wäre, in welchem Falle das Geschäft auf den folgenden Tag verschoben, inzwischen aber das Wahlprotokoll und Wahlverzeichniß unter Siegel und doppelten Verschluß gelegt werden, und ein Schlüssel von dem Vorstande, der andere von dem ältesten Mitgliede oder Beysitzer des Wahlausschusses verwahrt wird.

Diese Vorsicht ist überhaupt so oft anzuwenden, als der Wahlausschuß eine Sitzung endigt, ohne daß zugleich die im Laufe begriffene Wahlhandlung gänzlich erledigt ist.

In Gegenwart sämmtlicher Gemeindeglieder, welche gestimmt haben und bey dem Abschlusse des Geschäftes gegenwärtig seyn wollen, wird das das Protokoll begleitende besondere Wahlverzeichniß vorgelesen, und die Stimmenmehrheit hiernach berechnet.

Bey diesen Vorlesungen sind jederzeit die Namen der Wähler zu verschweigen, weßhalb auch dieselben nicht nach der fortlaufenden Reihe, wie sie wirklich zur Abstimmung gekommen sind, sondern nur nach den von ihnen selbst gezogenen Nummern vorzutragen sind, damit jeder Wähler zugleich seiner Seits die Gewißheit erhalte, daß seine Stimme weder übergangen, noch unrichtig aufgefaßt worden sey.

§. 24.

Zahl der erforderlichen Wahlstimmen.

Um für die Stelle eines Verwaltungs-Mitgliedes oder Ersazmannes gewählt zu werden, genügt, da die Wahl eine direkte ist, die relative Stimmenmehrheit; der Vorzug unter den Gewählten wird durch die größere Zahl der für jeden einzelnen abgegebenen Stimmen entschieden, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erhaltenen Stimmen.

Wenn mehrere als Verwaltungs-Mitglieder oder Ersazmänner mit einer ganz gleichen Zahl von Stimmen gewählt worden sind, so gebührt in der Reihenfolge dem Aeltesten der Vorrang, vorausgesetzt, daß durch den Eintritt aller, mit gleich vielen Stimmen ernannten Gemeindeglieder in die zugedachten Stellen die vorschriftmäßige Zahl des dafür bestimmten Personals nicht überschritten wird. Würde aber eine solche Ueberschreitung erfolgen, so entscheidet das Loos, welche Personen eintreten, und welche hingegen zurückstehen sollen.

§. 25.

Irrungen und Unrichtigkeiten in der Abstimmung.

Die im Laufe der Wahlhandlungen etwa eingeschlichenen Irrthümer, Mißverständnisse und Mängel, welche auf die Zusammenstellung und Berechnung der Stimmenmehrheit Einfluß haben, sind sogleich von dem Wahlausschusse auf dem kürzesten Wege, und nöthigenfalls durch unverzügliche Vernehmung der Betheiligten zu berichtigen.

Bey den mündlichen Abstimmungen soll der Wahlausschuß, und insbesondere der Vorstand desselben alle mögliche Aufmerksamkeit und Vorsicht anwenden, um verzögernden Anständen zuvorzukommen.

Nebstdem wird festgesezt:

1) Niemand kann seine Stimme bedingt geben; jede angehängte Bedingung ist als nicht beygefügt anzusehen.

2) Stimmen, welche blos im Allgemeinen dahin lauten, daß die Wähler sich der Mehrheit anschließen wollen, sind als nicht gegeben zu betrachten.

3) Sollte sich ergeben, daß ein Gemeindeglied sich bey einer und derselben Wahlhandlung mehr als eine einfache Stimme zugeeignet, und die Eintragung einer mehrfachen Abstimmung in das Protokoll erschlichen hätte, so sind sämmtliche Stimmen dieses Stimmgebers nichtig, und demselben ist von dem Wahlausschusse eine Geldbuße von 3 bis 6 fl. zum Besten der Kirchenkasse aufzulegen.

4) Nichtig sind ferner alle Stimmen, welche von Personen herrühren, die mit dem Wahlstimmrechte gar nicht begleitet, oder zur Ausübung desselben nicht befähigt sind.

5) Wenn endlich einzelne Abstimmungen auf die Wahl von Personen gerichtet sind, denen die Eigenschaft der Wählbarkeit fehlt, so unterliegen diese Abstimmungen, was die gedachten nicht wählbaren Personen anbelangt, ebenfalls der Nichtigkeit.

§. 26.
Bekanntmachung der Wahl. Entschuldigungs-Gründe.

Das Ergebniß der Wahl wird durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht. Den als Verwaltungs-Mitgliedern gewählten Personen wird die auf sie gefallene Wahl von dem Wahlausschusse mittelst Ausfertigung eröffnet; sie müssen unmittelbar nach der Bekanntmachung der Wahl, innerhalb der bestimmten Zeit vor dem Wahlausschusse er-

scheinen, um entweder ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl zu erklären, oder ihre allenfallsige Entschuldigung, welche später nicht mehr angenommen werden kann, sogleich anzubringen und nachzuweisen.

Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter sind gültige Entschuldigungs-Ursachen, wegen welcher ein Kirchengemeindeglied die Stelle eines Verwaltungs-Mitgliedes ablehnen kann.

Auch diejenigen Gemeindeglieder, welche der §. 5 Nr. 3 bezeichnet hat, sind nicht verbunden, dergleichen Stellen anzunehmen.

Die Stelle eines Verwaltungs-Mitgliedes oder Pflegers ist mit der Eigenschaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienst eben so wenig, als mit der Eigenschaft eines gutsherrlichen Beamten vereinbar. Staatsdiener, welche sich im Ruhestand befinden, und aus öffentlichen Kassen eine Pension beziehen, können eine Stelle der vorgezeichneten Art, wenn sie auch dazu gewählt worden sind, nur nach erhaltener königlicher Genehmigung antreten und begleiten.

Wird die Entschuldigung von dem Wahlausschusse als zuläßig und gegründet befunden, so tritt anstatt des Entschuldigten dasjenige Gemeindeglied ein, welches nach den übrigen durch größere Stimmenmehrheit gewählten Gemeindegenossen die nächst höchste Stimmenmehrheit gehabt hat.

§. 27.

Wahlbericht. Bestätigung und Einweisung der Gewählten.

Nach vollkommener Berichtigung des ganzen Wahlgeschäftes in allen seinen einzelnen Handlungen ist über die in den Städten Märkten und Landgemeinden geschehene

Vollziehung der Wahlen von jeder niedern Behörde an die höhere unverzügliche Anzeige zu machen.

Nebstdem erstattet der Vorstand des Wahlausschusses nach dem Verhältniß seiner Unterordnung den eigentlichen Wahlbericht, mit Beylegung des Wahlprotokolls und des Verzeichnisses, an die geeignete Behörde, um die nöthige Bestätigung zu erholen

Diese Bestätigung geht in Beziehung auf die gewählten Verwaltungs-Mitglieder in den Städten der ersten Classe von dem Staatsministerium des Innern, in Beziehung auf die Verwaltungs-Mitglieder in den Städten und Märkten der übrigen Classen aber von der vorgesezten Kreisregierung aus, wogegen die gewählten Mitglieder der Kirchen-Verwaltung in den Landgemeinden ihre Bestätigung von den vorgesezten Land- und Gutsherrlichen Gerichten erhalten.

Auf die ertheilte Bestätigung erfolgt die Einweisung und Verpflichtung durch jenen Beamten, welcher die Wahl geleitet hat.

Das sämmtliche Personale der Kirchen-Verwaltung wird hiebey auf die Befolgung der Gesetze und Verordnungen hinsichtlich des amtlichen Stillschweigens, der heimlichen oder offenen Anwaltschaft, der unbefugten Mittheilungen an die Partheyen, der Privat-Correspondenzen in Amtssachen, der Annahme von Geschenken und der unberechtigten Benützung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften ausdrücklich verwiesen.

Die gewählten und bestätigten Verwaltungs-Mitglieder in den Städten der ersten Classe werden durch das Regierungsblatt des Reichs, die gewählten und bestätigten Verwaltungs-Mitglieder in den Städten der übrigen Classen mit Magistraten durch die Kreis-Intelligenzblätter, öffentlich bekannt gemacht.

§. 28.

Künftige neue Zwischen- und Ersazwahlen.

Alles bisher Angeführte ist auch auf die in der Folge der Zeit eintretenden neuen Zwischen- und Ersazwahlen anwendbar.

Dergleichen neue Zwischen- und Ersatzwahlen sind entweder ordentliche, oder außerordentliche, und werden in den durch die nachstehenden zwey §. §. benannten Fällen unter den zugleich bezeichneten Voraussetzungen vorgenommen.

§. 29.

Ordentliche Zwischen- und Ersazwahlen.

In die Classen der besagten ordentlichen Wahlen gehören: die Ersazwahlen zu Ernennung neuer Verwaltungs-Mitglieder an die Stelle derjenigen Hälfte derselben, welche alle drey Jahre austritt.

Alle abtretenden Verwaltungs-Mitglieder deren Amtszeit verflossen ist, können wieder gewählt werden, wenn sie nicht durch andere Ursachen die gesezliche Fähigkeit hiezu verloren haben.

§. 30.

Außerordentliche Zwischen- und Ersazwahlen.

Außerordentliche Zwischenwahlen treten ein:

1. Wenn sich in der festgesezten Zahl der Verwaltungs-Mitglieder noch vor dem Zeitpunkte der ordentlichen Ersazwahl ein Abgang ergiebt, welcher jene Zahl, selbst nach Eintritt der Ersazmänner, um mehr als ein Drittheil vermindert; oder auch außerdem, wenn die baldige Ersetzung eines, obgleich geringeren Abganges aus Rücksicht auf den Verwaltungsdienst als nothwendig anerkannt wird;

2. Wenn ein Verwaltungs-Mitglied der gemachten Erinnerungen und aufgelegten Geldbußen ungeachtet, aus den angesagten Versammlungen ohne giltige Entschuldigungs-Ursachen wiederholt und öfters wegbleibt, und die Kirchen-Verwaltung sich veranlaßt sieht, ein solches Mitglied durch förmlichen Beschluß auszuschließen.

3. Wenn die Bestätigung einer vorgenommenen Wahl wegen Nichtigkeit versagt, oder wenn diese Nichtigkeit in der Folge der Zeit wegen später entdeckter Gebrechen von der geeigneten Stelle ausgesprochen wird, wobey die Kosten der neuen Wahl dem schuldigen Theil zur Last fallen.

Die in Folge dieser außerordentlichen Wahlen zum Ersaz gewählten Verwaltungs-Mitglieder haben nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von den Abgetretenen noch zu erfüllen gewesen wäre, jedoch können sie nach dieser Zeit wieder gewählt werden.

Außerordentliche Wahlen der vorbemerkten Art sind immer nur unter der Voraussetzung zulässig, daß keine Ersazmänner mehr vorhanden, und bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen noch mehr als sechs volle Monate in Mitte liegen.

Ist die Zeit der ordentlichen Wahlen schon näher gerückt, so bleiben die außerordentlichen Wahlen bis dahin verschoben, und es werden beide miteinander verbunden.

Damit jedoch in der Zwischenzeit die Geschäfte nicht leiden mögen, treten in die Verrichtungen der abgetretenen Verwaltungs-Mitglieder, die noch vorhandenen und indessen nicht etwa wahlunfähig gewordenen Ersazmänner von der lezten Wahl, nach der Zahlenfolge ihrer erhaltenen Stimmen ein.

§. 31.
Besondere Bestimmung.

Keine Wahl darf vorgenommen werden ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesezten Curatel-Behörde.

Nirgends dürfen gesonderte Gesellschaften gebildet, oder gesonderte Zusammenkünfte der Kirchengemeindeglieder gehalten werden, zu dem Zwecke: auf die Wahlen der Verwaltungs-Mitglieder einen verabredeten Einfluß auszuüben, und diesen Wahlen eine bestimmte Richtung nach vorgefaßten Absichten zu geben.

§. 32.
Wahl des Kirchenpflegers.

Nach beendigter Wahl, Einweisung und Verpflichtung des Pfarrers und der übrigen gewählten Verwaltungs-Mitglieder bestimmen diese aus ihrer Mitte durch Wahl einen, oder im Falle des Bedürfnisses mehrere Kirchenpfleger. Die Wahlstimmen werden unter Leitung des Pfarrers zu Protokoll abgegeben und dasselbe Wahlverfahren auch in allen jenen Fällen beachtet, wo die Wahl eines neuen Kirchenpflegers entweder in Folge des Austritts während des Laufes der dreyjährigen Dienstzeit, oder nach Beendigung derselben veranlaßt ist.

Um als Kirchenpfleger gewählt zu werden, wird die absolute Stimmenmehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der Wahlstimmen des Pfarrers und der gewählten Verwaltungs-Mitglieder erfordert.

Die Einweisung des oder der gewählten Kirchenpfleger wird unter Bezugnahme auf seinen als Mitglied der Kirchen-Verwaltung bereits abgelegten Eid, von dem Pfarrer vorgenommen.

Zweite Abtheilung.

Ueberweisung des Kirchen = Vermögens von den Gemeinde = Verwaltungen an die Kirchen = Verwaltungen.

§. 34.

Uebergebende und übernehmende Verwaltung.

Unmittelbar nach der Wahl, Einweisung und Verpflichtung der Kirchen=Verwaltungs=Mitglieder übergeben die Gemeinde=Verwaltungen das gesammte von ihnen verwaltete Kirchen=Vermögen nach Kirchengemeinden an die neue Verwaltung, und ordnen zu diesem Zwecke Mitglieder des Magistrats oder des Gemeinde Ausschusses ab, unter welchen die mit der seitherigen Verwaltnng dieses Vermögens vorzüglich vertrauten Magistratsglieder oder Stiftungs=pfleger sich befinden sollen.

§. 35.

Uebergabs = Commissär.

Die unmittelbare Aufsicht und Leitung dieser Vermögens=Uebergabe hat jener Distrikts=Polizey=Beamte, welcher die Wahl vorgenommen hat; er ist verpflichtet, die Vorarbeiten für die Ueberweisung zu prüfen und für eine

vollständige und richtige Uebergabe zu sorgen, damit die neue Kirchen-Verwaltung ein getreues Bild der Theile und des Standes des an sie übergehenden Stiftungsgutes, so wie der ständigen und unständigen Einnahmen und Ausgaben, und aller das Kirchenvermögen nur immer berührenden Verhältnisse erlange, und somit auf den Grund des Ueberweisungs-Aktes die anvertraute Verwaltung ohne Anstand und ohne Gefährdung des Kirchenvermögens fortführen könne.

§. 36.

Vorarbeiten zur Uebergabe.

Damit die Vermögens-Uebergabe sogleich nach vollzogener Wahl beginnen könne, haben die Curatel-Behörden die rechtzeitige Herstellung der Vorarbeiten zu veranlassen, damit diese dem Beamten, welcher nach geschlossener Wahl in die Eigenschaft eines Ueberweisungs-Commissärs eintritt, noch vor dem Schlusse des Wahlakts übergeben werden können.

Die Anfertigung der Vorarbeiten liegt der abtretenden Gemeinde-Verwaltung ob; sie müssen doppelt hergestellt werden, damit die Urschrift dem Ueberweisungs-Protokolle angelegt und die Abschrift der neuen Verwaltung übergeben werden könne.

Die Vorarbeiten sind folgende:

1) Ein Namensverzeichniß der an die neue Kirchen-Verwaltung zu übergebenden Kirchen-Stiftungen, mit Angabe der noch unrevidirten oder noch nicht gestellten Rechnungen.

2) Ein genaues Verzeichniß der Stiftungs-Activ-Capitalien, welche in der Regel den größten Theil des Stiftungs-Vermögens ausmachen.

Lezteres soll nach dem beygefügten Formular Nr. 4. die

Größe der Aktiv-Capitalien, die Schuldner und zwar mit Ausscheidung derselben nach vier Classen, den Zinsfuß, den Betrag des einjährigen Zinses und dessen Verfallzeit, die Art der Versicherungs-Urkunde und deren Tag, und in einer besondern Kolonne der Bemerkungen die etwaigen besondern Verhältnisse, z. B. die bewilligten Zahlungsfristen, Nachlässe, Aufkündigungen, anhängigen Gant- oder Schuld-Verhandlungen u. s. w. enthalten.

Nach Aufführung aller Capitale werden die an andere Stiftungen gegebenen verzinslichen Vorschüsse ganz in derselben Weise, wie die Capitalien selbst vorgetragen, und nach diesen endlich die als Capitalien zu behandelnden Kaufschillingsfristen von den veräußerten Realitäten unter Angabe des verkauften Objectes, der Schuldner, der Größe und des Verfalltermins der Fristenzahlungen, dann der hievon zu entrichtenden Zinsen.

3) Ein Verzeichniß aller Stiftungs-Realitäten an Gebäuden, Gärten, Feldern, Wiesen, Waldungen, Weideplätzen, Weinbergen u. s. w., mit einer kurzen Beschreibung ihrer Lage und Bestandtheile, ihres Flächen-Inhaltes, Werthes, und Ertrags, ihrer Eigenthums-Verhältnisse (ob sie nämlich volles oder nuzbares Eigenthum seyen) und ihrer Bewirthschaftung mittels eigener Benutzung oder mittels Verpachtung nach dem unter Nr. 5. angefügten Formular. In dem leztern Falle werden der Pächter, der Pachtcontrakt und die Dauer des Pachtes, der jährliche Pachtschilling und seine Verfallzeit, dann die etwaigen Zahlungsfristen angegeben.

Die Bestimmung des Realitäten-Werthes richtet sich nach dem herkömmlich angenommenen Werthe, oder in Ermanglung eines solchen nach dem Gutachten Sachverständiger; es soll hiebey vorzüglich auf die Ertragsfähigkeit und auf die Eigenthums-Verhältnisse, so wie auf ihre et-

waige Belastung mit Servituten Rücksicht genommen werden.

Der Ertrag der Stiftungs-Realitäten wird dort, wo diese verpachtet sind, nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahres-Pachtschillinge, und in dem Falle der Selbstbewirthschaftung nach dem Durchschnitte des rohen Ertrags, oder der Einnahme ohne Abrechnung der Bebauungs-, Unterhaltungs- und sonstigen Kosten, während der lezten zehn Jahre in Ansaz gebracht. Sollte der Ertrag durch Verpachtung oder Selbstbewirthschaftung nicht auf zehn Jahre zurück zu ersehen seyn, so wird der Durchschnitt jener drey oder sechs Jahre angenommen, welcher aus den Rechnungen oder sonstigen Aufschreibungen bekannt ist.

4) Ein Verzeichniß der allenfallsigen Besitzungen der Stiftungen an Gewerben, Jagden, Fischereyen, Tafernen, Mühlen, Holzrechten, Waidrechten u. s. w. mit Bezeichnung ihres Umfanges und ihrer Lage, dann der Art ihrer Benützung, (ob mittels selbstiger Bewirthschaftung oder durch Verpachtung), ihres Werthes im Steuercapital, und ihres Ertrags; (die Beylage Nr. 6 giebt die Form dieses Verzeichnisses an). Im Falle der Verpachtung werden der Pächter, die Dauer des Pachtes und der Pachtvertrag, der Pachtschilling, dessen Verfallzeit, und die etwaigen Zahlungsfristen aufgeführt. Der Ertrag wird in gleicher Weise, wie zu Nr. 3. nach dem Durchschnitte der Pachtschillinge oder der rohen Einnahme aus der Selbstbewirthschaftung angesetzt.

5) Ein Verzeichniß der ständigen und unständigen Einnahmen, welche der Stiftung als Grund- oder Zehentherrn an Stiften, Gilten, Küchendiensten, Scharwerkgeldern, Handlöhnen, Leibgeldern, Erbzinsen, Maierschaftsfristen, Bodenzinsen, Zehenten, Grundzinsen, Vog-

tezgilten u. s. w. zufließen, und der nuzbringenden Rechte an noch nicht abgelösten Frohnen (Scharwerken).

Die dießfallsigen nach den Grund- und Zehentherrlichen Gefällen getrennten Verzeichnisse Form. Nr. 7. und 8. sollen enthalten: Die Angabe des Orts und der Lage der Abgabepflichtigen Besitzungen, die Benennung ihrer Besitzer, die Gattung und Größe des Reichnisses an Geld, Getreid und sonstigen Früchten jeder Art, insbesondere die Handlohns-Pflichtigkeit und die Größe des Handlohns in Besizveränderungsfällen, die Art und Weise, so wie die Zeit der Erhebung dieser Reichnisse u. s. w.; ferner die zehentbaren Gründe und ihre kurze Beschreibung mit Angabe des Flächeninhaltes, die Zehent-Antheile, die Zehentgattung, ob nemlich der Groß- oder Kleinzehent oder beide zugleich erhoben werden, die Mitzehentherrn, die Selbstsammlung oder Verpachtung der Zehenten und im leztern Falle den Pächter, den Pachtschilling und dessen Verfallzeit, den Pachtvertrag und die Dauer des Pachtes, die Zahlungsfristen, endlich die ständigen Reichnisse aus fixirten oder umgewandelten Zehenten.

Bey dem Grün-, Obst-, Blutzehent rc. werden gleichfalls die zehentpflichtigen Gründe, Thier- und Obstarten, und deren Besitzer, die Selbstbenützung oder Verpachtung, und die Art der Zehent-Erhebung angegeben.

Die ständigen Renten an Geld, Getreid und sonstigen Früchten jeder Art werden mit dem wirklich anfallenden Ertrage, die Einnahmen an unständigen Handlöhnen aber nach dem Durchschnitte des zwanzigjährigen Anfalls, und die sonstigen unständigen Einnahmen an Zehenten jeder Art u. s. w., im Verpachtungsfalle nach dem Durchschnitte der Pachtschillinge der lezten zehn Jahre, im Falle der Selbsterhebung aber nach dem rohen Ertrage der lezten zehn Jahre und in so ferne diese nicht bekannt sind,

nach dem Durchschnitte der lezten drey oder sechs Jahre aufgenommen.

Die Einnahme an erhobenen Naturalien wird in Geld nach folgenden Preisen angeschlagen:

Der Schäffel Weizen, Kern, Reps und Erbsen	12 fl.	— kr.	
Der Schäffel Roggen, Linsen und Lein .	8 „	— „	
Der Schäffel Gerste, Bohnen, Hirs, Wicken und Hanfkörner	6 „	— „	
Der Schäffel Haber und Dinkel	4 „	— „	
ein Kalb	2 „	24 „	
„ Lamm	— „	24 „	
„ Huhn	— „	9 „	
„ Ey	— „	½ „	
eine Gans	— „	24 „	
„ Ente	— „	12 „	
ein Pfund Fische	— „	9 „	
„ „ Käse	— „	3 „	
„ „ Schmalz	— „	12 „	
100 Krebse	— „	18 „	
ein Ztr. Heu	— „	48 „	
ein Schock langes Stroh	8 „	— „	
„ „ kurzes Stroh	4 „	— „	
„ „ Wirrstroh	2 „	— „	
ein Pfund Flachs	— „	20 „	

Der Ertrag des Obst=Zehents wird mit dem ortsüblichen Preise, der Natural=Frohndienst endlich nach dem ortsüblichen Lohne angesetzt.

6) Ein Verzeichniß über die Beyträge=Leistungen anderer Stiftungen, Privaten, Gemeinden, und die Zuschüsse des Aerars, dann über sonstige Einnahmen an Baukanonen der Geistlichen, Hochzeitgeldern, Kirchenstuhlgeldern, Sammlungen in den Kirchen, Opfergeldern ꝛc. nach dem beyliegenden Formular Nr. 9.

Die unständigen Einnahmen werden gleichfalls nach dem Durchschnitte der lezten zehn Jahre, oder in so ferne diese aus den Rechnungen nicht entnommen werden können, nach dem Durchschnitte der letzten drey Jahre angesezt.

7) Ein Verzeichniß aller Aussenstände, nach dem Formular Nr. 10. und zwar an Capitals-Zinsen, an Pachtschillingen aus Realitäten, an Renten und Rechten, und sonstigen Einnahmen, wobey immer der Schuldner, die Gattung und der Betrag des Ausstandes, die Verfallzeit und die etwa regulirten Fristen, so wie ihre Anerkennung und Einbringlichkeit anzuführen, und hiebey auf die einschlägigen Verzeichnisse zu Nr. 2—6. Beziehung zu nehmen ist. Nach den Ausständen sind die Haftungen voriger Verwalter und der Stand ihrer Beytreibung, dann die Vorschüsse aufzunehmen, welche nicht verzinslich und daher nicht schon unter den Capitalien vorgetragen sind.

8) Ein Verzeichniß der Geräthschaften an Silber und Pretiosen, Paramenten und Kirchenzierden, und alles sonstigen Geräthes mit Angabe seines Anschaffungs Preises, seines dermaligen Werthes und des Orts seiner Aufbewahrung, nach Anleitung des Formulars Nr. 11.

9) Ein Verzeichniß der Schulden der übergebenen Stiftungen an Capitalien und Vorschüssen, dann der Zahlungs-Rückstände, nach den Rubriken des Formulars Nr. 12. welches den Gläubiger und die sonstigen Empfangs-Berechtigten, den Betrag der Schuldigkeit, die ursprüngliche Zeit ihres Verfalls, den Zinsfuß, Zinsbetrag und den Zinstermin, die etwaigen Zahlungsfristen und die Ursache der noch nicht getilgten Zahlungs-Rückstände enthält.

10) Einfache Verzeichnisse der zur Verwaltung gehörigen Amtsgeräthschaften, der Stiftungs-Urkunden und

Capitals-Obligationen (letzteres unter Bezugnahme auf die Uebersicht zu Nr. 2), der Capitalienbücher, Heberegister, Rechnungen, Grund-, Saal- und Lagerbücher und sonstiger Amtsbücher, der vorhandenen Regierungs-Gesetz- und sonstigen Blätter und öffentlichen Schriften, endlich der erledigten und nicht erledigten Akten.

§. 37.

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben. Fundirnngs-Etat.

Diesen Vorarbeiten folgt die Herstellung einer übersichtlichen Zusammenstellung des Betrags aller mit dem übergehenden Kirchenvermögen verbundenen ständigen und unständigen Einnahmen, und aller auf demselben lastenden st ändigen und unständigen Ausgaben.

Diese Uebersicht soll die Stelle eines Fundirungs-Etats vertreten; es kommen daher nur die wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben in Vortrag, somit nur jene Rente, welche bisher aus dem Stiftungs-Vermögen hervorgegangen ist, und jene Lasten, welche auf diesem Vermögen theils bisher schon gelegen sind, theils durch die eintretende Veränderung in der Verwaltung an die Stelle der vorigen Verwaltungslasten treten.

Einnahmen an aufgenommenen Capitalien, und Ausgaben auf Darlehen und zurückbezahlte Schulden, der Erlös aus verkauften Realitäten, die beygetriebenen Ausstände und sonstige blos vorübergehende Einnahmen und Ausgaben sind zur Aufnahme nicht geeignet.

Der Ertrag der Zinse von Aktiv-Capitalien, die Einnahme aus den Stiftungs-Realitäten und allenfallsigen Besitzungen an Gewerben, Jagden u. s. w., die ständige und unständige Einnahme an grund- und zehentherrlichen

Gefällen jeder Art, und endlich der Ertrag der zufließenden Beyträge von Privaten, Gemeinden, Stiftungen und dem Staate sind aus den oben angeführten Verzeichnissen zu Nr. 2 bis 6. zu entnehmen; die Summe der dort ersichtlichen Einnahmen wird in die Uebersicht der Einnahmen nach dem anliegenden Formular Nr. 13. übertragen.

Nach den Einnahmen werden die sämmtlichen auf dem Stiftungsvermögen haftenden Lasten, und zwar die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, erstere ausgeschieden nach der Ausgabe für die Verwaltung und für den Stiftungszweck, in der im Formular Nr. 13. bezeichneten Weise aufgenommen.

Zu den erstern gehören die Ausgaben für das Verwaltungs-Personale, die Kosten auf Erhebung der Einnahmen, auf Bewirthschaftung und Unterhaltung der Realitäten mit Ausnahme der Stiftungs-Gebäude, und auf Selbstsammlung der Zehenten, die Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die Ausgaben auf Stiften, Gilten, Handlöhne und andere grundherrliche Reichnisse u. s. w.

Ausgaben auf den Stiftungszweck sind: die Bezüge der Geistlichen, der Kirchendiener, des Musikpersonals, dann die Vergütungen für Jahrtäge und besondere Stiftungen; ferner die Ausgaben auf Wachs, Oehl, Weihrauch, Wein und Oblaten, Paramente und Kirchenzierden, Direktorien, Beheitzung und bauliche Unterhaltung der Stiftungsgebäude einschlüssig der Brand-Versicherungs-Beyträge.

Die außerordentlichen Lasten bestehen in den Ausgaben an Zinsen für Capitalschulden und verzinsliche Vorschüsse, an Sustentations-Beyträgen zu andern Stiftungen, an Pensionen, endlich in den Nachlässen, Verlusten und Prozeßkosten. Letztere sind unständig und werden, wie die übrigen unständigen Ausgaben auf Kirchenbedürfnisse, Er-

hebungs= und Baukosten, und Abgaben an Grundherrn nach dem zehnjährigen (die Handlöhne nach dem zwanzigjährigen) Durchschnitte berechnet und aufgenommen.

§. 38.

Verfahren bey der Vermögens=Uebergabe.

Nach Beendigung dieser Vorarbeiten und deren Prüfung von Seite des Ueberweisungs Commissärs nimmt die Vermögens=Uebergabe selbst ihren Anfang. Sie wird in Gegenwart der oben erwähnten Abgeordneten der abtretenden Gemeinde=Verwaltung an die sämmtlichen gegenwärtigen Mitglieder der neuen Kirchen=Verwaltung unter Eröffnung und Fortführung eines Protokolls vollzogen, in welchem der ganze Gang des Ueberweisungs Geschäfts und die überwiesenen Gegenstände genau aufgeführt werden. Die Grundlage der Ueberweisung sind die hergestellten, von dem Uebergabs=Commissär geprüften und unterzeichneten Vorarbeiten, und die hergestellte letzte Jahresrechnung.

§. 39.

Uebergabe der Kasse und Naturalien.

Die Uebergabe beginnt mit dem Abschlusse den Kassenbücher und Herstellung der Kassenberechnung, welche denjenigen Bestand an Geld ausweiset, der sich am Tage der Uebergabe in der Kasse befinden soll.

Hierauf folgt die Auszählung der in der Kasse vorfindlichen Baarschaft, und die Aushändigung der vorhandenen Gelder und der Kassenschlüssel an die neue Verwaltung. Dort, wo Naturalien an Getreid oder sonstigen Früchten zur Erhebung und Verrechnung kommen, wird gleichzeitig auf den Grund der Aufschreibung hierüber der Abschluß hergestellt, und der Vorrath ausgehändigt.

Wenn sich hiebey die genaue Uebereinstimmung des Abschlusses der Kassenbücher und der sonstigen Aufschreibungen mit der vorgefundenen Baarschaft oder Natural-Vorräthen nicht ergiebt, so wird der etwaige Mehrbetrag in Einnahme gestellt und so lange als ein Theil des Kirchenvermögens behandelt, bis die übergebende Verwaltung ihr Eigenthum hierauf nachgewiesen hat, oder derselbe erweislich aus einem Irrthume entstanden, und mit dessen Berichtigung verschwunden ist. Wenn sich ein Abgang an Geld oder Naturale ergiebt, so wird gleichwohl der ganze Vorrath, welcher nach der Kassenberechnung vorhanden seyn soll, in die Kassenbücher der neuen Verwaltung aufgenommen, der Abgang aber sogleich als Haftung der abtretenden Verwaltung unter den Ausständen vorgetragen. Die abtretende Verwaltung bleibt für den Abgang haftend und es liegt ihr ob, die vorgefundenen Abweichungen innerhalb des von der Curatelbehörde bestimmten Termins entweder aufzuklären, oder, vorbehaltlich der etwaigen weitern Einschreitung wegen sträflicher Veruntreuung, Ersaz zu leisten. Die Ausantwortung der Kassen soll durch weitwendige Nachforschungen nicht aufgehalten werden; leztere sind der Curatel zur besondern Einschreitung vorbehalten. Die in den Kassenbüchern der abtretenden Verwaltung vorgetragenen Einnahmen hat jedoch der Commissär durch Vergleichung mit dem Einheb-Register über Capitalien und Zinse, grundherrliche Renten u. s. w. zu prüfen, und sich von der Richtigkeit der vorgetragenen Ausgaben durch Einsicht der Belege hierüber zu überzeugen, welche hierauf sammt den Kassenbüchern und sonstigen Aufschreibungen an die abtretende frühere Verwaltung zum Zwecke der Rechnungslegung zurückgegeben werden. Die in Folge dieser Prüfung der verbuchten Einnahme und Ausgabe sich zeigenden Abweichungen sind protokolla-

risch anzuführen, und die Erläuterung hierüber von der bisherigen Verwaltung zu fodern.

Die neue Kirchen-Verwaltung legt neue Kassen- und Naturalienbücher an, in welche zuerst jener Bestand an Geld oder Getreid aufgenommen wird, der aus der Kassenberechnung hervorgeht. Der vorgefundene etwaige Mehrbetrag wird besonders vereinnahmt, eben so der Abgang unter Erwähnung der Haftungs-Verbindlichkeit des abtretenden Verwalters als Ausstand in Ausgabe gestellt.

§. 40.

Ueberweisung der Aktiv-Capitalien und Capitalien-Zinse.

Auf die Uebergabe der Vorräthe folgt die Ueberweisung der Aktiv-Capitalien und der zu erhebenden Capitals-Zinse mittels Aushändigung des hierüber gefertigten Verzeichnisses Nr. 4. und der sowohl in diesem als in einem besondern Verzeichnisse aufgeführten Capitals-Urkunden, und der Capitalien-Bücher.

Die Urkunden selbst werden sogleich zur Aufbewahrung in die Casse hinterlegt.

§. 41.

Ueberweisung der Realitäten.

Hierauf folgt die Ueberweisung der Realitäten, unter Uebergabe des hierüber gefertigten Verzeichnisses, mittels förmlicher Einweisung in dieselben, in so ferne sie sich am Sitze der Kirchengemeinde befinden, und die Uebergabe der Schlüssel zu den Gebäuden.

Sind die Realitäten nicht an dem Orte der Ueberweisung, so unterbleibt lezteres; es werden die hierüber bestellten Aufseher oder Pächter von der erfolgten Ueberweisung lediglich in Kenntniß gesezt.

Bey der Uebergabe der Kirchengebäude wird zugleich angeführt: wer nach dem Gesetze, nach Urkunden, rechts-kräftigen Erkenntnissen oder Herkommen als Zehentherr, als Patron oder aus einem sonstigen Titel baupflichtig sey, und die Baufälle seither gewendet habe, dann ob sich die Baupflicht auf die großen oder kleinen oder auf alle Baufälle erstrecke.

§. 42.

Ueberweisung der übrigen Besitzungen an Gewerben, Renten und Rechten.

Hierauf werden die Verzeichnisse über die weitern Besitzungen der Kirchen-Stiftungen an Gewerben, Jagden, Fischereien u. s. w., ferner über die zu dem Kirchenvermögen gehörigen grundbaren Güter, ihre Besitzer und Reichnisse an ständigen und unständigen Renten, über die Zehentholden, zehentbaren Güter, Zehent-Antheile und Zehent-Reichnisse und über die sonstigen nuzbaren Rechte und ihren Ertrag, endlich über besondere Beyträge und Leistungen von öffentlichen Kassen, Privaten, Gemeinden, Stiftungen ꝛc. übergeben, und die antretenden Verwaltungen zur Erhebung der hieraus anfallenden ständigen und unständigen in dem Verzeichnisse einzeln vorgetragenen Einnahmen angewiesen.

Die Verordnungen und Observanzen über die Erhebung der Handlöhne von den dem Kirchenvermögen grundbaren Gütern, ferner über den Groß- und Kleinzehnten, — was nämlich zu dem erstern und was zu dem leztern gehöre? — dann über den Anfall der Zehenten von Neubrüchen, über die herkömmliche Art der Erhebung des Zehents, insbesondere des Blut- Obst- und Heuzehents werden in dem Uebergabs-Protokolle umfassend angeführt.

§. 43.

Ueberweisung der Außenstände, Haftungen und Vorschüsse.

Die unverzinslichen Vorschüsse, die Haftungen früherer Verwalter und die Aktiv-Außenstände jeder Art werden auf den Grund des hierüber gefertigten und zu übergebenden Verzeichnisses eingewiesen.

Die Liquidation der Vorschüsse, der Haftungen der Beamten und der Außenstände kann zur Zeitersparung unterbleiben. Die neue Verwaltung ist gesichert, wenn die Einbringung durchgehends im Laufe des ersten Jahres versucht und hiedurch ermittelt wird, ob die überwiesenen Posten auf Richtigkeit beruhen, oder nicht. Im leztern Falle ist der anstretende Verwalter von den unrichtig befundenen Beträgen sofort in Kenntniß zu setzen, und deren Ersazleistung zu bewirken.

§. 44.

Ueberweisung der Schulden und Zahlungs-Rückstände.

Die Ueberweisung der Schulden an Capitalien und Vorschüssen und der Zahlungs-Rückstände, so wie der sämmtlichen auf dem Kirchenvermögen haftenden ständigen und unständigen Ausgaben jeder Art wird gleichfalls auf den Grund der hierüber angefertigten Vorarbeiten vollzogen.

§. 45.

Uebergabe der Geräthschaften, Rechnungen, Urkunden.

Den Schluß des Extraditions-Geschäfts macht die Uebergabe der vorhandenen Geräthschaften jeder Art, dann der Rechnungen, Stiftungs-Urkunden, Saal- und Lager-

bücher, Güter und Zehentbeschreibungen, Einheb-Register der Registratur, Amtsbücher u. s. w.

Die Verzeichnisse hieüber befinden sich unter den obigen Vorarbeiten und sind die Grundlage dieser Uebergabe, welche in der Art vollzogen wird, daß alle hierin aufgeführten Gegenstände der übernehmenden Verwaltung einzeln vorgezeigt und ausgehändiget werden.

Hiebey ist in Ansehung der Geräthschaften auf die den Rechnungen angefügten Inventare, dann in Ansehung der Registratur auf die Akten-Verzeichnisse, welche die abtretende Verwaltung im Falle ihres Abganges herzustellen hat, endlich auf die einzeln zu bezeichnenden Geschäfts-Rückstände Rücksicht zu nehmen, und für eine zweckmäßige Aufbewahrung der Stiftungs-Urkunden, so wie der Saal-, Lager- und sonstigen Grundbücher zu sorgen.

§. 46.

Bekanntmachung der Ueberweisung an die Betheiligten.

Endlich wird den sämmtlichen Schuldnern der Stiftungen, den Pächtern der verpachteten Realitäten und Zehenten, den Grund- und Zehentholden, und den sonstigen Abgaben-Pflichtigen zur Kirchen-Stiftung, so wie den Privaten, Gemeinden, Stiftungen und Staatskassen, welche Beyträge leisten, durch die Uebergabs-Commissäre in geeigneter Weise eröffnet, daß von nun an die Capitalszinse, die grund- und zehentherrlichen Reichnisse und sonstigen Leistungen an die neue Kirchen-Verwaltung zu entrichten sind.

§. 47.

Schluß, Mittheilung und Vorlage des Extraditions-Protokolls.

Sobald in dieser Weise das Ueberweisungs-Geschäft

vollendet ist, wird das hierüber aufgenommene Protokoll mit dem Beysatze geschlossen, daß die austretende Verwaltung bis zu Stellung aller rückständigen Rechnungen einschlüßig des Jahres 1833/34 und bis zu erlangten Absolutorien für die hieraus etwa hervorgehenden Ersazleistungen, ferner für die Außenstände bis zu deren hergestellter Richtigkeit —, und für die etwaigen unrichtigen Angaben bezüglich des Vermögens-Stockes und der hiemit verbundenen Einnahme haftend bleibe; das Protokoll selbst wird von den übergebenden Abgeordneten, den sämmtlichen Mitgliedern der neuen Verwaltung, dem Ueberweisungs-Commissär und dem Protokollführer unterzeichnet.

Eine Abschrift des Uebergabs-Protokolls, in welchem alle der neuen Verwaltung im Laufe der Ueberweisung übergebenen Verzeichnisse bereits angeführt sind, wird endlich derselben zu dem Zwecke ausgehändiget, um aus dieser die nöthigen Aufschlüsse erholen zu können, und das Urprotokoll sammt allen Beylagen der vorgesezten Kreis-Regierung zur Einsicht vorgelegt.

Dritte Abtheilung.

Wirkungskreis und Befugnisse der Kirchen-Verwaltungen.

§. 48.

Wirkungskreis der Kirchen-Verwaltungen im Allgemeinen und deren Unterordnung.

Die Kirchen-Verwaltungen in Städten und Märkten mit Magistraten, und in den Landgemeinden treten bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens ganz in den Wirkungskreis und die Befugnisse der Magistrate und des Gemeinde-Ausschusses ein; eine Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten wird jedoch unter keiner Voraussetzung erfodert, auch ist denselben ein Erinnerungsrecht nicht eingeräumt.

Die Kirchen-Verwaltungen in den Städten erster Classe und in den Städten zweyter Classe mit einem königlichen Commissär sind den Kreisregierungen — jene in den kleineren Städten und Märkten mit Magistraten, so wie in den Landgemeinden aber den Land- oder gutsherrlichen Gerichten als Curatel-Behörden untergeordnet; lezteren sind die Kreisregierungen als Ober-Curatel-Behörden vorgesezt.

Diese haben in Kirchen-Stiftungs-Angelegenheiten von dem Grundsatze auszugehen, daß den Kirchen-Verwaltungen hierin die möglichst freye Verfügung zu überlassen sey, und daß sie hiernach nur in so ferne beschränkt seyn sollen, als die Gesetze, Verordnungen und Instruktionen

solche Schranken positiv anordnen; die Controlen sind in der Regel auf die periodischen Visitationen und auf die innerhalb der gesezlichen Competenz vorzunehmende Feststellung der Etats und Revision dann Superrevision der Rechnungen zu beschränken. *)

§. 49.

Allgemeine Pflichten der Kirchen-Verwaltungen.

Die Kirchen-Verwaltungen haben für die Erhaltung der dem Kirchenvermögen zugehörigen Gebäude und sonstigen Realitäten, Capitalien, nuzbaren Rechte, Kirchen-Geräthschaften u. s. w., ferner für die rentirende Benützung des Stiftungsgutes, und für die möglichst zweckmäßige Befriedigung der Kirchenbedürfnisse jeder Art zu sorgen.

§. 50.

Wirkungskreis der Kirchen-Verwaltungen in Beziehung auf die einzelnen Geschäftszweige.

Die materielle Bearbeitung der einzelnen Geschäftsgegenstände richtet sich nach den bestehenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Regulativen und Instruktionen. Obgleich die Formen in der Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Verordnungen vom 6. März 1817 und 17. May 1818, und durch das Gesez vom 1. July 1834 wesentlich verändert worden sind, so behalten doch die in den Verordnungen vor und nach dem 1. Oct. 1807 über die Bewirthschaftung dieses Vermögens ausgesprochenen Grundsätze ihre fernere Anwendung. **)

Die einzelnen bey der Verwaltung des Kirchenver-

---

*) §. 69. der Allerh. Verordnung vom 18. Dezemb. 1825. Reg. Bl. 1825. S. 1095.

**) Allerh. Entschl. vom 21. Septbr. 1818. Reg. Bl. 1818. S. 1063.

mögens vorkommenden, dessen Erhaltung und Benützung wesentlich berührenden Geschäftszweige sind folgende:

1. Aufsicht auf die Realitäten, und deren Unterhaltung.

2. Veräußerung von Realitäten.

3. Verpachtung von Realitäten.

4. Erwerbung von Realitäten.

5. Capitals-Darleihen.

6. Ablösungen des Obereigenthums einschlüßig des Handlohns, und der sonstigen grundherrlichen Gefälle.

7. Ertheilung der grundherrlichen Consense bey Veräußerungen und Verpfändungen, oder sonstigen Belastungen grundbarer Realitäten.

8. Laudemial-Verhandlungen.

9. Gutszertrümmerungen und Vertheilung der grundherrlichen Abgaben.

10. Abgaben-Minderungen.

11. Nachläſſe-Behandlungen.

12. Zehent-Verpachtungen.

13. Fundationen und Fundations-Zuflüſſe.

14. Interkalarfrüchte.

15. Kirchenstühle.

16. Verkauf von Geräthschaften und Früchten.

17. Aufnahme von Passiv-Capitalien.

18. Anschaffung der Paramente und Kirchenbedürfnisse.

19. Verwendung der Renten-Ueberschüſſe; gegenseitige Zu- und Vorschüſſe der Stiftungen.*)

*) Das Verfahren bey Erhebung der Geld- und Natural-Gefälle und Veräußerung der leztern, wegen Behandlung der Aussenstände- und Fristenregulirungen, wegen Rechtsstreitigkeiten, wegen Etats- und Rechnungsfertigung, und wegen Deckung des bey dem Etatsabschlusse sich etwa ergebenden Deficits, ist in Berücksichtigung des engen Zusam-

1. Aufsicht auf die Realitäten und deren Unterhaltung.

§. 51.

Jährliche Besichtigung der Kirchen- und übrigen zu dem Kirchenvermögen gehörigen Gebäude.

Die rechtzeitige Wendung der Baufälle ist von hoher Wichtigkeit für das Stiftungs-Interesse, da durch schleunige Abhülfe kleiner baulicher Gebrechen großen Baufällen sehr oft vorgebeugt werden kann.

Die Kirchen-Verwaltung soll wenigstens einmal im Jahre, in der Regel im Frühjahre, die Kirchen- und übrigen dem Kirchenvermögen zugehörigen Gebäude, unter Beyziehung Bauverständiger, genau besichtigen, die Baufälle aufzeichnen und falls die Kirchen-Stiftung selbst baupflichtig ist, die Kosten-Ueberschläge fertigen lassen, und die Herstellung der Arbeiten, vorbehaltlich der etwa erfoderlichen Curatel-Genehmigung, anordnen.

Ist ein Dritter ganz oder theilweise baupflichtig, so wird dieser von den Baufällen in Kenntniß gesezt, und falls er seine Bau-Verbindlichkeit widerspricht, oder mit deren Erfüllung zögert, die Einschreitung der Curatel-Behörde nachgesucht, und im äußersten Falle der Rechtsweg, vorbehaltlich des Curatel-Consenses, betreten.

Die Verwaltung hat hiebey dafür zu sorgen, daß dem Kirchenvermögen keine ihm nicht obliegende Baupflicht überbürdet, sondern dieselbe nach dem Gesetze, nach Verträgen, richterlichen Erkenntnissen, und dem Herkommen erfüllt und insbesondere das leztere genau beachtet werde.

---

menhangs der materiellen Bestimmungen hierüber mit den formellen Vorschriften in die den Geschäftsgang behandelnde vierte Abtheilung verwiesen worden.

§. 52.
Befugnisse der Kirchen-Verwaltungen in Beziehung auf Baufallswendungen.

Die Kirchen-Verwaltungen sind befugt, über Baufallswendungen selbst zu beschließen und diese zu verfügen. Nur für Neubauten ist die Genehmigung der Curatel-Behörde vorgeschrieben, welche die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Kirchen-Verwaltungen für bedeutende Neubauten bey diesen — die Kirchen-Verwaltungen in den kleineren Städten und Märkten mit Magistraten, und in den Landgemeinden aber für alle Neubauten, ohne Rücksicht auf deren Größe, bey den Land- und gutsherrlichen Gerichten zu erholen haben; leztere müssen in Fällen, wo die Summe von 500 fl. überschritten wird, die Bestätigung der Kreisregierung nachsuchen.

Die wirthschaftliche Leitung des Bauwesens ist der Verwaltung selbst überlassen; die Anfertigung der Pläne und Kosten-Voranschläge, und die Bauführung wird Sachverständigen übertragen.

§. 53.
Kostenvoranschläge und Bauführung.

Die Kostenvoranschläge sind der einzige Anhaltspunkt für die Berathungen der Verwaltung über die Frage: ob die Kosten aus dem Vermögen der etwa baupflichtigen Stiftung gedeckt werden können oder nicht, und wie diese im lezteren Falle aufgebracht werden sollen? Die Voranschläge müssen die Lage und den Namen des Gebäudes, die Bauschäden und die vorzunehmenden Arbeiten der Handwerksleute, das erfoderliche Baumateriale und dessen Preis, die Anzahl der Arbeitstage und den Kostenbetrag hiefür genau ersehen lassen.

Die Bauführung wird zweckmäßig unter beständiger

Aufsicht eines Mitgliedes der Kirchen-Verwaltung vorgenommen werden, welchem zugleich die Sorge für gutes Baumateriale, z. B. für Bauholz, welches auf trocknem Boden gewachsen ist, für gut ausgetrocknete und gebrannte Steine rc. zu empfehlen ist. Ob ein Bau oder eine Reparatur in Akkord gegeben werden wolle oder nicht, ist dem Beschlusse der Kirchen-Verwaltung, mit Rücksichtsnahme auf die Oertlichkeit, den betreffenden Baufall und die Bauführer, überlassen; die Akkordbauten sind in der Regel billiger, aber ohne ununterbrochene Aufsicht eines Sachkenners selten so dauerhaft, wie die Bauten gegen Wochenlohn und Verrechnung des Baumateriale.

Eine große Erleichterung geht den Kirchen-Stiftungen im Falle ihrer Baupflicht dadurch zu, daß die Mitglieder der Kirchengemeinde entweder freywillige Beyträge leisten, oder die Hand- und Spanndienste übernehmen; es ist räthlich, daß die Kirchen-Verwaltung beydes bey jedem Baufalle (lezteres wo nicht ohnehin schon die dießfallsige Verpflichtung besteht) zu bewirken versuche.

§. 54.

Vorlage der Baupläne; Anlegung der Kirchhöfe; Blitzableiter.

Außerdem sind noch die Verordnungen zu berücksichtigen, welche die höhere Genehmigung der Baupläne bey Neubauten und die Bewilligung der Veränderungen an den alten Formen der Umfassungs-Mauern der Gebäude — ferner die Anlegung zweckmäßiger und geräumiger Kirchhöfe mit Umfassungs-Mauern oder Einzäunung, außerhalb der Ortschaften — und die allmählige Anschaffung der Blitzableiter und zwar der lezteren mit der Bestimmung anordnen, daß die Kosten aus dem Vermögen der betheiligten Kirchen- und sonstigen Stiftungen und der

Gemeinden zu schöpfen seyen, und insbesondere die Kosten für die Ableiter auf den Kirchthürmen zur Hälfte aus Mitteln der Kirche und zur andern Hälfte aus Mitteln der Gemeinden bestritten werden sollen.*)

§. 55.
Besichtigung der Grundstücke, insbesondere der Waldungen.

Eine weitere jährliche Besichtigung des dem Kirchenvermögen zugehörigen Grundbesitzes, insbesondere der Waldungen, ist sehr zweckmäßig, damit deren wirthschaftlicher Zustand hiebey geprüft, etwaigen Gebrechen der Bewirthschaftung abgeholfen, und drohenden Beschädigungen wegen mangelhafter Umzäunung von Grundstücken, oder wegen unbefugter Benützung Dritter, und etwaigen Ueberschwemmungen, Abrissen 2c. rechtzeitig begegnet werden könne.

§. 56.
Beaufsichtung und Bewirthschaftung der Waldungen.

Die Bewirthschaftung der Waldungen nimmt die Aufmerksamkeit der Kirchen-Verwaltung in besondern Anspruch; sie sind nicht selten ein wesentlicher Bestandtheil des Kirchenvermögens und gewähren bey zweckmäßiger Waldwirthschaft eine beträchtliche nachhaltige Rente. Sie müssen durch ununterbrochene Aufsicht gegen Frevel geschüzt, die Holzhiebe nach den festgesezten Umtriebs-Perioden regelmäßig und forstwirthschaftlich gepflogen, und die abgestockten Waldstellen rechtzeitig aufgeforstet werden.

Dort, wo nach Verordnungen oder Herkommen dem königl. Forstpersonale die unmittelbare Aufsicht (der Forst-

---

*) Allerh. Verordnung vom 25. November 1815. Reg. Bl. 1815. S. 971.

schuz) und die Bewirthschaftung der Kirchen-Waldungen zugewiesen ist, und dieselben nicht sehr umfassend sind, wird in der Regel ein besonderer von der Kirchen-Verwaltung bestellter Waldaufseher nicht nothwendig seyn. Wenn dagegen die Waldaufsicht und etwa auch die Waldwirthschaft der Kirchen-Verwaltung überlassen ist, so müssen ein oder nach Umständen mehrere Unteraufseher zur Ausübung des Waldschutzes aufgestellt und der forstwirthschaftliche Betrieb der Waldungen, d. h. die Festsetzung der Umtriebs-Perioden, des Ganges, Umfangs, und der Zeit der Holzhiebe, der Aufforstungen u. s. w. im Benehmen und nach dem Gutachten Forstverständiger geregelt werden.

§. 57.

Ablösung der auf den Waldungen haftenden Servituten.

Die Ablösung der auf den Waldungen haftenden nachgewiesenen Holzrechte kann von den Forstrechts-Besitzern ohne Rücksicht auf ihr Grundbarkeits-Verhältniß verlangt und in der Art in Vollzug gesezt werden, daß für eine Klafter Rechtholz ein Tagwerk Wald in gutem — ein und ein halbes Tagwerk in mittelmäßigem — und zwey Tagwerke in schlechtem Zustande gegeben werden. *)

Eine Ablösung der Holzrechte ist im Allgemeinen wünschenswerth, jedoch nur mit Berücksichtigung auf die Oertlichkeit und besonderen Verhältnisse durchführbar. Die Kirchen-Verwaltungen haben hienach zu ermessen, ob in einzelnen Fällen eine Ablösung veranlaßt werden wolle, oder nicht; sie wäre z. B. nicht räthlich, wenn die Grund-

*) Allerh. Verordn. vom 18. Jänner 1805. Reg. Bl. 1805. S. 129. und vom 13. Dezember 1812. Reg. Bl. 1812. S. 170.

holden der Kirche, in ihrem Forstrechte eine sichere Rente genießend, nach dessen Ablösung die erhaltenen Waldtheile voraussichtlich abtreiben oder verkaufen, und so die Rente verlieren würden.

Die Streu- oder Weiderechte können zwar den Waldeigenthümer in der Cultur oder Benützung der Waldung nicht hindern, in den Fällen aber, wo sie erweislich auf Vertrag, Verleihung oder einem sonstigen Rechtstitel beruhen, ohne Ersazleistung nicht entfernt werden, welche jedoch nicht auf Grund und Boden begründet werden kann. *)

§. 58.

Befugnisse der Kirchen-Verwaltungen bey Forstrechts-Ablösungen.

Jene Kirchen-Verwaltungen, welche den Kreisregierungen untergeordnet sind, können auf dem Wege der Forstrechts-Ablösung, Waldtheile bis zu dem Werthe von 1000 fl. ohne Curatel-Genehmigung veräußern; die den Land- und gutsherrlichen Gerichten untergebenen Kirchen-Verwaltungen müssen dagegen die Genehmigung ohne Rücksicht auf die Summe erholen, und leztere, in so ferne der Werth von 500 fl. überstiegen wird, die Bestätigung der Kreisregierung nachsuchen. Die Kirchen-Verwaltungen in den Landgemeinden können über die Hingabe von Waldparzellen auf dem Wege der Forstrechts-Ablösungen zwar berathen und beschließen, müssen hierauf aber zwey Mitglieder der Verwaltung, worunter der Kirchenpfleger, und die bey dem Geschäfte betheiligten Privaten an den Siz des betreffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichtes

---

*) Kultur-Mandat vom 26. May 1775. Allerh. Verordn. vom 18. Jänner 1805. Reg. Bl. 1805. S. 129.

abordnen, und dort die geeignete Verhandlung bewirken. Die Bestätignug der Kreisregierung ist übrigens auch in diesem Falle nachzusuchen, soferne die Summe von 500 fl. überschritten wird.*)

2. Veräusserung der Realitäten.

§. 59.

Veräußerlichkeit der Realitäten.

Das Kirchenvermögen ist unveräußerlich; es soll in der Regel keine Veränderung in seiner Substanz vorgenommen werden. Nur besondere Gründe der Verwaltung z. B. ein aus dem Besitze einer Realität hervorgehender anerkannter Nachtheil für das Kirchenvermögen, die Gelegenheit eines vortheilhaften Austausches von Besitzungen, Realitäten-Abtretungen in Folge von Vergleichen über anhängige Rechtssachen, oder zu Tilgung von Schulden unter günstigen Bedingungen, und andere überwiegende Vortheile können eine Veräußerung rechtfertigen.

§. 60.

Vorbereitungen zu Realitäten-Veräußerungen.

Ueber die Vorbereitungen zu Veräußerungen ist folgendes bestimmt:

Vor Allem wird die Frage der Berathung unterstellt: ob die betreffende Realität zum Stiftungs-Dienste nicht erfoderlich, und also zum Uebergange in fremdes Eigenthum geeigenschaftet sey?

Ihr folgt die Erhebung einer legalen Schätzung des Verkaufs-Objektes durch Sach- oder Werkverständige, unter Abfassung eines förmlichen Schätzungs-Protokolls, und

---

*) Allerh. Entschließung vom 24. Sept. 1818. Reg. Bl. 1818. S. 1120.

die Ermittlung der zur Zeit des Verkaufes bestehenden reinen Einnahme aus dem Verkaufs-Objekte auf den Grund der einschlägigen Rechnungen; der Verkauf, und dessen Ort und Zeit werden öffentlich bekannt gemacht und die Kaufsliebhaber zu vorläufiger Besichtigung eingeladen.*)

§. 61.

Oeffentliche Versteigerung.

Die Realitäten der Kirchen-Stiftungen können nur im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden; von dieser Regel sind jedoch ausgenommen: die Gebäude und Gründe, welche aus polizeylichen Rücksichten nicht an einen jeden Kaufsliebhaber, sondern nur an eine bestimmte Classe, oder nur an ein Individuum überlassen werden können, oder für den öffentlichen Dienst oder für gemeinnützige Zwecke erfoderlich sind. Im Zweifel, ob polizeyliche Rücksichten bey dem Verkaufe einer Realität eintreten, oder nicht, soll Bericht erstattet und der Verkauf aufgeschoben werden. **)

§. 62.

Bedingungen der Veräußerungen.

Die Realitäten des Kirchenvermögens werden unter nachstehenden Bedingungen veräußert:

1) Sie gehen als ein freyes, jedoch grund- und bodenzinsiges Eigenthum ohne allen Verband eines Hoffußes, oder eine sonstige Gebundenheit auf den Käufer über; sie

*) Allerh. Verordn. vom 1. Febr. 1808. Reg. Bl. 1808. S. 457.

**) Allerh. Verordn. vom 6. Septbr. 1811. Reg. Bl. 1811. S. 1455.

können nach der Hand, jedoch nur unter den nemlichen, bey dem Ankaufe festgesezten Belegungs-Bedingungen wieder veräußert werden; der Verkäufer kann also kein Obereigenthum sich vorbehalten.

2) Bey veräußerten Gebäuden wird die erste Hälfte des Kaufschillings am Tage der Ausantwortung der Realität baar entrichtet, und die zweyte Hälfte in drey Jahresfristen, welche mit 4 vom Hundert verzinset werden müssen, bezahlt.

3) Der Kaufschilling der veräußerten Grundstücke wird in vier Theile zerschlagen; zwey Viertheile müssen am Tage der Ausantwortung der Realität baar entrichtet werden, das dritte Viertheil wird in drey zu 4 vom Hundert verzinslichen Jahresfristen bezahlt, das vierte Viertheil kann nach Uebereinkommen in der Eigenschaft eines Grundzinskapitals auf der veräußerten Realität liegen bleiben; außerdem wird dieses Viertheil in derselben Weise wie das dritte berichtiget.

4) Den Käufern bleibt freygestellt, bey Gebäuden und Grundstücken den ganzen Kaufschilling baar zu entrichten.

5) Die ordentlichen und außerordentlichen Staats- und Communal-Auflagen, welche auf den zum Kaufe angebotenen Realitäten schon haften, oder in der Folge darauf gelegt werden, gehen auf den neuen Eigenthümer über.

6) Der Meistbietende muß sich bey Eröffnung der Versteigerung durch Zeugnisse seiner ordentlichen Gerichtsbehörde, oder durch hinreichende subsidiarische Caution über seine Zahlungsfähigkeit ausweisen. *)

*) Allerh. Verordn. vom 1. Februar 1808. Reg. Bl. 1808. S. 457.

Sehr strenge sind diejenigen Belege zu würdigen, welche von dem Meistbietenden als Beweise seiner Zahlungsfähigkeit vorgelegt werden, indem die Stiftungen durch eine minder strenge Untersuchung der zur Entrichtung des Kaufschillings von dem Käufer ausgezeigten Mittel am meisten beschädiget werden können.*)

Bis zu der Erlage der ganzen Kaufsumme bleibt das possessorische Constitut (das Inhaben, oder der Mitbesitz der verkauften Sache) mit seinen gesezlichen Wirkungen vorbehalten.

Wenn in Folge dieses Vorbehaltes zu einem neuen Verkaufe geschritten wird, bleibt der im Zahlungs-Rückstande verbliebene Käufer zum Ersatze des etwaigen Minder-Erlöses verbunden.

Bey der Versteigerung selbst wird ein ordentliches Protokoll mit den fortlaufenden Ansätzen der einzelnen Angebote der namentlich einzutragenden Steigerer geführt, und dasselbe nicht nur von dem Meistbietenden, sondern von allen Lizitanten unterzeichnet.**)

§. 63.

Nachgebote.

Wenn nach der Versteigerung weitere und höhere Anbote geschlagen werden, so kommt zu unterscheiden:

a) ob das neuerliche Anbot von einem Individuum geschlagen wird, welches der öffentlichen Versteigerung beygewohnt hat, oder wenigstens diesem Akte beyzuwohnen nicht verhindert war;

b) oder ob dieses Individuum legal nachweisen könne,

---

*) Allerh. Verordn. vom 6. Septbr. 1811. Reg. Bl. 1811. S. 1455.

**) Allerh. Verordn. vom 1. Februar 1808. Reg. Bl. 1808. S. 457.

daß es wirklich verhindert war, bey der öffentlichen Versteigerung zu erscheinen.

Im ersten Falle findet eine neuerliche Versteigerung zwischen dem Meistbietenden aus der öffentlichen Versteigerung und zwischen dem Nachbietenden nicht statt, sondern der Verkauf wird zur Aufrechthaltung des Kredits der öffentlichen Versteigerung genehmiget, wenn nicht aus anderen Gründen eine neuerliche Versteigerung verfügt werden muß; im zweyten Falle soll aber zwischen dem Meistbietenden aus der öffentlichen Versteigerung und zwischen dem Nachbietenden, aber auch nur unter diesen, eine neuerliche Versteigerung zugelassen werden.

§. 64.

Kaufschilling.

Inländische Staatsobligationen können bey dem Verkaufe der Kirchen-Stiftungs-Realitäten dergestalt angenommen werden, daß die Hälfte des baaren Kaufschillings in solchen Obligationen, wenn sie in dem Kataster der Staatsschulden ordentlich eingetragen und dadurch als liquid anerkannt sind, von dem Gläubiger sowohl, als von seinem rechtmäßigen Zessionar entrichtet werden kann.*)

Der Verkaufs-Erlös soll vorerst zur Tilgung von Passiv-Capitalien, und wenn solche nicht bestehen, zur neuerlichen Anlage von Aktiv-Capitalien verwendet, den Zahlungsrückständen aber und dem ordentlichen Bedarfe durchaus nichts gewidmet werden.

§. 65.

Würdigung eines gepflogenen Verkaufes.

Bey der Würdigung der Verkaufs-Ergebnisse soll nicht nur auf die Schätzung, sondern auch und vorzüglich auf

*) Allerh. Verordn. vom 6. Septbr. 1811. Reg.-Bl. 1811. S. 1455.

das Verhältniß der neuen Rente zu dem vorigen Ertrage Rücksicht genommen, und daher der von der Verwaltung zu stellenden Rentenberechnung die strengste Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Das höchste Anbot muß die Schätzung, und die neuerliche Rente muß den vorigen Ertrag gleichzeitig übersteigen, außerdem kann der Verkauf nicht genehmiget, sondern es soll entweder eine neuerliche Versteigerung angeordnet, oder, wenn ein günstigeres Resultat nach Zeitverhältnissen nicht zu erwarten steht, die Verpachtung auf einen beschränkten Zeitraum versucht werden.

Wenn jedoch bey dem Verkaufe einer Realität das höchste Anbot zwar die Schätzung nicht übersteigen, gleichwohl aber die neuerliche Rente höher stehen würde, als der vorige Ertrag, und wenn in diesem Falle besondere Gründe vorliegen und Umstände obwalten sollten, aus welchen der Verkauf gegen die Regel zu vollziehen wäre, so bleibt die höhere Genehmigung vorbehalten.*)

§. 66.

Vorlage der Rentenberechnung und des Verkaufs-Conspektes.

Ueber das Ergebniß des gepflogenen Verkaufes wird eine Uebersicht sammt Rentenberechnung angefertiget, und an die Curatel-Behörde, insoferne deren Genehmigung zu dem Verkaufe erholt werden muß, eingesendet.

Diese Uebersicht soll enthalten:

Die Angabe des Flächeninhaltes und Schätzungswerthes der verkauften Realität — den Namen und Wohnort des Käufers — das höchste Anbot — die Ab-

*) Allerh. Verordn. vom 6. Septbr. 1811. Reg.-Bl. 1811. S. 1455.

gleichung des höchsten Anbotes gegen die Schätzung — den vorigen Ertrag des verkauften Objekts durch Verpachtung oder eigene Benützung — den dermaligen Ertrag aus dem höchsten Anbot, und zwar an Zinsen von der bezahlten Capitalshälfte, dann an Zinsen von den Kaufschillingsfristen und von dem etwaigen Bodenzinse — die Abgleichung dieses Ertrags gegen den vorigen Ertrag — die Zahlungsart des Kaufschillings, die Verfallzeit der Kaufschillingsfristen und die Bestimmung der Verwendung des Kaufschillings.*)

§. 67.

Erholung der Curatel-Genehmigung.

Damit die Verkaufs-Verhandlungen in Rechtskraft übergehen, muß die Genehmigung der Curatel-Behörde in den vorgeschriebenen Fällen erholt werden.

Die Kirchen-Verwaltungen, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, haben nur bey Veräußerungen in einem Werthe von mehr als 1000 fl. den Curatelkonsens nöthig. Die Kirchen-Verwaltungen in den kleineren Städten und Märkten mit Magistraten müssen dagegen die Genehmigung des Land- oder gutsherrlichen Gerichtes ohne Rücksicht auf die Größe des Werthes erholen; leztere haben die Bestätigung der Kreisregierung nachzusuchen, sobald der Kaufschilling die Summe von 500 fl. übersteigt. Die Kirchen-Verwaltungen in den Landgemeinden sind zwar zu der Einleitung und Beschlußfassung über Veräußerungen von Realitäten befugt, die Verhandlung selbst aber wird bey dem vorgesezten Land- oder gutsherrlichen Gerichte in

---

*) Allerh. Verordn. vom 1. Febr. 1808. Reg.-Bl. 1808. S. 457.

der oben §. 58. angeführten Weise bewirkt. Bey einem Veräußerungswerthe von mehr als 500 fl. wird gleichfalls die Bestätigung der Kreisregierung nachgesucht.

Der Curatel-Genehmigung folgt die Kaufbriefs-Ausfertigung bey der einschlägigen Gerichtsbehörde.*)

§. 68.

Erhebung des Kaufschillings. Einweisung des Käufers.

Nach Genehmigung und Verbriefung des Kaufvertrages wird der vertragsmäßige Antheil oder der ganze Kaufschilling erhoben, und der neue Käufer in die erkaufte Realität eingewiesen.

3. Verpachtung von Realitäten.

§. 69.

Vorzug der Verpachtung vor der Selbstbewirthschaftung.

Die Verpachtung der Grundstücke ist der eigenen Bewirthschaftung in der Regel dort vorzuziehen, wo sie der Eigenthümer nicht selbst bearbeiten kann. Mit Nutzen für das Kirchenvermögen wird daher die Verpachtung allenthalben in Anwendung kommen, wenn nicht der Mangel an Pachtlustigen, oder zu niedrige Pachtanbote der selbstigen Bewirthschaftung den Vorzug geben.

§. 70.

Oeffentlichkeit der Verpachtungen.

Die zu dem Betriebe der Landwirthschaft geeigneten Rea-

*) Allerh. Entschließ. vom 3. Aug. 1820.

litäten, und die nuzbaren Rechte können nur im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet werden; dieser Grundsaz wird jedoch bey der Vermiethung von Wohnungen für Private nicht angewendet; bey diesen genügt es, wenn Niemand mit dem Beweise auftritt, daß die Kirchen-Verwaltung ein höheres Anbot, welches inner des zur neuerlichen Vermiethung einer Wohnung gewöhnlichen Termins geschlagen worden wäre, zurückgewiesen habe; eine bey Privatgebäuden nicht übliche Versteigerung der Wohnungen kann auch den Kirchen-Stiftungen nicht zugestanden werden. *)

§. 71.
Bestimmung des Pachtschillings. Pachtvertrag.

Die Anhaltspunkte für die Bestimmung des Pachtschillings sind theils der bisherige Ertrag nach Abzug aller Lasten, theils die Schätzung sachverständiger Oekonomen. Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verpächter und dem Pächter müssen durch Vertrag festgesezt werden, dessen Stelle gewöhnlich das über die Verpachtung abgehaltene, die einzelnen Pachtanbote aufnehmende Protokoll vertritt, woraus die verpachteten Besitzungen und deren ökonomischer Zustand, der Anfang und die Dauer des Pachtes, der Pachtschilling und die Zeit seiner Entrichtung, dann die Unglücksfälle, in welchen ein Nachlaß bewilliget wird, zu entnehmen sind. Die dem Pächter etwa überlassenen Geräthschaften, Vieh und Fahrniß, werden einzeln beschrieben und mit ihrem Schätzungswerthe unter Beyfügung der Bedingung aufgeführt, daß sie nach Ablauf des Pachtes in der übergebenen Zahl und Güte wieder zurückge-

---

*) Allerh. Verordn. vom 6. Septbr. 1811. Reg.-Bl. 1811. S. 1460.

stellt und die etwaigen Abgänge oder Werthsminderungen von dem Pächter ersezt werden müssen.

Es ist räthlich, eine nicht zu kurze Pachtzeit zu bestimmen, damit der Pächter bey einer fortgesezten guten Bestellung und Unterhaltung der verpachteten Realitäten betheiliget sey.

§. 72.

Würdigung der Pachtverhandlung. Erholung der Curatel-Genehmigung.

Wenn die Verpachtung im Wege öffentlicher Steigerung geschlossen und von dem Pächter der Nachweis seiner Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse oder Bürgschaft beygebracht ist, so werden die Pachtverhandlungen der vorgesezten Behörde zur Genehmigung, insoferne solche nöthig ist, vorgelegt.

Die Genehmigung oder Nichtgenehmigung hängt von einer strengen Würdigung des Verhältnisses der neuerlichen Rente zu dem vorigen Ertrage, und von sonstigen berücksichtigungswerthen Umständen ab. *)

Den Kirchen-Verwaltungen ist überlassen, über die Selbstbewirthschaftung oder Verpachtung der Realitäten zu verfügen; nur bey Verwandlung der bisherigen Selbst-Regie bedeutender Oekonomiegüter oder nuzbarer Rechte in Verpachtung, oder dieser in eine Selbst-Regie, ferner bey allen Verpachtungen an Verwaltungs-Mitglieder und deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann an deren Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, oder an solche, die an der Verwaltung Theil haben, ist die Curatel-Genehmigung erfoderlich, welche die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Kirchen-Verwaltun-

---

*) Allerh. Verordn. vom 6. Sept. 1811 Reg. Bl. 1811. S. 1460.

gen bey diesen — die Kirchen-Verwaltungen in den kleineren Städten und Märkten und in den Landgemeinden aber bey dem einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte zu erholen haben; leztere suchen die Bestätigung der Kreisregierung nach, wenn die Pachtsumme den Betrag von 500 fl. übersteigt. Die Kirchen-Verwaltungen der Landgemeinden müssen überdieß in allen Verpachtungsfällen durch Abgeordnete an dem Sitze des betreffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichts die Verhandlungen ebenso bewirken, wie oben §. 58. bemerkt wurde.

§. 73.

Verbot der Verpachtung des Kirchen-Eigenthums an die Gutsherrn und deren Beamte.

Eine mittelbare oder unmittelbare Verpachtung an den Gutsherrn aus dem seinem Gerichte untergebenen Kirchenvermögen ist unter keinem Vorwande gestattet, und bleibt streng verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die gutsherrlichen Beamten und Verwalter.

Nebstdem können dergleichen Verpachtungen an die Verwandten der Gutsherren und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufsteigender Linie, dann an deren Seiten-Verwandte im ersten Grade nur nach Genehmigung der vorgesezten Kreisregierung statt finden.*)

4. Erwerbung von Realitäten.

§. 74.

Vorbedingung der Erwerbung einer Realität.

Eine Erwerbung von Realitäten zu dem Zwecke der rentirenden Benützung ist in der Regel nicht vortheilhaft für das Kirchenvermögen, weil die Rente nur höchst sel-

*) §. 128 des Gemeinde-Edikts und §. 100 des Edikts über die gutsherrlichen Rechte.

ten den üblichen Zinsen des Ankaufs-Capitals gleichkommen wird; nur ein anerkannt sehr billiger, eine ergiebige Zinsrente sichernder Ankauf, oder besondere günstige Verhältnisse (z. B. die Gelegenheit einer vortheilhaften Arrondirung, die Entfernung lästiger Servituten u. s. w.) können den Ankauf von Realitäten zum Zwecke des nuzbringenden Besitzes rechtfertigen.

Außerdem sind Realitäten-Erwerbungen nur in Fällen der Nothwendigkeit begründet, wozu der Bedarf eines Gebäudes für den unmittelbaren Gebrauch der Kirchen-Stiftung, eines Grundstückes zur Führung von Bauten, oder zu Anlegung von Kirchhöfen, und die Erwerbungeu in Ganten mittels Ausübung des Ablösungs-Rechtes (jus delendi) zu rechnen sind.

§. 75.

Würdigung eines Realitäten-Ankaufes.

Zur Würdigung eines freywilligen Ankaufes dient der erhobene Schäzungswerth und der nachgewiesene seitherige Ertrag nach Abzug aller Lasten, welch lezterer gegen die landesübliche Zinsrente von dem Ankaufspreise und die mit der Erwerbung etwa verbundenen besondern Vortheile für die Kirchen-Stiftung abgeglichen wird.

Wenn in dem Falle eines vorliegenden nothwendigen Kaufes der verlangte Preis den Schäzungswerth und das Capital des bisherigen Ertrages beträchtlich übersteigt, so daß die für die Kirchen-Stiftung beabsichteten Vortheile zu theuer erkauft werden müßten, so ist genau zu erwägen, ob nicht dieselben in anderer Weise (etwa durch Erwerbung anderer wohlfeilerer Realitäten) erzielt werden können.

§. 76.

Ausübung des Ablösungs-Rechtes.

Besondere Erwägung erfodert die Ausübung des Ab-

lösungs-Rechtes oder die Uebernahme einer Realität bey Gant-Verhandlungen an Zahlungsstatt mit der Verbindlichkeit, die Foderungen der den Ansprüchen der Kirchen-Stiftung vorgehenden Gläubiger zu bezahlen. Wenn diese Foderungen eine solche Größe erreichen, daß die Zinse hieraus, nebst sonstigen Lasten und Unterhaltungskosten, aus dem Reinertrage der übernommenen Realität voraussichtlich nicht gedeckt werden können, so ist das Abstehen von dem Ablösungs-Rechte und somit die Verzichtleistung auf die Stiftungs-Foderungen der Gefahr eines durch den Realitäten-Erwerb eintretenden weitern Verlustes vorzuziehen. Ein Abstehen von dem Ablösungs-Rechte ist sogar in dem Falle häufig räthlich, wo für den Augenblick durch die Realitäten-Annahme ein Theil der Stiftungs-Foderung gerettet erscheint, da die Kosten der Bewirthschaftung solcher Besitzungen und der Mangel an Gelegenheit zu vortheilhaftem Verkaufe nicht selten im Verlaufe der Zeit einen weit empfindlicheren Verlust, als das Abstehen von dem Ablösungs-Rechte nach sich ziehen.

§. 77.

Erholung der Curatel-Genehmigung.

Nach erfolgtem vorläufigem Abschlusse der Kaufs-Unterhandlungen wird in den geeigneten Fällen die Curatel-Genehmigung, unter Angabe aller den Ankauf veranlassenden und begründenden Verhältnisse erholt, und zwar von den den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Kirchen-Verwaltungen, bey einem Ankaufspreise von mehr als 1000 fl., von den Kirchen-Verwaltungen in den kleineren Städten und Märkten mit Magistraten aber in allen Fällen ohne Unterschied der Summe; das einschlägige Land- oder gutsherrliche Gericht hat übrigens die Bestä-

tigung der Kreisregierung nachzusuchen, wenn die Ankaufs-Summe über 500 fl. beträgt.

Ein gleiches Verfahren bezüglich der Curatel-Genehmigung ist bey dem Realitäten-Erwerbe der Kirchen-Verwaltungen in Landgemeinden zu beobachten; diese haben überdieß durch Abgeordnete aus ihrer Mitte die Kaufs-Verhandlung an dem Sitze des Gerichtes in der oben §. 58 bemerkten Weise zu bewirken.

§. 78.

Errichtung des Kaufbriefs. Bezahlung des Kaufschillings. Ueberweisung des Kaufs-Objektes.

Nach genehmigtem Kaufe wird der Kaufbrief gefertiget, der Kaufschilling bezahlt, und die Kirchen-Verwaltung in das angekaufte Objekt eingewiesen. Der Kaufbrief soll enthalten: den Namen des Verkäufers und des Käufers, die Anführung der Befugniß des erstern, über die verkaufte Realität zu verfügen; die Beschreibung der Realität nach Größe, Ort und Lage, deren Grundbarkeits-Verhältnisse, die auf derselben haftenden Abgaben, etwaigen Servituten und Schulden; den Kaufspreis und die Art seiner Zahlung, und die Tragung der Briefskosten. Der Kaufbrief wird von der Gerichtsbehörde ausgefertiget, in deren Bezirk die erkaufte Realität gelegen ist; wenn ein Kaufvertrag mit einem Siegelmäßigen geschlossen wird, so muß die Urkunde der nicht siegelmäßigen Kirchenstiftung gleichwohl vor Gericht errichtet werden.

Vor der Ausbezahlung des Kaufschillings muß durch Einsichtsnahme der Hypotheken- und Ewiggeldbücher, oder in sonstiger Weise zuverläßig hergestellt seyn, daß auf der verkauften Realität keine Schulden oder vorgemerkte Lasten haften, welche nicht in dem Kaufbriefe aufgenommen und

daher bey der Festsetzung des Kaufschillings und seiner Zahlung bereits berücksichtiget sind. Es versteht sich übrigens von selbst, daß von dem Kaufpreise so viel zurückbehalten werden muß, als die versicherten Schulden und sonstigen Lasten betragen, wenn nicht die leztern mit dem Kaufschillinge getilgt worden sind.

5. Darleihen.

§. 79.

Nuzbringende Anlegung von Kassen-Baarschaften.

Kassen-Baarschaften werden durch verzinsliche Anlegung nuzbringend; dieselbe gewährt in der Voraussetzung einer zureichenden Hypothek eine unwandelbare leicht zu verwaltende Einnahme. Das verzinsliche Ausleihen der Kassen-Vorräthe soll daher in jeder thunlichen Weise befördert werden.

§. 80.

Zwecke der Darleihen.

Die Darleihen sind vorzüglich den Neubauten und der Landwirthschaft vorbehalten, sie können aber auch, wenn die annehmbaren Gesuche für diese Zwecke befriediget sind, zum Ankaufe einer Realität, zu Reparationen von Gebäuden, zum Ankaufe von Speise- und Saamgetreid, zum Ankaufe von Vieh und Fahrniß, zur Bestellung der Landwirthschaft, und wenn auch die zulässigen Gesuche für diese Zwecke gewährt sind, zur Tilgung älterer Schulden bewilliget werden.

§. 81.

Versicherung der Darleihen.

Darleihen sollen nur gegen hypothekarische Versicherung oder als Ewiggeld gegeben werden. Die Sicherheit eines Darleihens kann nur auf unbeweglichen Sachen des

Schuldners begründet werden; Vieh und Fahrniß, Vorräthe an Waaren und Früchten, Faustpfänder, Mobilien, Gewerbsgerechtigkeiten, Aktiv-Obligationen, die baares Geld repräsentirenden Wechsel u. dgl. werden als zureichende Hypotheken durchaus nicht anerkannt. *)

Die auf dem verpfändeten Objekte haftenden Schulden und das neuerlich zu bewilligende Darleihen zusammen, dürfen die Hälfte des Werthes dieses Objektes nicht übersteigen, und es soll dabey strenge auf die Gesezlichkeit der Werthsbestimmungen durch Schätzung, und zur Vermeidung jeder Willkühr in der Würdigung des Verhältnisses der Schulden zu dem Vermögen, auf den Calkul gesehen werden.

Die zur Sicherheit eines Darleihens verschriebenen Gebäude müssen in der Brand-Versicherungs-Anstalt wenigstens für diejenige Capitals-Größe assekurirt seyn, in welcher die Gesammtschulden eines Privaten, unter Zuschlagung des neuerlichen Darleihens, erscheinen, oder in dieser Größe nachträglich und vor der Ausbezahlung eines Darleihens assekurirt werden.

Ein zum Zwecke der Neubauten zugesichertes oder bewilligtes Darleihen darf nicht eher ausbezahlt werden, als bis das Gebäude nach einem bestimmten Plan unter das Dach gebracht, und gehörig assekurirt ist.

Uebrigens soll kein Capitalsucher, welcher nicht der inländischen Brand-Versicherungs-Anstalt beygetreten ist, zu einem Darleihen begutachtet werden. Jedes bewilligte Dar-

*) Die frühere Bestimmung, daß die nuzbaren Rechte in getheiltem oder ungetheiltem Eigenthume als Spezial-Hypothek nicht angenommen werden sollen, hat ihre Anwendbarkeit durch den §. 3. des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juny 1822 verloren, wornach auch auf fruchtbringenden dinglichen Rechten eine Hypothek erlangt werden kann.

leihen auf Gebäude muß durch die Obrigkeit in dem Brand-Assekuranz-Kataster vorgemerkt werden. Den Behörden ist von selbst bekannt, daß sie keinem solchen Kirchenschuldner den Austritt aus der Brandassekuranz-Gesellschaft oder die Verminderung des Assekuranz-Anschlages gestatten dürfen, ehe das Kirchen-Capital mit allen Zinsen ganz oder verhältnißmäßig zurückbezahlt ist.*)

§. 82.

Vorbedingung eines Darleihens bezüglich des Wohnortes des Schuldners.

Die unbewegliche Sache, auf welche ein Darleihen gemacht werden will, soll zu Erleichterung der Zinsen-Erhebung, und wegen der ständigen Kenntnißnahme des Auf- und Abnehmens der Vermögenskräfte des Schuldners, wo möglich, in demjenigen Verwaltungs-Bezirke, oder wenigstens in dem Regierungs-Bezirke gelegen seyn, in welchem die darleihenden Kirchen-Stiftungen bestehen.**)

§. 83.

Ermittlung des Passivstandes des Schuldners.

Zur Ermittlung des Passivstandes des Capitalsuchers sollen die auf seinem Anwesen haftenden Schulden genau ausgeschieden, und mit ihrem Betrage im Ziffer angegeben werden, das gesuchte Darleihen wird hiebey nicht in den Passivstand eingerechnet. Wenn von Einwohnern der Residenzstadt München Darleihen als Ewiggeld-Capitale gesucht werden, so ist es nicht genug, daß der Passivstand und die privilegirten und unprivilegirten Schulden überhaupt angezeigt werden, sondern es müssen die schon bestehenden Ewiggeld-Capitale besonders ausgeworfen und rücksichtlich der lezteren bemerkt werden, ob die Hypothek-

*) Instruktion vom 21. May 1807. Reg.-Bl. 1807. S. 891.

**) Allerh. Verordn. vom 6. Sept. 1811. Reg.-Bl. S. 1452.

Gläubiger durch das Ewiggeld = Darleihen befriediget werden, oder ob sie in die neue Aufnahme eines Ewiggeld=Capitals einwilligen, sohin demselben ausweichen.

§. 84.

Grundherrlicher Consens.

Bey Gütern, welche im Grundbarkeits=Verbande stehen, wird zu der Erwerbung einer durch Privatwillen bestellten Hypothek die Einwilligung des Grundherrn nach Maaßgabe der besondern Gesetze, Gewohnheiten und Verträge erfodert. *)

Diese Einwilligung soll, wo sie nöthig ist, sogleich den Anlehens = Tabellen beygelegt, und vor deren Beybringung kein Darleihen vollzogen werden.

Sie muß unbedingt und ohne Beschränkung auf eine Zeit oder einen Besitzer ausgestellt seyn.

§. 85.

Ausnahmen von der Beybringung des Consenses.

Die Beybringung des Consenses kann den königlichen Grundholden nachgesehen werden, wenn das Darleihen in das grundbare Gut selbst, oder zu dem Ankauf von Saam = und Speise = Getreid, oder zur Anschaffung des zu der Guts = Beschlagung erfoderlichen Zug = und Nuzviehes erweislich verwendet wird, und das eine oder das andere der einzige Zweck des Anlehens ist. Wenn aber noch ein anderer Zweck, z. B. Bezahlung von Schulden, oder der grundherrlichen Abgaben damit verbunden ist, so muß der Consens beygebracht werden. **)

Unter der Verwendung in das grundbare Gut wird ein Gebrauch des Darleihens verstanden, durch welchen

*) §. 6 des Hypothekengesetzes vom 1. Juny 1822.

**) Instruktion vom 21. May 1807. Reg.=Bl. 1807. S. 891.

dieses grundbare Gut selbst in gutem Zustande erhalten, oder derselbe verbessert wird. Vortheile, welche dem Besitzer persönlich zugehen, oder dem grundbaren Gute zufällig sind, können nicht als eine Verbesserung desselben angesehen werden. Die Abzahlung von Schulden, die Hinauszahlung der Heirathsgüter, die Beykaufung von walzenden Grundstücken, die Abführung der grundherrlichen Reichnisse, oder des Zehent-Pachtschillings und dergleichen, sind keine Verwendungen in das grundbare Gut.

Wenn das Darleihen zur Abzahlung einer Hypothekschuld verwendet wird, so kann die Beybringung des grundherrlichen Consenses nur insoferne nachgesehen werden, als der Gläubiger sein Hypothekrecht förmlich der darleihenden Kirche oder Stiftung abtritt, zur Contrahirung der ältern Schulden ein perpetuirlicher unbedingter Consens ertheilt worden, und dieser noch zur allenfallsigen Produktion vorhanden ist. Den Grundholden der Kirchen und geistlichen Stiftungen wird durch die Genehmigung der Darleihen von Seite der Curatelen der grundherrliche Consens stillschweigend ertheilt.*)

§. 86.

Verzinsung der Darleihen, Zinsfuß.

Die Zinse der Capitale aus dem Kirchenvermögen sollen in der Regel bey Privatschuldnern auf 5 vom Hundert und die Aufkündungszeit auf ein Vierteljahr bedungen werden.

Ausnahmen von dieser Regel sind folgende: Die Aktiv-Capitale der Stiftungen, welche bey den Staats- und bey den Gemeinde-Cassen anliegen, werden nach 4

---

*) Instruktion vom 21. May 1807. Reg.-Bl. 1807. S. 891. Verordnung vom 16. Aug. 1812. Reg.-Bl. 1812. S. 1461.

vom Hundert verzinset; die Stiftungen entrichten die Zinse für ihre wechselseitigen Capitalsfoderungen unter sich gleichfalls nach 4 vom Hundert.

Die bey Privaten in der Stadt München anliegenden Ewiggeld-Capitale der Stiftungen sind von der Verzinsung zu 5 vom Hundert nicht ausgenommen; dagegegen wird die Steuer, so lange diese hievon entrichtet werden muß, von dem Kirchenvermögen getragen.

Die Capitale der Stiftungen, welche erweislich der Landwirthschaft gewidmet werden, können mit Curatel-Genehmigung in einzelnen Fällen auf bestimmte Jahre nach 3 und nach Verlauf derselben nach 4 vom Hundert verliehen werden. Jenen Gutsbesitzern, welche aus dem Kirchenvermögen Capitale unter dem regulativmäßigen Zinsfuße, und zwar aus besonderen Rücksichten, Beschädigungen ꝛc. auf eine bestimmte Zeit erhalten haben, werden diese Capitale nach dem bey der ursprünglichen Verleihung regulirten Zinsfuße bis zu dem Auslaufe des festgesezten Zeitpunktes belassen; dasselbe tritt für die an Colonisten gegebenen Capitale ein. Wenn solchen Gutsbesitzern ein Termin für diese geringere Verzinsung nicht gegeben ist, wird als solcher der Eintritt der definitiven Grundsteuer angenommen.

Die Begünstigung einer Capitalsverzinsung nach 4 vom Hundert kann auch in einzelnen Fällen dem Zwecke neuer Bauten, welche zu einer entschiedenen Gemeinnützigkeit oder Verschönerung gereichen, gewährt werden.

Die Capitalsfristen bey Veräußerung von Kirchen-Stiftungs-Realitäten werden gleichfalls mit 4 vom Hundert verzinset. *)

*) Auftrag vom 2. July 1807. Reg.-Bl. 1807. S. 1149. Allerh. Verordn. vom 16. Jänner 1809. Reg.-Bl. 1809. S. 258.

Ueberdieß dürfen allgemein nicht nur neue Darleihen aus dem Vermögen der Kirchen-Stiftungen gegen eine Verzinsung zu 4 vom Hundert bewilliget, sondern auch die Zinsen der bestehenden Capitale von 5 auf 4 vom Hundert herabgesezt werden, wenn diese Zinsenminderung nachgesucht wird, und die jährlichen Renten einzelner Kirchen-Stiftungen auch nach Verminderung der Capitalzinse noch zureichen, um die jährlichen Ausgaben der Stiftungen ohne Umlage auf das Privat-Vermögen der Kirchengemeindeglieder bestreiten zu können. *)

§. 87.

Normalzeit für Erhebung der Capitalzinse.

Es soll in der Regel eine gleiche Verfallzeit aller Capitalzinse erwirkt, und dadurch sowohl die Perzeption als die Verrechnung erleichtert werden.

Die Zinszeit läuft vom 1. April jeden Jahres bis zu dem 1. April des folgenden Jahres dergestalt, daß alle Zinsen-Beträge unter 50 fl. am 1. April jeden Jahres ganz, alle Zinsen-Beträge aber, welche 50 fl. erreichen oder übersteigen, in zwey halbjährigen Hälften, und zwar die erste am 1. Oktober und die zweyte am 1. April eines jeden Etatsjahres zu entrichten sind.

Die Zinse der in der Zukunft angelegten Capitale werden jedesmal nach den nämlichen Normen berechnet, und erhoben, und dadurch auf die allgemeine Normal-Zinszeit zurück gebracht. **)

---

*) Allerh. Entschließung vom 5. Febr. 1824.

**) Allerh. Verordn. vom 16 Jänner 1809. Reg.-Bl. 1809. S. 258.

§. 88.

Verwendung des Darleihens.

Der Zweck des Darleihens muß bestimmt angegeben, und insbesondere, wenn er in der Abzahlung von Schulden besteht, der Betrag und die Eigenschaft der zu zahlenden Schuld, ob sie eine privilegirte oder unprivilegirte sey, bemerkt werden.

Wenn das Darleihen zur Bezahlung eines Kaufschillings, oder eines Theils desselben bestimmt ist, so ist anzumerken, ob sich der Verkäufer vor der Ausantwortung des Kaufschillings ein spezielles Unterpfand, oder etwa das Eigenthum vorbehalten habe. — Hierauf ist in der Folge, bey der Abtretung des Rechtes von einem solchen Verkäufer an die darleihende Kirchen-Stiftung der gehörige Bedacht zu nehmen. *)

Wenn Hypothekenschulden mit dem Darleihen bezahlt werden, so hat der vorige Gläubiger nicht nur seinen Schuld- oder Fristenbrief auszuhändigen, sondern auch sein Hypothek- oder Vorzugsrecht förmlich abzutreten.

Die Verwendung des Darleihens muß vorzüglich in jenen Fällen hergestellt werden, wo sich ein gesezlicher Vorzug für die darleihende Kirche oder Stiftung auf den Beweis der Verwendung gründet, z. B., bey neuen Bauten, bey Reparirung von Gebäuden, bey dem Ankaufe von Realitäten und dergleichen.

§. 89.

Allgemeine Erwägungen Behufs einer sichern Anlegung.

Behufs einer sichern Anlegung der Capitale ist endlich im Allgemeinen noch zu empfehlen: die Rücksichtsnahme auf die Persönlichkeit des Schuldners, ob derselbe nemlich ein guter Wirthschafter und Zahler sey, und eine genaue

*) Instruktion vom 21. May 1807. Reg. Bl. 1807. S. 891.

Erwägung der Schätzung der Realitäten, und wenn dieselbe augenscheinlich zu hoch seyn sollte, die Veranlassung einer neuen Schätzung.

§. 90.

Würdigung der Anlehens-Gesuche.

Zu der Würdigung eines Anlehens-Gesuches: ob dasselbe nemlich in Berücksichtigung der vorstehenden Vorschriften begründet sey, oder nicht, wird der gerichtliche Nachweis der persönlichen Verhältnisse des Capitalsuchers, seines Besitzes und seines Vermögensstandes erfodert, und durch die Anlehens-Tabelle geliefert. Diese erholt der Capitalsucher selbst bey seiner Gerichtsbehörde, von welcher sie verfaßt und in nachstehenden Rubriken ausgefüllt werden muß:

1) Name und Stand des Bittstellers.

2) Gerichtsbehörde des Capitalsuchers.

3) Bezeichnung der Grundbarkeit oder des freyen Eigenthums seiner Besitzungen.

4) Grundherrlicher Consens, oder Bemerkung, daß solcher nicht nothwendig ist.

5) Aktivstand mit den Unterabtheilungen: Haupt-Realität sammt Zugehörungen und deren Werth; einzelne Stücke und Werth derselben; Summe des Aktivstandes.

6) Passivstand mit den Unterabtheilungen: privilegirte Schulden; nicht privilegirte Schulden; Summe des Passivstandes.

7) Reiner Vermögensstand nach Abzug der Schulden.

8) Brandversicherungs-Anschlag.

9) Größe des Anlehens.

10) Zinsfuß.

11) Zweck des Anlehens.

12) Spezielles Unterpfand.

Bey Anlehenssuchern in Städten und Märkten muß der Werth ihrer Gebäude besonders angesezt seyn, weil sie

gewöhnlich den beträchtlicheren Theil ihrer Realitäten ausmachen, und daher die Vergleichung des Werthansatzes mit dem Anschlage der Brandversicherung um so nöthiger ist. Berechtigungen zu Gewerben, Verlag, Handwerkszeug und Fahrniß, Viehstand und dergleichen können hier nicht in den Aktivstand eingerechnet werden. *)

§. 91.

Erholung der Curatel-Genehmigung.

Wenn diesen sämmtlichen Vorbedingungen genügt, und das Capitalgesuch selbst geprüft ist, so wird dasselbe der vorgesezten Curatel-Behörde, in so ferne deren Genehmigung nothwendig ist, mit einer Uebersicht vorgelegt, worin:

1) der Name des Schuldners,

2) der Werth seiner Besitzungen,

3) die auf denselben versicherten privilegirten und nicht privilegirten Schulden,

4) die Größe des Anlehens und der Zinsfuß,

5) der Zweck der Verwendung,

6) die Art der Versicherung,

7) die bey der Verwaltung zur Capitals-Anlage vorliegende Baarschaft,

8) Das Gutachten der Verwaltung über die Darlehens-Bewilligung — vorgetragen ist. **)

Die Kirchen-Verwaltungen, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet sind, bedürfen die Genehmigung zu Darleihen nur in dem Falle, wenn diese entweder den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder, ohne Unterschied der Summe, wenn selbe an ein Mitglied der

*) Auftrag vom 17. Februar 1804. Reg. Bl. 1804. S. 162. Instruktion vom 21. May 1807. Reg Bl. 1807. S. 891.

**) Instruktion vom 21. May 1807. Reg.-Bl. 1807. S. 891.

Verwaltung oder an deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann an Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade gemacht werden.

Die Kirchen-Verwaltungen in kleineren Städten und Märkten mit Magistraten sind ohne Rücksicht auf die Größe der Summe verbunden, die Genehmigung der Curatel-Behörde einzuholen, welche leztere in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreisregierung nachzusuchen hat. Derselbe Fall tritt bey Darleihen der Kirchen-Verwaltungen in Landgemeinden ein; sie haben übrigens die Darleihens-Verhandlungen durch Abgeordnete bey dem einschlägigen Gerichte in gleicher Weise, wie oben unter §. 58 bemerkt wurde, zu bewirken.

§. 92.
Verbot von Darleihen an die Gutsherrn und ihre Beamte.

Darleihen an Gutsherrn aus dem ihrem Gerichte untergebenen Kirchenvermögen und an die gutsherrlichen Beamten und Verwalter sind unter keinem Vorwande gestattet und strenge verboten. Nebstdem können dergleichen Darleihen an die Verwandten der Gutsherren und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufsteigender Linie, dann an deren Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade nur nach Genehmigung der vorgesezten Kreisregierung statt finden. *)

§. 93.
Errichtung der Versicherungs-Urkunde.

Sobald das Darleihen genehmiget ist, wird der Hypo-

---

*) §. 128 des Gemeinde-Edikts und §. 100 des Edikts über die gutsherrlichen Rechte.

thek= oder Ewiggeldbrief bey der einschlägigen Gerichts-Behörde errichtet.

Derselbe muß den Namen des Schuldners, seiner Ehefrau und ihres Beystandes, die Größe des Darleihens, den Zweck desselben, den Zinsfuß und die Zins-Verfallzeit, die Aufkündungszeit, die verpfändeten Realitäten, die Stelle, wo das Darleihen in das Hypothekenbuch eingetragen ist, die Unterschrift des Schuldners und seines Eheweibes, so wie ihres Beystandes, und die Fertigung des Gerichtes enthalten. Hiebey ist zu berücksichtigen, daß dort, wo unter den Eheleuten die Güter-Gemeinschaft nicht besteht, die Ehefrau als Mitschuldnerin nur dann haftend wird, wenn sie, nach vorheriger Erinnerung und Belehrung über ihre weiblichen Freyheiten und über das ihr im Falle einer Gant (Concurses) zustehende Vorzugsrecht, unter Beyziehung eines Beystandes, verzichtet hat.

§. 94.

Auszahlung des Darleihens.

Wenn in dieser Weise der Hypothekenbrief ausgefertiget ist, so wird das Darleihen selbst gegen Quittung über den wirklichen Empfang ausbezahlt, und die Schuldurkunde in die Kasse hinterlegt.

§. 95.

Quittirung der Zinse und zurückbezahlten Capitale.

Die Schuldner erhalten ein Zinsbüchlein, worin die Zinszahlungen bescheiniget werden.

Im Falle der Rückzahlung eines Capitals sammt Zinsrückständen, wird die Zahlung quittirt und die Schuldurkunde dem Schuldner zurückgegeben, damit er die Löschung in dem Hypothekenbuche bewirken könne.

§. 96.

Behandlung unversicherter und älterer Schulden.

Unversicherte Capitale dürfen nicht bestehen. Darleihen auf bloße Handscheine müssen daher gekündet, oder ihre nachträgliche hypothekarische Versicherung bewirkt werden.

Aeltere Urkunden über Foderungen der Stiftungen an den Staat sollen in Mobilisirungs-Obligationen, d. h. in Staatsobligationen umgewandelt werden, welche auf den Namen der Stiftung oder auf den Inhaber lauten und mit Genehmigung der Curatel-Behörde aufgekündet, und veräußert werden können.

Denjenigen Staatsschuld-Urkunden der Stiftungen, welche obwaltender Hindernisse wegen nicht in Mobilisirungs-Papiere umgewandelt werden können, oder wollen, werden Zins-Coupons beygegeben.

Jenen Stiftungen, welche aus dem Besitze ihrer Schuldurkunden gekommen, jedoch noch rechtmäßige Eigenthümer derselben sind, und als solche die Zinsen beziehen, ist gestattet, daß die auf sie lautenden Staatsobligationen Behufs der Mobilisirung Stempel- und Taxfrey amortisirt werden. Die Kirchen-Verwaltungen haben hiernach zu veranlassen, daß die Umwandlung der ältern Urkunden über Foderungen der Kirchen-Stiftungen an den Staat in Mobilisirungs-Obligationen, oder die Beylegung von Zins-Coupons, dann die Amortisirung verloren gegangener Schuldurkunden erfolge, und sich deßhalb an die einschlägige Curatel-Behörde zu wenden.*)

---

*) §. 10 des Gesetzes über das Staatsschuldenwesen vom 28. Dezemb. 1831. Gesezbl. 1831. S. 217.

6. Obereigenthums = Ablösungen.

§. 97.

Ablösbarkeit des Obereigenthums. — Regulirung des Ablösungs=Capitals.

Die Vereinigung des Obereigenthums des Grundherrn mit dem Nutzeigenthume des Grundholden befördert den Aufschwung der Landwirthschaft und den Wohlstand der Landbebauer in gleich wohlthätigem Maaße. Das unbeschränkte Eigenthum äußert sich in freyerem Wirken und hiedurch erhöhter Cultur; die Befreyung des Grundholden von einer ihm bey dem Gutsantritte doppelt lästigen Reichnisse, dem Handlohne, verbürgt sein häusliches Fortkommen.

Die früheren Verordnungen über die Ablösung des Grundbarkeit = Verhältnisses der vormaligen Klosterunterthanen sind auch auf die Grundholden der Kirchen = Stiftungen ohne Ausnahme anwendbar*) und hierüber folgende Vorschriften gegeben:

Die jährlichen ständigen Reichnisse an Geld und Naturalien werden nicht abgelöset, sondern unter der veränderten Benennung eines Bodenzinses oder Census fortgereicht. Für den Entgang der allein ablösbaren Laudemien und Taxen, dann für das Obereigenthum und die damit verbundenen Rechte muß eine Ablösung mittelst Capitals=Erlage eintreten. Der Werth des Gutes soll jedesmal aus den drey lezten Schätzungen erhoben, und wenn keine früheren Schätzungen vorhanden sind, oder seit der lezten ein Zeitraum von zehn Jahren verflossen ist, eine neue vorgenommen werden.

Als Ablösungssumme für die Laudemien und Taxen,

---

*) Verordn. vom 6. Oktober 1810. Reg. Bl. 1810. S. 958.

dann für das Obereigenthum und die damit verbundenen Rechte ist in der Regel ein Drittheil des vorerwähnten Schätzungswerthes bestimmt. Dieser so berechnete Ablösungs-Betrag kann aber nur in dem Falle angenommen werden, wenn die nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte berechneten grundherrlichen Erträgnisse an Laudemien und Taxen im Capitals-Anschlage obiges Drittheil des Schätzungswerthes nicht übersteigen. Bey der Beurtheilung der Ablösungs-Verhandlung soll daher nicht allein die Schätzung, sondern auch und zwar vorzüglich der bisherige unständige Laudemial-Ertrag zur Grundlage genommen und unter vollständiger Würdigung aller Verhältnisse ermessen werden, ob das betheiligte Vermögen durch die Zinsrente des Ablösungs-Capitals im Gegenhalte zu dem vorigen Ertrage hinreichend entschädiget sey.

Ist mit dem grundbaren Gute ein radizirtes Gewerbe verbunden, dessen Verlaudemisirung Verordnungsmässig fernerhin statt findet, so soll ebenfalls eine neue Schätzung eintreten, und hiebey der grundherrliche Verband nicht berücksichtiget werden.

Der bisherige Betrag der Handlöhne von den Gebäuden soll, wo solche herkömmlich sind, ohne Rücksicht auf den höheren Werth wiederhergestellter und neuer Gebäude in die Ablösungs-Summe eingerechnet, hingegen in dem Falle, wo die Laudemien von Häusern nicht hergebracht sind, der Werth der Gebäude ausser Ansatz belassen werden. *)

---

*) Verordn. vom 27 Juny 1803. Reg. Bl. 1803. S. 426. und 6. Oktbr. 1810. Reg. Bl. 1810. S. 958. Allerh. Verordnung vom 6. September 1811. Reg. Bl. 1811. S. 1462. Entschließung vom 29. Novbr. 1815.

§. 98.

Zahlung und Verwendung des Ablösungs-Capitals.

Das Ablösungs-Capital wird nach Umständen baar, oder in vier gleichen Jahresfristen bezahlt. Die Ablösungssumme darf durchaus keine andere Verwendung als in einer neuen Capitals-Anlage, oder in der Tilgung von Passiv-Capitalien erhalten. *)

§. 99.

Verfahren bey Obereigenthums-Ablösungen.

Ueber die Verhandlung der Obereigenthums-Ablösung wird ein Protokoll aufgenommen, worin der Name des Grundholden, die grundbaren Besitzungen, der Ablösungs-Betrag und die Art seiner Erlage, die in die Eigenschaft eines Bodenzinses übergehenden grundherrlichen Abgaben, die Ueberlassung des Obereigenthums und die eintretende Bodenzinsigkeit des Gutes, endlich die Verbindlichkeit des Zinspflichtigen zu gleichmäßiger Vertheilung des Bodenzinses im Falle einer Veräußerung einzelner Gutsparzellen angeführt werden.

§. 100.

Würdigung der Ablösungs-Verhandlung.

Zur Würdigung der Ablösungs-Verhandlung wird eine Rentenberechnung angefertiget, die in den geeigneten Fällen der Curatel-Behörde mit dem Gesuche um Genehmigung vorgelegt wird.

Dieselbe soll nachstehende Angaben enthalten:

1) den Namen des Grundholden;

---

*) Verordn. vom 6. Okt. 1810 und allerh. Verordn. vom 6. Septbr. 1811.

2) die grundbaren Objecte;

3) die Eigenschaft der seitherigen Grundbarkeit;

4) die Ablösungssumme;

5) die Rente hieraus nach dem üblichen Zinsfuße;

6) den seitherigen Handlohns-Ertrag nach 20 jährigem Durchschnitte;

7) die Vergleichung dieser Handlohns-Rente, einschlüssig der mit der Obereigenthums-Ablösung aufhörenden Dominikalsteuer, gegen die Rente des Ablösungs-Capitals;

8) die Zahlungsart der Ablösungs-Summe;

9) den Bodenzins an Geld und Naturalien;

10) die Verwendung der Ablösungs-Summe.

§. 101.

Befugnisse der Kirchen-Verwaltungen bey Obereigenthums-Ablösungen.

Die Behandlung der Obereigenthums-Ablösungen liegt in den Befugnissen der Kirchen-Verwaltungen; sie haben dort, wo sie der Kreisregierung untergeordnet sind, die Curatel-Genehmigung nur in Fällen zu erholen, wo die Ablösungs-Summe über 1000 fl. beträgt.

Die Kirchen-Verwaltungen in den kleineren Städten und Märkten mit Magistraten müssen die Ablösungs-Verträge, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, der Genehmigung des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts unterstellen, welches in allen Fällen, wo die Summe von 500 fl. überstiegen wird, die Bestätigung der Kreisregierung nachzusuchen hat.

Die Kirchen-Verwaltungen in Landgemeinden können über Obereigenthums-Ablösungen gleichfalls berathen und beschließen, die Verhandlung selbst aber ist durch Abgeordnete bey dem betreffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichte in der oben §. 58 bemerkten Weise zu bewirken.

Nach genehmigtem Ablösungs-Vertrage wird der grundherrliche Obereigenthums-Ablösungsbrief, mit einem dem oben § 99. erwähnten Protokolle entsprechenden Inhalte, ausgefertiget und ausgehändiget.

§. 102.

Ablösung der grundherrlichen Renten und Rechte im Allgemeinen.

Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständnisse der Betheiligten ablösbar.

Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und das Zehentrecht, welches den Zehentberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesetzen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt.

Die ungemessene Schaarwerk (Frohn) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste umgewandelt werden, ohne daß auf diese Umwandlung als solche ein Entschädigungsgesuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungs-Urkunde festgesezte Ablösbarkeit aufzuheben. *)

§. 103.

Ablösungs-Capitale.

Die Festsetzung der Capitale, gegen welche die grundherrlichen Gefälle abgelöst werden wollen, ist wie die Ablösung selbst gesezlich dem freywilligen Uebereinkommen der Betheiligten überlassen, nur für die Ablösungen des Obereigenthums einschlüssig des Handlohnes sind die oben §. 97 angeführten Normen gegeben. Das Bestreben der Kirchen-Verwaltung muß übrigens bey allen Ablösun-

*) §§. 6, 7, 8. des Edikts über die gutsherrlichen Rechte.

gen von Gefällen oder Rechten dahin gerichtet seyn, in dem Ablösungs-Capitale eine der abgelösten Rente entsprechende, nach 4 vom Hundert berechnete Zinsrente zu erhalten, damit die entgehende Rente vollständig gedeckt sey.

Ständige Renten werden hienach jedenfalls mit ihrem 25fachen Betrage abgelöst, die unständigen können in Berücksichtigung ihres ungewissen Anfalles und ihrer fast durchgehends schwierigen Verwaltung mit dem 20fachen Betrage abgelöst werden.

§. 104.

Umwandlung der Frohnen.

Alle ungemessenen Frohnen sollen in gemessene umgewandelt werden und auch diese ablösbar seyn.

Die Umwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene kann hienach von jedem Betheiligten gesezlich verlangt werden; ein gütliches Uebereinkommen der Betheiligten, mit Umgehung des Rechtsweges, wird erzielt werden, wenn die in ungemessener Frohn geleisteten Arbeiten nach einem möglichst verläßigen Durchschnitte berechnet, und hienach auf ein billiges Maaß bestimmter Frohnleistungen zurückgeführt werden. Der ortsübliche niedrigste Taglohn ist, nach Abzug der Frohn-Gegenreichnisse, der Anhaltspunkt für den möglichst billig anzunehmenden Ablösungspreis.

Die Befugniß der Kirchen-Verwaltungen in den Gefälls-Ablösungs-Verhandlungen ist ganz die oben bey den Obereigenthums-Ablösungen angeführte.

§. 105.

7. Ertheilung grundherrlicher Consense.

Der Grundherr ist wegen des getheilten Eigenthums des grundbaren Gutes und der hierauf lastenden grund-

herrlichen Abgaben bey allen Besitz-Veränderungs- und Belastungsfällen wesentlich betheiliget. Es muß deßhalb bey dem ganzen oder theilweisen Verkaufe, Austausche, Verschenkung, oder sonstiger Veräußerung, Verpfändung oder Belastung grundbarer Realitäten die Erklärung des Grundherrn (der grundherrliche Consens) darüber erholt werden, daß er die ganze oder theilweise Veräußerung oder Verpfändung oder sonstige Belastung seines Obereigenthums zulasse. Diese Consense können die Kirchen-Verwaltungen in Städten und Märkten mit Magistraten selbst ertheilen; auch die Kirchen-Verwaltungen in den Landgemeinden berathen und beschließen hierüber, müssen jedoch die Verhandlung der Consens-Ertheilung durch Abgeordnete bey dem einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte in der oben §. 58 bemerkten Weise veranlassen.

Wenn die Kirchen-Verwaltung als Grundherrschaft den Consens verweigert, so ist dem Consenssucher der Versuch überlassen, ihn durch gerichtliche Klagestellung zu bewirken. *)

8. Laudemial-Verhandlungen.

§. 106.

Grundbarkeits-Verhältnisse.

Häuser und Grundstücke werden entweder mit vollem Eigenthume besessen (wohin die ludeigenen und die mit einem Bodenzins, oder sonstigen Zins ohne grundherrlichen Verband belasteten Besitzungen gehören), oder es ist das Eigenthum zwischen dem Grundherrn, (dem Obereigenthümer), und dem Grundholden, (dem Nutzeigenthümer), getheilt und lezterem das Nutzeigenthum gegen die Verbindlichkeit überlassen, gewisse Reichnisse zu leisten, das ver-

*) §. 3 des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung. §. 20 des Edikts über die gutsherrlichen Rechte.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

liehene Gut nicht zu verschlechtern und ohne Zustimmung (Consens) des Grundherrn nicht zu belasten.

Die ursprüngliche Verleihung des Nutzeigenthums ist verschiedenartig, je nachdem der Grundherr dasselbe nach Belieben widerrufen kann (Freystiftsgüter), oder dieses auf Lebenszeit des Grundherrn (Neustiftsgüter) — oder auf Lebenszeit des Grundholden (leibfällige Güter) — oder ausschließend für den Besitzer und seine leiblichen Nachkommen (Lehengüter) — oder in erblicher Eigenschaft (Erbrechtsgüter) — verliehen ist.

§. 107.

Anfall des Handlohns. (Freystift- Leib- Lehen- Neustiftgeld).

So oft sich in dem Besitzer eines Freystifts-, Leibfall-, Lehen- oder Erbrechtsgutes eine Veränderung ergiebt, fällt das Handlohn oder Laudemium an, wenn nicht etwa in besonderen Fällen das erledigte freystiftige, oder streng leibfällige Gut von der Grundherrschaft eingezogen werden will, was übrigens zur Schonung der Betheiligten, insbesondere der unglücklichen Hinterbliebenen, nur Ausnahmsweise und wegen obwaltender ganz besonderer Verhältnisse statt finden soll. Der Heimfall der Neustiftsgüter hängt von der Lebenszeit des Grundherrn ab, sie können mit dessen Ableben eingezogen werden, was aber auch nur Ausnahmsweise aus ganz besonderen Gründen geschehen soll. Wenn Kirchen-Stiftungen, als moralische Personen, Neustiftsgüter besitzen, so muß entweder ein Individuum bestellt werden, welches die Stelle des die Neustift verleihenden Grundherrn vertritt und mit dessen Ableben sich daher der Veränderungsfall ergiebt, oder es wird zweckmäßiger mit dem Besitzer des Neustiftsguts über eine Zeit von etwa 15 bis 20 Jahren übereingekommen, nach deren Ablauf das bey einem Veränderungsfalle treffende grundherrliche Reichniß immer entrichtet werden muß.

Bey manchen Gütern ist neben dem Handlohne noch ein Reichniß unter dem Namen Abfahrt oder Abstand hergebracht, welches der von dem grundbaren Gute abtretende Besitzer entrichten muß.*)

Von den Ausnahmsweise gegen die §§. 24 und 25 des Lehen-Edikts vom 7. July 1808 noch bestehenden wirklichen Bauernlehen (häufig werden auch die Erbrechtsgüter Lehen genannt), muß endlich das hergebrachte Lehengeld auch in dem Falle bezahlt werden, wenn der Lehenherr stirbt, so daß bey dieser Gütergattung ein doppeltes Lehenreichniß, nämlich bey dem Tode des Lehenherrn und des Lehenholden, entrichtet wird.**)

§. 108.

Grundlage der Handlohns-Berechnung.

Das Handlohn ist entweder ständig, d. h. auf eine bestimmte Summe bey jedem Veränderungsfalle festgesezt, oder unständig, d. h. es wird für jeden Handlohnsfall neu regulirt und zwar nach gewissen in den Grundbüchern und Grundbriefen ausgesprochenen oder durch das Gesez und Herkommen begründeten Prozenten des Gutswerthes.

Der zur Handlohnsregulirung dienende Gutswerth ist bey Verkäufen gewöhnlich die Kaufssumme, bey Ueberga-

*) Hiemit darf das Mortuarium (Besthaupt, Todfall), nicht verwechselt werden, welches der Grundherr auf den Todesfall eines Leibeigenen oder Gutsunterthanen aus dessen Nachlaß, nach Gesetzen, Verträgen und Herkommen, an Geräthschaften, Kleidung, Vieh oder mit gewissen Prozenten des Gutswerthes zu fodern hat. Dasselbe ist dort, wo es nur aus der Leibeigenschaft, und nicht aus andern grundherrlichen Verträgen hergeleitet werden kann, allgemein aufgehoben. Edikt vom 3. August 1808. Reg. Bl. 1808. S. 1933. Verf. Urkunde. Tit. IV. §. 6.

**) Man sehe den bayer. Civilcoder Theil 4. Cap. 7.

ben der Gutsanschlag, und in jenen Fällen, wo eine Summe des Gutswerthes vertragsmäßig nicht vorkommt, der Schätzungswerth.

Uebrigens können auch das lezterhobene Handlohn und das Steuercapital als Anhaltspunkte für Vergleichung des Gutswerthes mit dem festgesezten Kaufs- oder Anschlags-Preise dienen.

Wenn bey Uebergaben und Freundschaftskäufen der Werthsanschlag augenscheinlich zu gering seyn sollte, so kann Ausnahmsweise auf gerichtliche Schätzung angetragen werden.

§. 109.

Besondere Normen für Erhebung und Berechnung des Handlohns.

In keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib angesezt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lagerbüchern, und nach den Local-Statuten.

Vieh und Fahrniß (fahrende Habe), so wie baares Geld dürfen bey der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalles nicht angeschlagen, auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesezt werden.

Von dem Austrage (Alttheil, Gutsabtrage), oder von Abfindungen in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet.

Die Kosten der Schätzung bey Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fodert. *)

§. 110.

Laudemien von Realgewerben.

Jenen Kirchen-Stiftungen, welche vor dem Schlusse des

*) §. §. 10 bis 13 des Edikts über die gutsherrlichen Rechte.

Jahres 1806 Laudemien von radicirten Gewerben, d. h. von solchen Gewerben bezogen haben, die auf Häusern ruhen, welche durch besondere bedeutende, unbewegliche und von denselben nicht wohl zertrennliche Vorrichtungen zur Ausübung des betreffenden Gewerbes hergerichtet werden mußten, z. B. Brauereyen, Schmidten, Bäckerstätten, Mühlen und dergleichen, soll auch fortan der Bezug dieser Laudemien in den sich ereignenden Fällen unbenommen und ungeschmälert bleiben.

Jedoch sollen in Zukunft bey dergleichen neu entstehenden Häusern und Gewerben solche Gewerbs-Laudemien nicht mehr stipulirt werden können, wohingegen es, wie es sich von selbst versteht, den Verkäufern solcher für den Betrieb eines bedeutenden Gewerbes besonders eingerichteten Häuser unbenommen bleibt, bey dem Verkaufe einer solchen Realität jenen Kaufschilling zu stipuliren, welcher dem Werthe derselben bey dem Verkaufe aus freyer Hand durch freywillige Uebereinkunft der beyden Theile angemessen ist. *)

§. 111.

Anfall des Handlohns. Verfahren bey Besiz-Veränderungsfällen.

So oft der Besitzer eines grundbaren Gutes durch Tod, Kauf, Tausch, Schankung u. s. w. abtritt, muß die Genehmigung des Gutsherrn zur Uebergabe und beziehungsweise zur Uebernahme des Nutzeigenthums nachgesucht, und das Handlohn entrichtet werden.

Damit dieses nicht verabsäumt, und nicht das Kirchenvermögen als Grundherrschaft durch verspätete Handlohns-Erlage oder gänzliche Unterlassung verkürzt werde, ist öfter nachzuforschen, ob nicht eine Personal-Veränderung in

*) Allerh. Verordn. vom 2. Dezbr. 1809. Reg. Bl. 1809. S. 1947.

den Besitzern der grundbaren Güter eingetreten sey; übrigens ist, zumal bey einer größern Anzahl und bey weiter Entfernung grundbarer Güter, die Aufstellung eines die Besizveränderungs-Fälle anzeigenden Individuums sehr räthlich.

Ausnahmsweise bleibt die Entrichtung eines Handlohns in Besizveränderungs-Fällen ausgesezt, wenn wegen besonderer Verhältnisse z. B. wegen Konscriptionspflichtigkeit eines Sohnes oder vorläufigen Forthausens der Wittwe und der minderjährigen Kinder die Guts-Uebergabe vorerst nicht vollzogen wird, und in diesem Falle Verordnungen oder Observanzen von der Handlohns-Entrichtung, entweder unbedingt oder gegen Entrichtung eines Zinses von dem Handlohne (Willengeld), vorläufig befreyen.

Ueber das Gesuch des Grundholden um die neue Gutsverleihung wird ein Protokoll aufgenommen, mit Angabe des bisherigen Gutsbesitzers, der Bestandtheile des Gutes, der auf demselben haftenden grundherrlichen Reichnisse, des angehenden Gutsbesitzers, der Kaufs- oder Anschlags-Summe sammt der etwa bedungenen Ausnahme (Austrag, Leibgeding, Alttheil), und des Gesuches um Consens-Ertheilung zu der Besizveränderung.

§. 112.

Consens-Ertheilung. Festsetzung und Erhebung des Handlohns.

Wenn gegen das Gesuch keine Anstände obwalten, dasselbe daher die Kirchen-Verwaltung genehmigt, so wird der grundherrliche Consens ausgefertiget, über die Regulirung des Handlohns ein Protokoll aufgenommen, das Handlohn sammt den etwa rückständigen gutsherrlichen Gefällen erhoben, nach geleisteter Zahlung der Consens selbst ausgehändiget, und die Umschreibuug in den Grundbüchern

und Heberegistern vorgenommen. Neben dem Consense werden dort, wo es vorgeschrieben oder herkömmlich ist, auch Grundgerechtigkeits-Briefe ausgestellt, und hiefür die Brieftaxe nach der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 (nämlich mit 2 pf. von jedem Gulden bis zu der Vertrags-Summe von 2000 fl. und mit 1 pf. von jedem Gulden der Vertrags-Summe über 2000 fl.) erhoben; außerdem ist nur die Consenstaxe mit 30 kr. nebst 6 kr. Umschreibgebühr und 15½ kr. für den Stempel zur Consens-Urkunde zu entrichten.

§. 113.

Handlohns-Erhebung bey rückgängigen Gutskäufen.

In Fällen, wo der Käufer in Folge der Kaufsbedingungen selbst, oder wegen Ermanglung der bey dem Kaufe festgesezten Bedingungen, oder wegen Annullirung des Vertrags, oder wegen nicht erlangter Ansässigkeit von dem Kaufe zurücktreten muß, wird ein neues Handlohn nicht erhoben; würde aber eine Gutsveränderung wegen anderer nach der Besiz-Veränderung eingetretener Ursachen sich ergeben, so wird dieß als eine neue Besizveränderung behandelt, somit auch ein neues Handlohn erhoben.*)

§. 114.

Befugnisse der Kirchen-Verwaltungen in Handlohns-Sachen.

Die Behandlung der Handlohns-Gegenstände ist den Kirchen-Verwaltungen in Städten und Märkten mit Magistraten überlassen; auch die Kirchen-Verwaltungen in den Landgemeinden können hierüber berathen und Beschluß fassen, haben jedoch die geeignete Verhandlung selbst bey dem betreffenden Gerichte durch Abgeordnete aus ihrer Mitte in derselben Weise, wie oben §. 58. bemerkt wurde, zu veranlassen.

---

*) M. s. den Bayr. Civilcoder Th. 4. Cap. 7. §. 11.

Die Verbriefung der Besitzveränderungen erfolgt nach ertheiltem grundherrlichen Consense vor der einschlägigen Gerichtsbehörde.

9. Gutszertrümmerungen.

§. 115.

Grundherrlicher Consens zu Gutszertrümmerungen.

Zu jeder Zertrümmerung oder Abtheilung eines grundbaren Gutes und zur Vertheilung der grundherrlichen Gefälle wird, wie oben §. 105 angeführt wurde, der grundherrliche Consens erfodert, welcher an Bedingungen wegen Vermehrung der grundherrlichen Gefälle, oder wegen Ausdehnung der Grundbarkeit über ludeigene Grundstücke nicht geknüpft werden darf.*)

§. 116.

Zuläßigkeit der Gutszertrümmerungen.

Jeder Guts-Compler kann in so lange vertheilt werden, als noch ein solcher Besitz verbleibt, wovon ein Grundsteuer-Simplum entrichtet wird, welches nach dem Gesetze über die Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. July 1834 die Ansässigmachung begründet.**)

---

*) Verordn. vom 15. März 1805. Reg.-Bl. 1805. S. 465.

**) Zur Ansässigmachung auf Grundbesitz ist in den Landgemeinden: ein schuldenfreyer Besitz mit einem Grundsteuer-Simplum von 1 fl. für Gemeinde-Eingeborne — mit 1 fl. 30 kr. für Eingeborne einer andern Gemeinde (bey Gant- oder Executions-Verkäufen gleichfalls nur mit 1 fl.) — und mit 2 fl. für Ausländer —; in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung: ein schuldenfreyer Besitz mit einem Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr. für Gemeinde-Eingeborne — mit 2 fl. für Eingeborne einer andern Gemeinde (bey Gant- oder Executions-Verkäufen gleichfalls nur mit 1 fl. 30 kr.) — und mit 3 fl. 30 kr. für Ausländer erfoderlich.

Die Zerschlagung in kleinere Parzellen, als solche, auf welchen dieser die Ansässigkeit begründende Steuerbetrag haftet, ist bey ludeigenen Gütern unbedingt, bey gebundenen Complexen aber nur nach Uebereinkunft des Grundherrn und des Grundholden gestattet.

Dem Grundherrn bleibt die Ertheilung seiner Einwilligung zu Gutszertrümmerungen, so wie zur Repartition der grundherrlichen Reichnisse stets frey, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich jedoch der gesezlichen Bestimmung über die gerichtliche Supplirung des grundherrlichen Consenses in allen jenen Fällen, wo dem Guts-Complexe auch nach erfolgter Abtrennung das zur Ansässigkeit erfoderliche Steuer-Minimum von 1 fl. gesichert bleibt. *)

§. 117.

Vertheilung der grundherrlichen Abgaben.

Die Verwaltungen der bey Gutszertrümmerungen betheiligten Kirchen-Stiftungen haben ihr Augenmerk dahin zu richten:

1) daß der grundbare Guts-Complex nicht so sehr verkleinert werde, daß sich auf diesem eine Familie nicht mehr ansässig machen könnte;

2) daß nicht durch unverhältnißmäßige Vertheilung der Gefälle auf den verbleibenden Complex und die abgetrennten Gründe eine Ueberlastung der einzelnen Gutstheile entstehe;

3) daß nicht die Perzeption der grundherrlichen Gefälle durch zu große Vereinzelung zu sehr erschwert werde.

Die Abgaben werden nach Verhältniß des Werthes der abgetrennten Grundstücke und des verbleibenden Complexes vertheilt. Hiebey ist doppelte Aufmerksamkeit auf

---

*) §. 3. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung.

gleichheitliche Abgaben-Vertheilung dort räthlich, wo das grundbare Gut sehr belastet, daher mit ungleicher Abgaben-Umlegung die Gefahr einer Ueberlastung verbunden ist. Ueberdieß sollen die grundherrlichen Gefälle zur Erleichterung der Erhebung nicht in zu kleine Theile, z. B. die Geldgefälle nicht unter ganze Kreutzer, und die Gilten nicht unter ein Sechzehntel-Metzen zersplittert, und nicht mehrere verschiedenartige Gefälle auf die nemliche abgetrennte Realität gelegt werden.

In der Regel werden die Geldgefälle auf Gebäude, Gärten, Wiesen und Waldungen — die Getreidreichnisse aber auf Aecker repartirt, ohne daß jedoch im Falle einer hiedurch entstehenden unverhältnißmäßigen Belastung der letzteren, die Belegung der Wiesen und Wälder mit Getreid unzuläßig wäre.

Handlohnbare Parzellen sollen zum Zeichen ihrer Handlohnbarkeit mit Grundzins oder Gilten, und die ausgebrochenen Aecker in der Regel nur mit einer Getreid-Sorte belegt, die kleineren Abgaben an Frohnen, Küchendiensten ꝛc. aber bey dem Complexe belassen werden. Wenn einzelne Gefälle auf einem bestimmten Grundstücke haften, so werden sie nur auf diese repartirt.

Damit die Vertheilung gleichheitlich sey, und nicht jede Parzelle mit verschiedenartigen Reichnissen belastet werde, muß der Werth der sämmtlichen abgetrennten Realitäten, so wie des verbleibenden Complexes durch eine genaue Schätzung erhoben, und der Betrag der verschiedenartigen Reichnisse in Geld angesezt werden, wobey die Natural-Reichnisse mit den oben §. 36 angeführten Preisen in Vortrag kommen.

Die gesammten Reichnisse werden summirt und auf den Grund des oben ermittelten Schätzungs-Werthes der sämmtlichen Gutstheile wird berechnet, welcher Abgaben-Betrag auf die vereinzelten Grundstücke, und welcher au

den verbleibenden Complex, nach Verhältniß des Realitäten-Werthes, treffe, wobey sich übrigens von selbst versteht, daß nach hergestellter Berechnung des jedes ausgebrochene Grundstück und den Complex treffenden Gefällbetrages in Geld, die auf dem Gute lastenden Natural-Abgaben in der Art vertheilt werden müssen, daß, statt des Geldes, das Getreid und die übrigen Naturalien auf die einzelnen Gründe und den Complex gelegt, und hiebey mit denselben Naturalien-Preisen veranschlagt werden, welche oben bey der Angabe der gesammten Belastung in Geld und Geldanschlag angesezt worden sind; hienach würde z. B. ein Complex, statt mit 22 fl. Geldreichniß, mit einem Giltheile von 3 Metzen Weiz und 4 Metzen Korn, und mit 10 fl. 40 kr. in Geld anzulegen seyn.

§. 118.

Herstellung der Gefäll-Vertheilungsplane.

Die Gefäll-Vertheilungsplane, welchen die Nachweise über die grundherrlichen Gefälle und deren Betrag angefügt werden, fertiget dort, wo mehrere Grundherrn betheiliget sind, gewöhnlich der mit den meisten grundherrlichen Gefällen Betheiligte, benimmt sich deßhalb mit den übrigen Grundherrn, und sorgt dafür, daß die Gefälle der einzelnen Grundherrn auf bestimmte Guts-Parzellen verhältnißmäßig repartirt werden. Der Lasten-Vertheilungsplan muß von allen Grundherrn genehmiget und unterschrieben, und die Steuer bey dem betreffenden K. Rentamte umgeschrieben seyn, bevor die gerichtliche Verbriefung über die verkauften Parzellen erfolgt; bezüglich letzterer sind übrigens die auf dem Gute etwa versicherten Foderungen zu berücksichtigen, da vor deren Befriedigung die auf demselben eingetragenen Hypotheken nicht gelöscht werden sollen.*)

*) §. 59 des Hyp. Ges. vom 1. Juny 1822.

Bey Vertheilung von Häusern walten baupolizeyliche Rücksichten ob, weßhalb solchen Falles auch die Genehmigung der einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörde erfodert wird. Die Abgaben-Umlagsplane werden taxfrey hergestellt; nur für den grundherrlichen Vertheilungs-Consens wird die Taxe mit 30 kr. erhoben.

Die Befugnisse der Kirchen-Verwaltungen zur Ertheilung von Zertrümmerungs-Consensen bestimmen sich nach den allgemeinen oben §. 103 angeführten Normen über Consens-Ertheilungen.

10. Abgaben-Minderungen.

§. 119.

Bedingungen der Abgaben-Minderungen.

Durch Abgaben-Minderungen wird die Rente des Kirchenvermögens geschmälert, ihre Bewilligung sezt daher eine umfassende Würdigung aller Verhältnisse und Erträgnisse des Gutes und seines Besitzers und eine genaue Prüfung der Frage voraus: ob ein bleibendes Mißverhältniß in dem Gutsbesitze des Abgabepflichtigen und seines Ertrags mit den hierauf haftenden Abgaben vorliege, und ob nicht vielmehr vernachlässigte Bewirthschaftung oder vorübergehende Unglücksfälle die Ursache des drohenden ökonomischen Verfalls des betreffenden Grundholden sind.

Nur eine Belastung, welche auf Grundstücken haftet, die nicht mehr vorhanden, oder nicht mehr nuzbringend sind, oder welche so groß ist, daß das Mißverhältniß zwischen Ertrag und Lasten durch besseren Anbau nicht beseitiget werden kann, daher ein wirthschaftliches Fortkommen auf dem belasteten Gute unmöglich macht, begründet eine Abgaben-Minderung.

§. 120.

Moderationen wegen Gutsabrisse und Zerstörungen durch Elementar-Ereignisse.

Wird ein Abgaben-Moderations-Gesuch auf einen

Gutsabriß gestützt, oder auf eine Zerstörung durch Natur-Ereignisse der Art, daß die Herstellung nur durch einen Capitals-Aufwand möglich wird, wovon der neue Ertrag nur der Zins ist, so ist das Gesuch um Abgaben-Minderung begründet, und wird in dem nemlichen Verhältnisse bewilliget, in welchem der gesammte Gutswerth zu dem Werthe der abgerissenen oder zerstörten Realität steht. Daß ein Gutsabriß, oder eine Zerstörung der bemerkten Art vorliege, muß eben so, wie die Größe und der Werth der abgerissenen oder zerstörten, und der noch verbliebenen Grundstücke durch Vernehmung sachkundiger und unpartheiischer Männer, auch allenfalls durch Augenschein genau erhoben werden.

§. 121.

Moderationen wegen Ueberlastung.

Wenn eine Moderation auf Ueberlastung gegründet werden will, so muß genau gewürdiget werden, ob leztere in einem solchen Maaße bestehe, daß ein ordentlicher Wirthschafter auf dem belasteten Gute nicht fortkommen könne, und ob nicht etwa üble Wirthschaft des Besitzers, oder vernachlässigte unzweckmäßige Cultur das Moderations-Gesuch veranlaßt haben.

Lezteres und somit die nicht zureichende Begründung eines Moderations-Gesuches ist in der Regel dort anzunehmen, wo frühere Landwirthe unter Entrichtung aller Giebigkeiten sich auf dem Gute bey häuslichen Ehren und Würden erhalten haben, während wiederholt ausgebrochene Ganten und häufige Aussenstände der jezeitigen Besitzer, gegen deren Häuslichkeit nichts zu erinnern war, sichere Kennzeichen einer Ueberlastung sind. Außerdem muß zu dem Zwecke der Würdigung der Moderations-Gesuche das Verhältniß der Abgaben zu dem Besizstande und dessen Ertrag genau erhoben werden, und zwar:

1) alle zu dem belasteten Gute gehörigen Grundstücke an Gärten, Aeckern, Wiesen und Waldungen nach Tagwerken, deren Zahl theils aus Grundbüchern und Güterbeschreibungen, theils aus früheren Gutsschätzungen und Steuervermessungen entnommen werden kann;

2) die Güte der Scholle und ihre natürliche und künstliche Fruchtbarkeit; bey ersterer wird die örtliche Eigenschaft der Scholle, deren Clima und Lage, bey lezterer der Zustand der Cultur, insbesondere die Art der Bewirthschaftung, Benützung der Brache ꝛc. angegeben;

3) die Getreidgattungen, womit die Aecker besäet werden, die Vervielfachung des Saamens, der jährliche Ausbau und Ertrag;

4) der Zustand der Wiesen, ob sie ein- oder zweymädig seyen, gutes oder schlechtes Heu geben;

5) der Stand und die Bewirthschaftung der zum Gute gehörigen Waldungen und deren nachhaltiger Ertrag.

(Die Güte der Gründe und ihres Ertrages, wobey die natürliche von der durch Nachlässigkeit entstandenen Unfruchtbarkeit wohl zu unterscheiden ist, wird durch Vernehmung sachverständiger unpartheiischer Männer ermittelt).

6) Die besondern Nutzungen an Zehenten, Gemeindewaiden, Holz- und Waiderechten, Realgerechtigkeiten u. s. w. und deren beyläufiger Ertrag;

7) der Zustand der Gebäude;

8) der Viehstand;

9) die günstige oder ungünstige Gelegenheit zum Absaz der Produkte;

10) die auf dem Gute haftenden Abgaben an Steuern und grundherrlichen Leistungen jeder Art, wobey die Natural-Abgaben nach den oben §. 36 bemerkten Preisen angesetzt werden können;

11) die auf dem Gute haftenden Zehenten, Servituten, sonstige Lasten u. s. w.;

12) die zur Bebauung des Gutes nothwendigen Dienstboten und Taglöhner und die Ausgaben hiefür;

13) Der Gutswerth nach der lezten Schätzung, Uebergabe oder Veräusserung, und der Jahrgang, wo die Besitz-Veränderung vorfiel.

Diese sämmtlichen Angaben werden in eine übersichtliche Tabelle aufgenommen, welche jedoch nicht zu einer förmlichen Berechnung der Wirthschafts-Einnahmen und Ausgaben, deren Unverlässigkeit und höchst abweichende Herstellung allbekannt ist, dienen — sondern nur den Ueberblick aller auf die Bewirthschaftung und den Ertrag des Gutes Einfluß äußernden Momente gewähren soll, um im Zusammenhalte mit dem seitherigen häuslichen Fortkommen oder Nichtfortkommen der früheren Besitzer ermessen zu können, ob eine Ueberlastung als begründet anzunehmen sey oder nicht, und in welchem Maaße eine Gefäll Moderation im ersteren Falle einzutreten habe.*)

§. 22.

Befugnisse zu Abgaben-Moderationen.

Die Kirchen-Verwaltungen, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, können Abgaben-Moderationen biß zu der Summe von 1000 fl. im Capitalanschlage bewilligen, wogegen die übrigen Kirchen-Verwaltungen in Städten und Märkten mit Magistraten die Curatel-Genehmigung der vorgesezten Land- oder gutsherrlichen Gerichte ohne Unterschied der Summe zu erholen haben, welch leztere dort, wo eine Moderation die Summe von 500 fl. im Capitalanschlage

*) Verordn. vom 20. Jänner 1802. Reg. Bl. 1802. S. 63. und vom 8. Februar 1805. Reg. Bl. 1805 S. 301.

übersteigen würde, die Bestätigung der Kreisregierung nachsuchen müssen.

Die Kirchen-Verwaltungen in Landgemeinden haben über Moderationen zwar gleichfalls zu berathen und zu beschließen, die Verhandlung selbst aber bey dem einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte durch Abgeordnete, wie oben §. 58 erörtert wurde, zu bewirken.

11. Nachlässe.*)

§. 123.

Beschädigungen, die einen Nachlaß begründen.

Nachlässe werden den Grundholden an ihren Reichnissen, zu vorübergehender Erleichterung in Unglücksfällen, gegeben, wozu Hagelschlag, Ueberschwemmung, Mißwachs, Mausfraß, Viehfall, Feuersbrunst u. s. w. gerechnet werden.

Die Beschädigung, auf welche ein Nachlaßgesuch begründet werden will, muß beträchtlich seyn; ein gewöhnlicher geringerer Ernte-Ertrag ohne Mißwachs oder vorausgehende Beschädigung begründet daher einen Nachlaß eben so wenig, als ein unbedeutender Verlust an Vieh. Als beträchtlich wird eine Beschädigung nach dem Gesetze vom 1. July 1834 über Steuernachlässe**), welches in analoge Anwendung gebracht werden kann, in nachstehenden Fällen angesehen:

1) Wenn der gewöhnliche Jahres-Ertrag des gesammten Grundbesitzes in einer und derselben beschädigten Flur zum vierten Theile vernichtet worden, oder um so viel unter dem gewöhnlichen Jahres-Ertrage zurückgeblieben ist;

2) wenn der Verlust an der zwar eingebrachten, aber

*) M. s. die Verordn. vom 18. Juny 1802. Reg. Bl. 1802. S. 441, 457 und 473.

**) Gesezblatt 1834. S. 49.

in der Scheuer oder sonst aufbewahrten Ernte den vierten Theil des Jahres-Ertrags erreicht;

3) wenn der Werth des verlornen Viehes ein Viertel des gesammten Oekonomie-Viehstandes beträgt;

4) wenn die zur Bestellung des Gutes erfoderliche Baumannsfahrniß in der Weise zu Grunde geht, daß die Beschädigung den vierten Theil des Gutsertrages erreicht;

5) wenn die Beschädigung an Wohn- und Oekonomie-Gebäuden den vierten Theil des Werthes derselben beträgt;

6) wenn Gewerbe wegen zerstörter Gewerbs-Vorrichtungen, oder anderer unabwendbarer Ursachen, ein volles Vierteljahr oder während eines solchen Zeitraums, der nach der Natur und dem Betriebe des Gewerbes einem Vierteljahre gleichgeachtet wird, stille stehen, oder in ihrem Betriebe während eines Jahres so zurückbleiben müssen, daß solches einem vierteljährigen Stillstande gleich kömmt, oder der vierte Theil der verkäuflichen Waaren oder Betriebsvorräthe vernichtet wird.

§. 124.

Zum Nachlaß geeignete Gefälle.

Nachlässe werden nur an den jährlichen grundherrlichen Abgaben, z. B. an Gilten in Geld und Naturalien, an Grundzinsen u. s. w. bewilliget. An unständigen Reichnissen, z. B. an Handlöhnen, dann an Kornbodenzinsen, welche leztern nur der Capitalzins von dem auf einer verkauften Realität liegen gebliebenen Theile des Kaufschillings sind, und an den auf ludeigenen oder bodenzinsigen Realitäten haftenden Reichnissen werden Nachlässe nicht gegeben; endlich sind sie nur den der Brandversicherungs-Anstalt einverleibten Grundholden zugesichert. *)

*) Artikel 2 der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811. Reg. Bl. 1811. S. 135.

§. 125.

Nachlaß=Gesuch und Schadens=Besichtigung.

Nachlässe werden nur auf Ansuchen der Betheiligten und nur in der Voraussetzung der Schadensermittlung durch gerichtlichen Augenschein bewilliget. Sobald sich nun ein Schade ergiebt, auf dessen Grund ein Nachlaß erbeten werden will, muß der Beschädigte den amtlichen Augenschein, bey Verlust des Nachlasses, zu einer Zeit nachsuchen, wo der Schade nach seinem ganzen Umfange ersehen werden kann.

Augenscheine beschädigter Früchte können insbesondere nach erfolgtem Schnitte nur dann zugelassen werden, wenn erst nach diesem eine Beschädigung durch Hagelschlag u. s. w. erweislich eingetreten ist. Nach erfolgter Anzeige der Beschädigung wird, insoferne nicht sogleich aus dieser die Unzuläßigkeit, sonach die sofort zu verfügende Zurückweisung des Gesuches zu entnehmen ist, unter Zuziehung sachverständiger Schäzleute die Schadens=Besichtigung vorgenommen, und der Umfang der Beschädigung, so wie der eingeschäzte Betrag des Verlustes zu Protokoll beschrieben.

§. 126.

Schadens=Beschreibung bey Hagelschäden.

Die häufigsten Nachlaßgesuche gründen sich auf Beschädigungen an Feldern durch Hagelschlag, Mißwachs u. s. w.

In solchen Fällen werden die beschädigten Felder der Nachlaßsucher und zwar, wenn die Beschädigung nicht in gleich großem Maaße besteht, die einzelnen beschädigten Gründe besichtiget, und von den Schätzern erhoben: welcher Ertrag von jedem Tagwerke in der betreffenden Fruchtart bey einer mittelmäßigen unbeschädigten Ernte

zu erwarten gewesen wäre, und welcher Ertrag von den beschädigten Feldern zu hoffen ist.

Der Ertrag der unbeschädigt gebliebenen Grundstücke wird hierauf gleichfalls nach Jaucherten und Fruchtarten angegeben, um hievon bey der Berechnung des Gutsertrages und des Verhältnisses der Größe der Beschädigung den nöthigen Gebrauch machen zu können.

§. 127.

Anfertigung der Nachlaßlibelle. Nachlaßbetrag.

Die Grundherrschaft hat nach Uebergabe der Schadenschätzungs-Protokolle die Nachlaßlibelle herzustellen. In diesen werden aufgenommen: die sämmtlichen in der Gemeindeflur gelegenen grundbaren Besitzungen des Nachlaßsuchers nach Tagwerken, mit Angabe, ob und mit welcher Fruchtgattung sie angebaut sind; der Jahres-Ertrag, welcher sich in dem Falle einer nicht eingetretenen Beschädigung nach der Schätzung ergeben haben würde; die beschädigten Gründe und die Größe der Beschädigung; der Jahres-Ertrag, welcher sich wirklich, sonach mit Berücksichtigung der Beschädigung darstellt; die Berechnung der Größe der Beschädigung durch Abgleichung des vor der Beschädigung zu erwarten gewesenen mittlern Ernte-Ertrags gegen den wirklichen Ertrag—, endlich alle auf der grundbaren Realität haftenden Abgaben. Das Verhältniß der Beschädigung bestimmt den Theil des Gefäll-Nachlasses, so daß z. B. ein Drittheil Gesammt-Mindenertrag des Gutes wegen eingetretener Beschädigung auch den Nachlaß eines Drittheils aller jener grundherrlichen Abgaben, an welchen ein Nachlaß statt findet, zur Folge hat. Dieselbe Nachlaßgröße würde beyspielsweise auch eintreten,

wenn an den Früchten in der Scheune, oder an Baumannsfahrnissen ein dem dritten Theile des Jahres-Ertrages gleichkommender Verlust sich ergeben, oder ein Drittheil des gesammten Oekonomie-Viehstandes zu Grunde gehen, oder ein dem Kirchenvermögen grundbares Gewerbe ein Drittheil des Jahres nicht betrieben seyn würde.

Ein Nachlaß an Zehent-Pachtschillingen wird in gleichem Maaße, somit in dem Verhältnisse des Pachtschillings zu dem erlittenen durch amtlichen Augenschein nachgewiesenen Schaden, wegen solcher Beschädigungen gegeben, welche die Zehentfrüchte vor ihrer Einsammlung durch Schauer, Ueberschwemmung u. s. w. erlitten haben.

§. 128.
Vergütung der Nachlässe.

Der Nachlaß selbst wird dem Nachlaßempfänger an seinen Reichnissen abgerechnet. Würde der Nachlaß, wegen der einen Jahres-Ertrag übersteigenden Beschädigung, z. B. im Falle gleichzeitigen totalen Schauerschlages und Viehverlustes oder Brandunglückes, die einjährige Jahres-Abgabe übersteigen, so kann eine Vergütung in Geld an den Verunglückten zwar nicht eintreten, dagegen ist das Guthaben an Nachlässen auf das folgende Jahr gut zu rechnen. Die Ausgaben auf Nachlässe werden in den Rechnungen mit Genußscheinen der Grundholden belegt, und die ertheilten Nachlässe auch in deren Abgabenbüchlein eingeschrieben.

§. 129.
Befugnisse zu Nachlässe-Ertheilungen.

Die Nachlässe-Ertheilungen sind in die Befugnisse aller Kirchen-Verwaltungen gelegt, ohne Unterschied, ob selbe der Kreisregierung oder einem Land- oder gutsherrlichen

Gerichte untergeordnet sind. Die Kirchen-Verwaltungen werden bemüht seyn, durch billige Nachlässe ihre Grundholden bey häuslichen Ehren und Würden zu erhalten, auch nöthigen Falls billige Nachlässe an Zinsen gestatten, da diese ohnedem bey eintretenden Ganten in der Regel großentheils zu Verlust gehen.*)

12. Zehenten.

§. 130.

Eintheilung des Zehents.

Der Zehent wird von dem rohen Ertrage der landwirthschaftlichen Erzeugnisse mit einem bestimmten Antheile erhoben, dessen Größe, eben so wie das Zehentrecht selbst, durch Urkunden, gesezliche Vermuthung, Herkommen u. s. w. bestimmt wird, und in der Regel der zehnte — oft aber auch ein größerer oder geringerer Theil der Erzeugnisse ist.

Der Zehent unterscheidet sich nach den zehentbaren Gegenständen; er wird im Allgemeinen in den Feld- oder Frucht-, und in den Blutzehent, und der erstere wieder in den Groß- und Kleinzehent abgetheilt.

Der Zehent von den größern Feldfrüchten, wohin man alle Getreidgattungen, welche im Winter- und Sommerfeld gebaut werden, und den Wein rechnet, heißt der Großzehent, — der Zehent von jenen Früchten aber, welche gewöhnlich in der Brach gepflanzt werden, z. B. von Kraut, Rüben, Erdäpfeln, Flachs, Hanf, Reps, Mohn, Tabak, dann der Zehent von Hopfen, Heu und Obst, wird der Kleinzehent genannt.

Einzelne Früchte, insbesondere die Hülsenfrüchte (Erbsen, Linsen), dann der Hopfen werden übrigens herkömm-

*) Allerh. Verordn. vom 6. Sept. 1811. Reg. Bl. 1811. S. 1463.

lich bald zu dem Groß-, bald zu dem Kleinzehent gerechnet, und einzelne Fruchtarten, z. B. der Hopfen bald von der Zehentbarkeit ausgenommen, bald nicht. Von Futterkräutern in der Brache darf übrigens kein Zehent genommen werden, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich rechtlich hergebracht ist.*)

§. 131.

Zehent-Benützung. Zehent-Beschreibung.

Die Benützung des Groß- und Kleinzehents ist eine doppelte, je nachdem ihn der Zehentherr durch Empfangnahme des ihm gebührenden Natural-Antheiles selbst einhebt (Zehent-Sammlung, Zehent-Einfexung), oder gegen einen bestimmten Geld- oder Fruchtbetrag auf ein oder mehrere Jahre verpachtet, oder gegen ein bestimmtes (fixes) Reichniß für immer einem Dritten überlassen hat. Die Zehent-Beschreibungen, deren jährliche Wiederholung zur Sicherung der Zehentrechte sehr zweckmäßig und im Falle der Zehent-Verpachtung unabweislich ist, sollen unter Beyziehung der Betheiligten vorgenommen, und hierin die Realitäten mit Angabe des Flächeninhaltes, ihre Besitzer, der Anbau der zehentbaren Gründe, nach Winter-, Sommer- und Brachanbau, dann nach Fruchtarten ausgeschieden, ferner die etwaigen Neubrüche und die Zeit des Ablaufes ihrer 25jährigen Zehentfreyheit, endlich die bey einer Flur betheiligten Mitzehentherrn, und die jedem zustehenden Antheile aufgezeichnet werden. Die Zehent-Beschreibung wird nach Gemeinden hergestellt und hiebey jährlich zur leichteren Uebersicht dieselbe Folge der Zehentpflichtigen beybehalten. Jene Zehentholden, welche nicht die zehente Garbe, sondern z. B. die fünfzehnte, zwan-

*) Bayer. Civilcodex Theil 2. Cap. 10. Verordn. v. 28. Sept. 1793 und 16. Sept. 1794.

zigste liegen zu lassen verbunden sind, werden von den übrigen abgesondert vorgetragen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß dort, wo der Zehent gegen ein fixes Reichniß überlassen, sonach das Zehentrecht auf dessen Empfang beschränkt und hierin gesichert ist, eine Zehent-Beschreibung überflüßig wird.*)

§. 132.

Zehent-Schätzung.

Auf die Beschreibung aller dem Kirchenvermögen zugehörigen zehentbaren Gründe und ihres Anbaues, folgt die Zehent-Einschätzung im Falle einer beabsichteten und voraussichtlich möglichen Zehent-Verpachtung in der Art, daß ein oder mehrere Mitglieder der Kirchen-Verwaltung, hierunter der Kirchenpfleger, mit Beyziehung Sach- und Ortskundiger die zehentbare Flur besichtigen und erheben, wie der Stand der Früchte im Allgemeinen — und auf den einzelnen Grundstücken sey, ob gut, mittelmäßig oder schlecht, ob etwa eine Beschädigung durch Wetterschlag oder sonstige Ereignisse stattgehabt habe, und welchen Ertrag ein Jauchert der betreffenden Flur im Durchschnitte von jeder Fruchtgattung abwerfen werde. Die Zehentbesichtigung und Einschätzung müssen zu einer Zeit vorgenommen werden, wo der Stand der Früchte und das Ernte-Ergebniß beurtheilt werden können, sonach kurz vor der Ernte, während die Zehent-Beschreibung schon früher zuläßig ist.

Nach vollendeter Besichtigung und Schätzung wird der voraussichtliche Zehent-Ertrag in die den nöthigen Raum hiefür enthaltende Zehent-Beschreibung aufgenommen.**)

*) Verordn. vom 22. May 1804. Reg. Bl. 1804. S. 537 und 539.

**) Verordn. vom 22. May 1804. Reg. Bl. S. 537. u. 539.

§. 133.

Zehent=Verpachtung.

Sobald der Zehent beschrieben und eingeschäzt ist, wird die Zehent=Verpachtung anberaumt, und der Umfang des zur Verpachtung ausgesezten Zehents, so wie der Tag und Ort der öffentlichen Verpachtung in der betreffenden Zehent=Gemeinde und in den benachbarten Orten, wo Zehent=Pachtlustige zu vermuthen sind, bekannt gemacht.

Die Verpachtung wird mit einem Protokolle eröffnet, in welches die zehentbare Flur, die zur Verpachtung kommenden zehentbaren Fruchtgattungen, und die allgemeinen Pacht=Bedingungen aufgenommen werden. Leztere enthalten gewöhnlich, daß die Verpachtung gegen Getreid (in Körnern) geschehe, welches zu dem festgesezten Termine entweder in Natur abgeliefert, oder nach einem vertragsmäßig bestimmten Preise bezahlt wird, daß im ersteren Falle gute kastenmäßige Frucht geliefert werden müsse, daß ein Nachlaß nur im Falle einer ausserordentlichen Beschädigung der Früchte vor ihrer Einführung bewilliget werde, daß die Pächter sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und wenn mehrere Pächter eintreten, der eine für den andern zu haften habe, daß die etwa vorhandenen Zehentstädel gegen Haftung für die verursachten Schäden zum Gebrauche überlassen werden u. s. w.

Hierauf beginnt die Versteigerung; die Angebote der Pachtlustigen werden in das Protokoll aufgenommen. Der Zehent soll nicht unter der Schätzung pachtweise überlassen, daher die Verpachtung so lange fortgesezt werden, bis der geschäzte Ertrag erreicht ist. Im Falle bemerkter Verabredungen der Pachtlustigen und deßhalb mangelnder entsprechender Angebote sind dieselben durch die vorläufige Eröffnung der Zehent=Ein=

ferung, oder durch das Auftreten eines oder mehrerer unbetheiligter Kirchen-Verwalter oder sonstiger Gemeindeglieder als Zehentpächter unwirksam zu machen.

Sobald ein der Schätzung entsprechendes Anbot gemacht, und ein höheres nach gemachter Umfrage weder erfolgt, noch zu vermuthen ist, wird das Pachtprotokoll geschlossen, von dem Pächter und den Mitsteigernden unterschrieben, der erzielte Pachtschilling in die Besichtigungs- und Schätzungs-Tabelle eingetragen und zugleich der vorjährige Zehent-Ertrag, oder jener der lezten drey Jahre, wenn er aus den Rechnungen zu entnehmen ist, bemerkt. Bey gleichen Anboten haben die Zehentholden selbst vor allen andern Pächtern den Vorzug.*)

§. 134.

Selbstsammlung des Zehents.

In der Regel ist die Zehent-Verpachtung der Selbstsammlung überall vorzuziehen, wo der Zehentherr die Zehentsammlung nicht selbst vornehmen, daher weder von der richtigen Erhebung sich überzeugen, noch die Sammlungskosten ersparen kann, da durch die bey der Sammlung durch Dritte vorkommenden Gefährden, und durch die Kosten der Sammlung und Einführung der Zehent-Ertrag, abgesehen von den bedeutenden Kosten des Ausdreschens, in einem Maaße geschmälert wird, welches den Werth des dem Pächter für die Zehentsammlung und für das Ausdreschen überlassenen Strohes weit übersteigt.

Nur dann, wenn es durchaus an Pachtlustigen fehlet, oder wenn diese ein die Schätzung nicht erreichendes Anbot legen, oder wenn das Stroh in hohem Preise

*) Verordn. vom 22. May 1804. Reg. Bl. 1804. S. 539.

und etwa zu irgend einem dem Zehentherrn gehörigen Oekonomiebetriebe unentbehrlich wäre, und wenn überdieß die Zehenten nicht so zerstreut oder entfernt gelegen sind, daß der vielfach gefährdete Ertrag durch die Einsammlungs-Kosten u. s. w. voraussichtlich ganz, oder doch zum größten Theil in Anspruch genommen wird, kann eine Selbstsammlung vorgenommen werden, in welchem Falle in Bestellung der Zehentsammler, Zehentführer, Auf- und Ablader und Zehentdrescher eine sorgsame Auswahl redlicher Leute zu treffen ist. Die Zehentsammler sollen Sachkundige seyn, um die von den Zehentpflichtigen etwa beabsichteten Verkürzungen zu erkennen, und denselben zu begegnen. Letzteres kann füglich dadurch geschehen, daß der Zehentsammler die Zählung der zehentpflichtigen Gegenstände von einer entgegengesezten Seite vornimmt, und somit für den Zehentherrn einen andern Fruchttheil erholt, als der Zehentpflichtige etwa vorbereitet hatte. Die erholten Zehentfrüchte, und die auf das nächste Jahr zur Auszehentung mit einer gleichartigen Frucht vorzumerkenden, wegen zu geringen Betrags dem Zehentherrn für das betreffende Jahr keinen Zehent-Antheil mehr abwerfenden (auf der Zahl bleibenden, oder überzuzählenden) Früchte, sollen genau aufgezeichnet, und die dießfallsigen Aufschreibungen mit jenen verglichen werden, welche der Zehentablader über den Betrag der in den Zehentstadel hinterlegten Zehentfrüchte zu führen hat.

Eine unausgesetzte Aufsicht auf die Zehentsammler und Zehenteinführer wegen richtiger Auszehntung, ungesäumter Einführung der gezehnteten Früchte rc. ist übrigens sehr räthlich.

Das Dreschen der Früchte soll rechtzeitig und dergestalt geschehen, daß nicht ein Theil derselben in

dem Zehentstrohe zurückbleibe und mit diesem unbenüzt verkauft werde.

Endlich wird die Vergleichung des Erlöses aus den gewonnenen Zehentfrüchten und dem Zehentstrohe, nach Abzug aller Sammlungs-, Drescher- und sonstigen Löhnungen, mit der Schäzung, in so ferne eine solche eingetreten ist, ersehen lassen, ob und in wie weit der Reinertrag gegen den Schäzungsertrag zurückgeblieben ist, oder nicht. *)

§. 135.

Kleinzehent.

Der Kleinzehent wird mit dem Großzehent, in so weit beyde dieselbe Oesche (Flur) treffen, nach der Fruchtgattung und zehentbaren Flur beschrieben, und durch Sachverständige nach seinem wahren Werthe oder Ertrag eingeschäzt; auch dieser wird mit mehr Vortheil verpachtet, als selbst gesammelt, und gewöhnlich nach Tagwerken, gegen einen Pachtschilling in Geld, den Besitzern der zehentbaren Gründe überlassen.

Eine Versteigerung an Fremde wäre übrigens vorzunehmen, wenn sich die Zehentpflichtigen zu einem angemessenen Pachtschillinge nicht verstehen sollten.

§. 136.

Blutzehent.

Der Blutzehent ist eine sehr wandelbare, von einer mehr oder weniger verbreiteten Thierzucht abhängige Rente.

Die Verpachtung an die Zehentholden ist wegen der bey dieser Zehent-Gattung zulässigen vielfachen Gefährde und deßhalb erschwerten Verwaltung im Allgemeinen der Selbstzehentung gleichfalls vorzuziehen, sie kann aber

*) Verordn. vom 22. May 1804. Reg. Bl. 1804. S. 539.

nicht nach einer Schätzung, sondern nur nach dem Durchschnitts-Ertrage vorgenommen werden.

§. 137.

Befugnisse der Kirchen-Verwaltungen in Ansehung des Zehentwesens.

Die Behandlung der Zehenten, insbesondere die Beschlüsse über Selbstsammlung oder Verpachtung sind den Kirchen-Verwaltungen in den Städten und Märkten mit Magistraten überlassen; auch jene in den Landgemeinden haben hierüber zu berathen und zu beschließen, die Pachtverhandlung selbst aber durch Abgeordnete bey dem einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte in gleicher Weise, wie oben zu §. 58 bemerkt wurde, zu bewirken.

§. 138.

Zehentfixation.

Eine Umwandlung der unständigen Zehentgefälle in eine ständige Abgabe an Geld oder Getreid (Zehentfixation) gewährt sowohl dem Zehentherrn, als dem Zehentholden mehrfache Vortheile; der erstere erlangt eine sichere gleichmäßige Rente und wird einer mühsamen Verwaltung enthoben, der leztere aber von einer mit der Cultur sich erhöhenden, daher diese belastenden und nach dem Rohertrag bemessenen Abgabe befreyt.

Die Zehentfixation muß dem vertragsmäßigen Uebereinkommen der Betheiligten überlassen bleiben.

Anhaltspunkte für die Abschließung der Fixations-Verträge sind der neunjährige Durchschnitts-Ertrag des Zehents und zwar an Getreid oder Geld, je nachdem der Zehent in Geld oder in Getreid fixirt werden will; hiebey können jedoch nur die Mitteljahre, mit Ausschluß der ungewöhnlich fruchtbaren und unfruchtbaren, und der

ungewöhnlich theuern und wohlfeilen Jahre, angenommen werden. Der Großzehent wird vortheilhafter in ein ständiges Reichniß an Getreid, welches der sicherste Maaßstab des Geldes ist, daher eine nachhaltige Rente gewährt, — der Kleinzehent hingegen in ein Reichniß an Geld oder auch an Getreid umgewandelt.

§. 139.

Befugnisse der Kirchen-Verwaltungen in Ansehung der Zehentfixationen.

Die den Kreisregierungen untergeordneten Kirchen-Verwaltungen sind zu Zehentfixationen insoweit berechtiget, als nicht der Werth von 1000 fl. im Capitals-Anschlage überstiegen wird; die den Land- oder gutsherrlichen Gerichten untergebenen Verwaltungen haben die Genehmigung ohne Rücksicht auf die Summe zu erholen, und leztere dort, wo die Summe von 500 fl. im Capitals-Anschlage überstiegen wird, die Bestätigung der Kreisregierung nachzusuchen. Die Landgemeinden berathen und beschließen zwar gleichfalls über Zehentfixationen, sie haben aber die Verhandlung hierüber bey den einschlägigen Curatel-Behörden in der oben §. 58 bemerkten Weise zu bewirken.

13. Fundationen und Fundations-Zuflüsse.

§. 140.

Bestätigung der Fundationen und Fundations-Zuflüsse.

Das Kirchengut hat im Verlaufe der Zeit durch neue selbstständige Stiftungen oder Fundationen, dann durch Fundations-Zuflüsse zu bereits bestehenden Stiftungen eine beträchtliche Größe erreicht; die Oeffentlichkeit der Verwaltung und die genaue Erfüllung der

Stiftungszwecke hat diese ergiebige Einnahmsquelle für das Kirchengut bis auf die neueste Zeit gesichert.

Neue selbstständige Stiftungen können durchgehends nur mit höherer Genehmigung in das Leben treten. Die Verwaltungen des protestantischen Kirchen-Vermögens haben insbesondere, nach §. 19. lit. i. des zweyten Anhangs zu der zweyten Beylage zur Verfassungs-Urkunde, über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken Berichts-Erstattung an das königl. Staats-Ministerium des Innern durch die vorgesezte Curatel-Behörde zu veranlassen.

Die Genehmigung der Fundirungs-Zuflüsse zu Cultus-Stiftungen ist den Kreisregierungen vorbehalten, welche für Aufrechthaltung des gesezlichen Anspruches auf die Armen- und Schulquarte zu sorgen und mit der geistlichen Oberbehörde sich zu benehmen haben.*)

§. 141.

Verwaltung der neuen Stiftungen und der Stiftungs-Zuflüsse.

Die neuen selbstständigen Kirchen-Stiftungen werden ausgeschieden nach dem Willen des Stifters und in dessen Ermanglung nach den allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften —, die Fundations-Zuflüsse dagegen vereinigt mit dem Kirchenvermögen verwaltet, und dem Kirchenpfleger eingewiesen, wenn nicht der Stifter eine abweichende Verwaltung angeordnet hat.

Die Renten der Fundations-Zuflüsse, welche keinem besondern Kultuszwecke zugewiesen sind, werden mit den übrigen Renten des Kirchenvermögens für die Kir-

*) §. 71 der Allerh. Verordn. vom 17. Dezember. 1825. Zu Vermächtnissen und Schankungen an auswärtige Stiftungen wird die Allerhöchste Genehmigung erfodert; Allerh. Verordn. vom 2. Nov. 1811. Reg.-Bl. 1811. S. 1720.

chenbedürfnisse verwendet, wogegen in dem gewöhnlichen Falle eines von dem Stifter benannten Kultuszweckes derselbe gewissenhaft erfüllt, daher der Fundations-Zufluß und dessen Rente, so wie ihre Verwendung für den bestimmten Zweck, in der Rechnung ersichtlich seyn, somit die Einnahme der Rente und die auf den betreffenden Kultuszweck gemachte Ausgabe ausgeschieden vorgetragen werden muß.

Die Nachweise neuer Fundationen und Fundations-Zuflüsse, dieselben mögen durch eine Schankung bey Lebzeiten, durch leztwillige Verfügung, durch förmliche Urkunden, oder wie immer begründet seyn, werden in der Kirchenkasse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift hinterlegt.

§. 142.

Armen- und Schulquarte.

Zum Zwecke der Vermehrung der Lokal- Armen- und Schulfonde muß verordnungsmäßig von allen frommen Stiftungen, Vermächtnissen und Schankungen ein Viertheil für die Armen, und ein weiteres Viertheil für die Schulen in Abzug gebracht werden. Hiebey darf alles, was der Stifter den betreffenden Armen oder Schulen zugleich mit der Stiftung für die Kirche zugewiesen hat, es möge zur verzinslichen Anlegung bestimmt seyn oder nicht, in die Armen- und Schulquarten eingerechnet werden, weshalb die Kirchen-Verwaltungen durch Erholung der Stiftungs-Urkunde in Abschrift oder im Auszuge, von allen Vermächtnissen für die Schule und die Armen Kenntniß zu nehmen haben, um den ihnen etwa schon zugewendeten Betrag von der Armen- und Schulquarte in Abzug bringen zu können.

§. 143.

Befreyung von der Armen- und Schulquarte.

Befreyt von einem Abzuge für den Armen- und Schulfond sind:

a) das der Kirche unter der Bedingung einer Gegengabe an Geld oder geldwerthen Sachen zuwachsende Vermögen, und zwar nach Verhältniß der Größe der hiefür geleisteten Zahlung, oder der Schätzung des Werthes der hingegebenen Sache;

b) Stiftungen für Benefizien, welche mit einer Seelsorge, oder mit dem Unterrichte und der Bildung der Jugend verbunden sind, bis zu der (für katholische Pfarrer in 600 fl. — für Benefiziaten in 400 fl., für protestantische verheirathete Pfarrer in 800 fl. und für protestantische unverheirathete Pfarrer in 600 fl. bestehenden) Congrua; außerdem sollen diese Benefizien, wie andere bloße Meßstipendien, dem Abzuge unterworfen seyn;

c) alle jene milde Stiftungen überhaupt, welche nach dem Abzuge nicht mehr bestehen könnten.

Wenn bey Schankungen, Vermächtnissen rc. für Kultuszwecke den Armen oder der Schule nichts, oder weniger, als die Quarten betragen, zugewendet worden ist, können der Stifter, oder dessen Erben zu deren Ergänzung aufgefodert werden, um wo möglich eine Minderung der für Kultuszwecke gestifteten Summe zu vermeiden.

Ob in einzelnen, ganz besonderen Fällen von der Erhebung der Schul- und Armen-Quarta abzustehen sey, kann nur höherer Entscheidung anheimgegeben seyn. *)

§. 144.

Jahrtags-Stiftungen.

Unter den Stiftungen sind die Jahrtags-Stiftungen, für welche die Bestätigung der Ordinariate ausdrücklich angeordnet ist, **) besonders häufig und bemerkenswerth.

*) Verord. vom 3. July 1756. 9. May 1758. 16. Jänner 1760. 27. Juny 1801. Reg. Bl. 1801. S. 465 18. März u. 16. Sept. 1803. Reg. Bl. 1803. S. 298 u. 764.

**) Instruktion vom 21. Dezbr. 1786.

Die Zinse der nach Abzug der Armen- und Schulquarte verbleibenden Stiftungs-Capitale sollen zu 3 bis 4 vom Hundert berechnet, und die sich hienach ergebende Rente in der Regel dergestalt verwendet werden, daß die eine Hälfte die Geistlichen, Meßner und Ministranten, die andere Hälfte aber die Kirche für die Verwaltung, für Paramente, Opferwein, Wachs ꝛc. erhalten.

Wenn eine Reduktion oder Aufhebung von Jahrtägen, oder eine Vereinigung mehrerer Jahrtäge, welche übrigens nur mit Genehmigung des Ordinariats und der Kreisregierung zuläßig ist, wegen verminderter Rente, oder wegen gänzlichen oder theilweisen Verlustes der Stiftungs-Capitale nothwendig werden sollte, so ist vorerst die Erhaltung der gefährdeten Stiftung durch Aufbesserung von Seite des Stifters oder der sonst betheiligten Individuen zu versuchen, und ihre dießfallsige Erklärung der vorgesezten Stelle mit dem Antrage wegen Reduktion der betreffenden Jahrtäge vorzulegen. *)

14. Interkalarfrüchte.

§. 145.

Berechnung der Interkalarfrüchte.

Zu den besondern Einnahmen der Kirchen gehören die Interkalarfrüchte, über deren Anfall, Verwaltung und Berechnung folgende Bestimmungen bestehen:

Jeder in eine geistliche Pfründe rechtmäßig Eingesezte hat deren Einkünfte bis zu seinem Todestage zu genießen, und überdieß soll seiner Verlassenschaft noch ein

*) Verordn. vom 10. Dezember 1734. Rechnungs-Instruktion vom Jahre 1787.

voller Sterbemonat von 30 Tagen von seinem Tode an, gut gerechnet werden.

Der Nachfolger tritt nach Verlauf des Sterbemonats vom Tage der Präsentation, und bey Pfründen des landesherrlichen Patronats vom Tage des Ernennungs-Dekrets anfangend, in den Genuß der erledigten Pfründe ein.

Die sobenannten Interkalarfrüchte vom Verlaufe des Sterbemonats bis zu der Fertigung des Präsentations- oder Ernennungs-Dekrets, fallen (jedoch nach Abzug des Antheils der Culturs- und Provisurs-Kosten) der Pfarrkirche oder demjenigen Heiligen zu, von welchem die Pfründe den Titel trägt.*)

Das sobenannte kanonische Jahr wird von Lichtmeß an gerechnet, die Berechnung der Pfründe-Einkünfte fängt daher mit dem ersten Februar an, und endet mit dem 31. Jänner des nächsten Kalenderjahres.

Die Verwaltung der Pfründe während der Erledigung soll dem aufgestellten Vikar oder Provisor übertragen und von diesem genaue Rechnung darüber geführt werden. Die Interkalar-Rechnungen werden für jedes betreffende kanonische Jahr ausgeschieden gestellt, und

---

*) Ausnahmen hievon bestehen bezüglich der zu dem Erzbisthume Bamberg gehörenden Pfründen, deren Interkalarfrüchte die Ergänzungs-Rente des Emeritenfondes sind. Allerh. Verordn. vom 29. Nov. 1810. Reg. Bl. 1810. S. 1345. Auch bey den in dem vormaligen Großherzogthume Würzburg gelegenen katholischen Pfarreyen werden die Interkalarfrüchte an die Stiftung für emeritirte Pfarrer abgegeben. Verordnung vom 14. April 1807. Würzburger Reg. Bl. 1807. S. 37.

in solche die durch Belege nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben des ganzen kanonischen Jahres, in welches das Interkalare fällt, und die Berechnung der vorgeschriebenen Theilung des sich ergebenden Ueberschusses aufgenommen.

Die Rechnungs-Behelfe werden aus den Aufschreibungen des abtretenden Pfründe-Genießers, oder in dem Falle, daß solche mangeln und nicht nachträglich herzustellen sind, aus den Aussagen der sachkundigen Hilfspriester, Dienstbothen u. s. w., und aus den besondern Berechnungen des Vikars und des neueintretenden Pfründe-Genießers entnommen.

Die Kosten der Provisur und Verwaltung werden, wie alle andern Reallasten, unter die Interessenten verhältnißmäßig vertheilt. Die Berechnung des Ratums für die Verlassenschafts-Masse des Verstorbenen, für das Interkalare, und für den Nachfolger ist sammt der bemerkten Provisur-Rechnung durch das betreffende Landgericht an die vorgesezte Kreisregierung zur Prüfung und Genehmigung einzusenden.

Der sich ergebende Betrag der Interkalarfrüchte wird an die einschlägige Kirchen-Verwaltung hinüber gegeben.

Wegen der wesentlichen Betheiligung des Kirchenvermögens bey der Verwaltung der Interkalarfrüchte ist die Kirchen-Verwaltung nicht nur befugt, sondern selbst verpflichtet, die Rechnungen hierüber einzusehen, und der vorgesezten Behörde die hiegegen etwa zu stellenden Erinnerungen vorzulegen.*)

*) Allerh. Verordn. vom 21. April 1807. Reg. Bl. 1807. S. 702. und vom 29. November 1810. Reg. Bl. 1810. S. 1343.

§. 146.

Verwendung der Interkalarfrüchte von katholischen Pfarreyen in paritätischen Orten.

Die Interkalarfrüchte von katholischen Pfarreyen in paritätischen Orten sollen als die Mittel zur Bildung eines besondern katholischen Lokal-Kirchenvermögens behandelt, und nicht den paritätischen Pfarrkirchen zugewendet, sondern zu dem Ende in eine eigene Casse gesammelt und abgesondert verrechnet werden, damit aus solchen den besonderen Zwecken des katholischen Kultus, so weit diese durch das gemeinschaftliche paritätische Kirchenvermögen nicht gedeckt werden können, nachgeholfen werde.*)

§. 147.

Interkalarfrüchte von protestantischen Pfarreyen.

Bey den Interkalarfrüchten protestantischer Pfarreyen ist das Kirchenvermögen, somit die Kirchen-Verwaltung, nicht betheiliget, indem jene der Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche und der Pfarrwittwen-Pensions-Anstalt zufließen. Uebrigens bestehen über die Bestellung der protestantischen Pfarr-Vikariate und die Remunerationen der Vikarien bey Pfründe-Erledigungen von kürzerer oder längerer Dauer, ferner über die Berechnung erledigter protestantischer Pfarrey-Einkünfte besondere Verordnungen vom 27. Nov. 1809 Reggsbl. 1809. S. 1889 und vom 20. Febr. 1813 Reggsbl. 1813. S. 326., endlich eine umfassende Instruktion für die bey Pfarr-Vacanzen angestellten Vikarien.

15. Kirchenstühle.

§. 148.

Taxe für die Kirchenstühle und deren Verwendung.

Eine Bezahlung für Kirchenstühle ist mehr bey pro-

*) Verordn. vom 17. August 1814. Reg. Bl. 1814. S. 1433.

testantischen, als katholischen Kirchen herkömmlich; sie werden dort, wo ihre entgeldliche Verleihung hergebracht ist, gegen ein verhältnißmäßiges Reichniß, jedoch mit Umgehung jeder öffentlichen Versteigerung überlassen. Die Einnahme hieraus fließt dem Lokal-Kirchenvermögen zu, welches auch die Kosten der Einrichtung und Erhaltung der Kirchenstühle bestreitet. Eine allgemeine Taxe für Kirchenstühle besteht nicht, indem bey deren Regulirung auf die Verschiedenheit des betreffenden Kirchenvermögens Rücksicht genommen, und dieselbe bald höher bald niedriger gesezt wird, je nachdem lezteres zur Bestreitung der Bedürfnisse mehr oder weniger hinreicht.

Uebrigens ist das bisher observanzmäßig entrichtete Kirchenstuhlgeld durchgängig noch fernerhin unvermindert zu erheben, und soll bey protestantischen Kirchen dort, wo es bisher noch nicht eingeführt war, angeordnet werden, wenn das Kirchenvermögen die Bedürfnisse nicht vollständig zu bestreiten vermag.

Besondere Stiftungen, oder sonst verordnungsmäßig erworbene Rechte Einzelner auf gewisse Kirchenstühle können übrigens durch allgemeine Bestimmungen keine Verkürzung erleiden.

Wenn bey unzureichendem Kirchenvermögen bisher ein unverhältnißmäßig geringes Kirchenstuhlgeld bezahlt wurde, so soll dieses erhöht werden, diese Erhöhung aber in keinem Falle das bisher observanzmäßig bezahlte höchste Kirchenstuhlgeld in einer Kirche des nemlichen Dekanats-Distriktes übersteigen.

Das einzuführende oder neu zu regulirende Kirchenstuhlgeld soll so bemessen werden, daß in keinem Falle die jährliche Einnahme hieraus weniger beträgt, als die jährliche Ausgabe auf Unterhaltung der Kirchenstühle.

Wenn bey einzelnen Kirchen die Kirchenstuhlgelder zur Zeit entweder ganz oder zum Theil von dem Pfarrer als Besoldungstheil bezogen werden, so muß es dabey zwar vor der Hand sein Verbleiben behalten, es soll aber diese Ausnahme beseitigt und eine gleichförmige Ordnung hierin dadurch eingeführt werden, daß bey Erledigungen solcher Pfarreyen dieser Bezug des Pfarrers aufgehoben, und die Einnahme dem Kirchenvermögen zugewiesen wird. Wenn auch der Pfarrer die Kirchenstuhlgelder bezieht, so werden gleichwohl die Kosten der Unterhaltung der Kirchenstühle in der seitherigen Weise bestritten.*)

16. Verkauf von Geräthschaften und Früchten.

§. 149.

Verkauf der Geräthschaften.

Mobilien können nur im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden; von dieser Regel sind jedoch ganz ausgenommen: die geweihten Gefässe, Kelche, Ziborien, Monstranzen, Kirchen-Ornate, Paramente u. dgl., welche immer an andere Kirchen gegen Ersaz des Werthes oder unentgeldlich abgegeben werden müssen, und zum Theil ausgenommen: die übrigen Kirchengeräthschaften, welche vorzugsweise gleichfalls andern Kirchen zu überlassen sind, aber auch, in dem Falle eines allerseits anerkannten Ueberflusses, in einer durch mündliche Einladung zu veranlassenden mässigen Konkurrenz der geeigneten Handelsleute versteigert werden können.

Da die Verkäufe von Mobilien, welche nie unter der Schäzung hingegeben werden sollen, ohnehin nicht eventuell, sondern nur definitiv und gegen augenblickliche baare

*) Verordn. vom 9. Oktober 1813.

Bezahlung geschehen können, so unterliegt das Resultat nur der Würdigung: ob die Kirchen-Verwaltung nichts zum Nachtheile des Vermögens unternommen oder unterlassen habe.

§. 150.

Verkauf der Forstprodukte und Feldfrüchte.

Die Forstprodukte können nie unter dem Forstpreise, und die Feldfrüchte nie unter den laufenden Mittelpreisen des nächsten Schrannen-Platzes verkauft werden; die Früchte sollen nie ohne baare Bezahlung verabfolgt, und die Verkäufe nicht zu einer für die Erzielung eines vortheilhaften Kaufschillings ungeeigneten Zeit eingeleitet werden.

§. 151.

Verwendung des Erlöses aus verkauften Geräthschaften.

Der Erlös aus dem Verkaufe von Mobilien soll vorzugsweise zur neuerlichen Anlage von Activ-Capitalien, oder zur Tilgung von Passiven, und nur im Drange der Umstände zu andern Ausgaben verwendet werden.*)

17. Aufnahme von Passiv-Capitalien.

§. 152.

Bedingungen der Aufnahme von Passiv-Capitalien.

Die Aufnahme von Passiv-Capitalien kann nur für außerordentliche Bedürfnisse, z. B. für Bauten, Abzahlung anderer Capitale u. s. w. gestattet werden; ordentliche Ausgaben müssen durch möglichste Sparsamkeit und zulässige Erhöhung der Einnahmen, im äußersten Falle durch Umlagen, gedeckt werden, indem Capitalien-Auf-

*) Allerh. Verordn. vom 6. Septbr. 1811. Reg. Bl. 1811. S. 1459.

Aufnahmen für laufende Bedürfnisse den Verfall des für den gewöhnlichen Bedarf nicht ausreichenden Kirchenvermögens bald nach sich ziehen würden.

Wenn ein außerordentliches, großen Aufwand erfoderndes Bedürfniß vorliegt, so haben die Kirchen-Verwaltungen zu ermessen, ob dieses etwa aus den laufenden Renten sogleich oder in kurzer Zeit gedeckt werden könne, oder nicht. Der Fall einer in kurzer Zeit voraussichtlich möglichen Deckung des nicht sofort aus der vorräthigen Baarschaft zu tilgenden Bedarfs durch Rentenüberschüsse, würde zur Erholung eines Vorschusses von einer andern Stiftung geeignet seyn.

Bey Unzulänglichkeit der Rente zur Deckung außerordentlicher oder bedeutender Ausgaben werden Aktiv-Capitale gekündet, oder Anlehen gemacht. Ersteres ist vorzuziehen, wenn hiemit die nöthige Baarschaft sogleich flüßig wird und nicht etwa die Kirchen-Stiftung ein Capital-Anlehen gegen einen niedrigern Zinsfuß, als das von ihr zu kündende Capital hat, erhalten kann.

§. 153.
Befugnisse der Kirchen-Verwaltungen in Aufnahme von Passiv-Capitalien.

Die Aufnahme von Passiv-Capitalien steht den einer Kreisregierung untergeordneten Kirchen-Verwaltungen bis zur Summe von 2000 fl. zu, während die Kirchen-Verwaltungen in den kleineren Städten und Märkten und in den Landgemeinden die Genehmigung des vorgesezten Land- oder gutsherrlichen Gerichtes zu allen Capitals-Aufnahmen ohne Unterschied der Summe zu erholen haben, welch leztere die Bestätigung der Kreisregierung nachsuchen müssen, wenn das Anlehen die Summe von 500 fl. übersteigt. Die Verwaltungen in den Landge-

meinden haben überdieß die Verhandlung über das Anlehen bey der vorgesezten Behörde in derselben Weise zu bewirken, wie oben §. 58. bemerkt worden ist.

§. 154.

Schuldentilgungsplane.

Es soll sogleich mit der Aufnahme eines Passiv-Capitals der Schuldentilgungsplan entworfen, in den Fällen der Erholung des Curatel-Consenses vorgelegt, und hierin nachgewiesen werden, in welcher Zeit und mit welchen Mitteln das aufgenommene Capital abgetragen werden könne. Der genehmigte Plan wird dem Kirchenpfleger zu genauer Nachachtung mitgetheilt.

18. Anschaffung der Paramente und Kirchenbedürfnisse.

§. 155.

Verfahren bey Anschaffung von Kirchenbedürfnissen.

Die Anschaffung der Kirchenbedürfnisse jeder Art und deren Unterhaltung liegt den Kirchen-Verwaltungen ob, welche nach vorheriger Prüfung des zu ihrer Kenntniß gelangten Bedürfnisses und der über die Anschaffung gefertigten Ueberschläge hierüber Beschluß fassen. Sie haben ihr Augenmerk dahin zn richten, daß die Paramente, so wie alle sonstigen Requisite, wohlfeil, gut und dauerhaft geliefert werden; der Abschluß von Lieferungs-Akkorden und etwaige Versuche von Versteigerungen an den Wenigstnehmenden dürften räthlich seyn, insoferne dieß die Oertlichkeit zuläßt.

§. 156.

Anschaffung des Oels und Wachses.

Eine gewöhnliche Ausgabe für Kirchenbedürfnisse ist jene auf Oel für Unterhaltung des ewigen Lichtes. Dieses soll, nach vorliegenden Bestimmungen, in der

Regel nur bey solchen Kirchen unterhalten werden, wo zur Seelsorge ein eigner Priester angestellt ist, oder wo überhaupt bey einer Filial-Kirche die pfärrlichen Gottesdienste gehalten werden. Der Aufwand hiezu soll nach Maaßgabe der Kirchenrenten beschränkt, und das Oelquantum nicht über 25 ℔. gesteigert werden.

Wenn irgendwo eine ewige Lichtstiftung vorhanden ist, wird das Licht nach dem Vermögen dieser Stiftung unterhalten.

Zur Kosten-Ersparung soll der Gebrauch des Repsöls oder eines andern tauglichen Brennöls eingeführt, auch die Beyschaffung des jährlichen Oelbedarfs nicht den Meßnern überlassen werden. Besondere gleichzeitig mit dem ewigen Lichte unterhaltene Nebenlichter sind nur dort zuläßig, wo deren Kosten durch eigene Stiftungen oder durch freywillige Beyträge gedeckt sind.*)

Weitere beträchtliche Ausgaben erlaufen für Wachs, dessen Bedarf sich nach der Zahl der hergebrachten und gestifteten Gottesdienste und nach örtlichen Verhältnissen richtet.

Der möglichst billige Ankauf guten mit Unschlitt nicht verfälschten Wachses liegt in dem Interesse des Kirchenvermögens; die Kirchen-Verwaltungen werden daher auch hiefür Sorge tragen, und den Meßnern den Ankauf eben so wenig, als das von den gebrannten Kerzen abfallende Wachs (Trauf- oder Tropfwachs) überlassen.

19. Renten-Ueberschüsse. Zu- und Vorschüsse.

§. 157.

Verwendung der Renten-Ueberschüsse.

Wenn sich bey dem Kirchenvermögen in einzelnen Kir-

*) Auftrag vom 28ten July 1804. Reg. Bl. 1804. S. 749 und vom 30. Sept. 1805. Reg. Bl. 1805. S. 1049.

chengemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese zum Besten des nemlichen Religions-Theiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;

b. zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder

c. zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;

d. zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten;

e. zu Unterhalts-Beyträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienste unfähig gewordenen geistlichen Personen.

Insoferne für diese Zwecke von dem Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden. *)

Die Kirchen-Verwaltungen werden die Verwendung der Renten-Ueberschüsse aus dem Kirchenvermögen in vorstehender Weise entweder selbst veranlassen, oder dießfalls die Anordnungen der Curatel-Behörde erwarten, für den Fall eines nicht vorliegenden Verwendungs-Bedürfnisses aber die verzinsliche Anlegung der Ueberschüsse verfügen.

§. 158.

Zuschüsse und Vorschüsse.

Stiftungen unterstützen sich gegenseitig theils durch

*) §. 48 und 49 der II. Beyl. zur Verf. Urk.

Zuschüsse, welche aus den eben erwähnten Renten-Ueberschüssen bey besondern Veranlassungen, entweder freywillig, oder auf den Grund eines Herkommens, oder in Folge der Verfügungen der Curatel-Behörde gegeben werden —, theils durch Vorschüsse gegen Rückersaz, und nach Umständen gegen Verzinsung. Verzinsliche Vorschüsse nehmen die Eigenschaft eines auf kurze Zeit ohne Spezial-Hypothek gegebenen Darleihens an, und sind, insoferne sie nicht in demselben Jahre zurückersezt werden, von der Curatel-Genehmigung abhängig. Die den Kreisregierungen untergeordneten Kirchen-Verwaltungen erholen die Genehmigung bey lezteren, die Verwaltungen in den kleineren Städten und Märkten und in den Landgemeinden aber bey dem betreffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichte, welches, sobald die Summe von 500 fl. überstiegen wird, die Bestätigung der Kreisregierung nachzusuchen hat.

Vierte Abtheilung.

Geschäftsführung der Kirchen-Verwaltungen.

§. 159.

Geschäftslokale.

Für das Geschäftslokale der Kirchen-Verwaltungen in Städten und Märkten werden fast überall die Gemeindehäuser den nöthigen Raum darbieten, und die Gemeinde-Verwaltungen sich zu deren Einräumung ohne Entschädigung oder gegen Vergütung eines billigen Miethzinses verstehen. In Orten, wo keine Gemeindehäuser sind, faßt die Kirchen-Verwaltung über die Wahl der Geschäftslokalitäten und den aus der Rente des Kirchenvermögens zu bestreitenden etwaigen Miethzins Beschluß. Die Kosten der Einrichtung und der Anschaffung der nöthigen Geräthschaften fallen dem Kirchenvermögen zur Last.

§. 160.

Eröffnung, Vertheilung und Bearbeitung des Einlaufes.

Der Pfarrer eröffnet als Vorstand der Kirchen-Verwaltung den Einlauf, bezeichnet das Verwaltungs-Mitglied, dem die einzelnen Geschäftsgegenstände zur Bearbeitung zugestellt werden sollen, und giebt sie an das Einlaufs-Protokoll ab, wo sie vorgemerkt und mit den Vorakten dem bezeichneten Verwaltungs-Mitgliede eingehändiget werden.

Der Pfarrer hat bey der seinem Ermessen überlassenen Vertheilung der Geschäfte, die persönlichen Eigenschaften des Geschäftsmannes, den Umfang des Geschäftes, und die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, übrigens aber neben der Leitung des Geschäftsganges einen verhältnißmäßigen Antheil an den Geschäften selbst zu nehmen und insbesondere schriftliche Vorträge, Aufsätze von Berichten, Schreiben und Signaturen zu fertigen, und Protokolle zu verfassen; diese Arbeiten können jedoch auch anderen Verwaltungs-Mitgliedern übertragen werden, soferne sie dieselben zu übernehmen im Stande sind.

§. 161.

Sitzungen. Sitzungs-Protokoll.

Alle Geschäftsgegenstände sollen in den Sitzungen von demjenigen Mitgliede, welchem die Bearbeitung zugewiesen war, vorgetragen werden.

Wenn wegen Beträchtlichkeit des Kirchenvermögens, oder wegen besonderer Schwierigkeiten der Verwaltung die Geschäftsgegenstände zahlreich sind, so wird wöchentlich eine Sitzung nothwendig, ausserdem aber eine — alle 14 Tage oder auch nach Umständen nur alle Monate regelmäßig sich wiederholende — Sitzung hinreichend seyn; in außerordentlichen Fällen werden besondere Sitzungen angeordnet. Wenigstens zwey Drittheile der Verwaltungs-Mitglieder müssen der Sitzung beywohnen, wenn ein gültiger Beschluß oder Antrag gefaßt werden will.

Der Pfarrer hat den Vorsitz.

Schriftliche Vorträge werden nur in wichtigen Gegenständen erfodert; ausserdem führt jedes Verwaltungs-Mitglied in der Versammlung den mündlichen Vortrag, und zwar über diejenigen Gegenstände, welche seiner Obsorge vorzugsweise anvertraut sind.

Der Vorstand leitet die Berathung und Abstimmung und vernimmt die Ansicht und die Stimme jedes einzelnen Mitgliedes. Die Stimmen des Pfarrers und der gewählten Mitglieder sind entscheidend. Die Stimmenmehrheit der Anwesenden bestimmt den Beschluß, welcher in der Sache gefaßt, und die Maaßregel, welche ergriffen werden soll.

Der Pfarrer giebt seine Stimme, wenn er nicht selbst vorträgt, zulezt ab; entsteht eine gleiche Zahl von Stimmen für und gegen den Antrag, so ist die Stimme des Pfarrers überwiegend, und giebt die Mehrheit.

Für die Verhandlungen der Kirchen-Verwaltung wird ein Protokoll eröffnet, in welches ihre Beschlüsse, besonders über wichtige Gegenstände, und die von diesen Beschlüssen abweichenden Stimmen einzelner Mitglieder aufgenommen werden.

§. 162.

Die zur Verhandlung bey den Curatel-Behörden vorbehaltenen Geschäftsgegenstände der Kirchen-Verwaltungen in den Landgemeinden.

Geschäfte, deren regelmäßige Behandlung entweder besondere Kenntnisse voraussezt, oder welche den Gesetzen gemäß von den ordentlichen Gerichten beglaubiget und bestätiget werden müssen, können zwar die Kirchen-Verwaltungen in den Landgemeinden einleiten und besprechen, und Beschlüsse hierüber fassen; hierauf sind aber zwey Glieder der Verwaltung, worunter der Kirchenpfleger, dann die bey dem Geschäfte betheiligten Privaten, an den Siz des betreffenden Gerichtes abzuordnen, um die geeignete Verhandlung zu bewirken.

Hieher gehören vorzüglich:

a) Verträge über Darleihen aus dem Kirchenvermögen;

b) Tausch, Kauf und Verkauf, dann Pachtungen von Realitäten, nuzbaren Rechten und Gewerben;

c) Consense zur Veräußerung oder Belastung eines zum Kirchenvermögen grundbar gehörigen Gutes oder einzelnen Grundstückes;

d) Ablösungen des Obereigenthums;

e) Laudemial-Verhandlungen;

f) Gesuche um Moderationen ständiger Reichnisse an Geld oder Naturalien;

g) Verträge über Passiv-Anleihen der Kirchen-Verwaltung selbst, u. dgl.

Da die Land- und gutsherrlichen Gerichte in den bezeichneten Gegenständen, und in allen denselben gleichartigen Fällen zugleich die niedere Curatel auszuüben haben, so versteht es sich von selbst, daß sie die zwischen der Kirchen-Verwaltung und den betheiligten Privaten eventuell getroffene Uebereinkunft modifiziren, oder gänzlich aufheben können und müssen, wenn hieraus dem Kirchenvermögen ein Nachtheil zugehen würde, und daß diese Gerichte als Curatelen auch bey der Zulässigkeit der eventuellen Uebereinkunft vorerst die Bestätigung der kgl. Regierung in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen nachzusuchen haben.

§. 163.

Form der Zuschriften und Ausfertigungen.

Alle Zuschriften und Ausfertigungen an die Kirchen-Verwaltungen erhalten die Aufschrift:

An die Verwaltung des katholischen (protestantischen) Kirchenvermögens zu N. *)

---

*) Dort, wo mehrere Kirchengemeinden der nämlichen Confession an einem Orte bestehen, muß die betreffende Kirche bezeichnet werden.

Die schriftlichen, nach der Stimmenmehrheit gefaßten Entwürfe der Ausfertigungen werden von dem Verwaltungs-Mitgliede, welches diese bearbeitet hat, und von dem Pfarrer—, wenn dieser aber selbst der Referent war, von diesem und dem ihm zunächst folgenden Verwaltungs-Mitgliede unterzeichnet. Die Ausfertigungen selbst unterzeichnet der Pfarrer; sie werden, insoferne sie an gleichgestellte Behörden gerichtet sind, in der Form eines Ansinnens —, an untergeordnete Personen aber in der Form eines Auftrages gestellt.

Die Form der Ausfertigungen ist hiernach

a. an Gleichgestellte:

Die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens zu N.

an

(z. B. den Magistrat der Stadt N.)

b) an Subordinirte:

Die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens zu N. (z. B. eröffnet dem N. ꝛc. — oder ertheilt dem N. die Weisung ꝛc.)

Kirchen-Verwaltungen, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, unterzeichnen sich in ihren Berichten an dieselben

gehorsamste Kirchen-Verwaltung.

In Berichten und Vorlagen an die königliche Kreisregierung ist die Unterschrift der Kirchen-Verwaltungen:

unterthänig gehorsamste Kirchen-Verwaltung,

und in Vorstellungen an Seine Majestät den König:

allerunterthänigst treugehorsamste Kirchen-Verwaltung.

§. 166.

Siegel der Kirchen-Verwaltungen.

Den Kirchen-Verwaltungen ist gestattet, ein Siegel zu führen, welches die Inschrift:

Die Verwaltung des katholischen (protestantischen) Kirchenvermögens zu N.

enthalten soll.

Dieses Siegel wird von dem Vorstande aufbewahrt.

§. 165.

Bestellung eines Individuums für das Einlaufs-Journal, und für die Registratur- und Schreiber-Geschäfte.

Für die Führung des Einlaufs-Protokolls nach dem beyliegenden Formular Nr. 14 —, für die Zustellung der Einläufe sammt den Vorakten an das betreffende Verwaltungs-Mitglied —, für die Registratur, deren Einrichtung mit einer den Foderungen des Dienstes entsprechenden Abtheilung der Akten der Anordnung des Pfarrers überlassen ist —, für die Fertigung der Reinschriften —, für die Expedition —, für die Vormerkung der vollzogenen Expeditionen, sammt der etwa angefallenen Taxe in dem Einlaufs-Journale —, für die Hinterlegung der Conzepte und der einschlägigen Akten in der Registratur, und für die Führung der Sitzungs-Protokolle, insoferne leztere der Pfarrer oder ein sonstiges hiefür geeignetes Verwaltungs-Mitglied nicht selbst zu übernehmen vorziehen sollte, bestellt die Kirchen-Verwaltung ein besonderes Individuum, und zwar ein aus ihrer Mitte hiefür geeigenschaftetes Verwaltungs-Mitglied, oder ein die nöthigen Vorkenntnisse besitzendes Individuum —, in Landgemeinden etwa den Schullehrer —, gegen Bestimmung einer billigen Funktions-Vergütung. *)

---

*) Der formelle Dienst richtet sich im Allgemeinen nach dem

§. 166.

Aufstellung und Geschäftskreis des Kirchenpflegers.

Für die Kirchen = Stiftungen werden ein oder mehrere Kirchenpfleger aufgestellt, welchen die einzelnen Geschäfte der Verwaltung, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben der anvertrauten Stiftungen übertragen werden.

Diese Verwaltung wird bey nicht bedeutendem Vermögen der örtlichen Kirchen-Stiftungen in einer Person vereiniget, welcher jedoch die Führung gesonderter Rechnungen für jede einzelne Stiftung obliegt.

Der Kirchenpfleger erhält von der Kirchen-Verwaltung einen Schlüssel zu der Kasse, ferner besondere Register oder Verzeichnisse der zu erhebenden Einnahmen an Geld und Naturalien, und die Etats der zu bestreitenden ordentlichen Ausgaben; er führt über das Kirchenvermögen, so wie über jede mit einer gesonderten Rechnungslegung bestehende besondere Stiftung ein Kassen-Tagbuch und ein Hauptbuch, wovon das erstere in zwey Abtheilungen die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben nach dem Tage ihres Anfalls, das zweyte aber die einzelnen Einnahmen und Ausgaben nach den Positionen der Rechnung selbst aufnimmt, wie das beyliegende Formular Nr. 15. näher erläutert; in lezteres müssen alle Positionen aus dem Kassen-Tagbuch, und zwar wenigstens am Schlusse eines jeden Monats übertragen werden. Das Kassen-Tagbuch wird von dem Kirchenpfleger bey jeder Ver-

Umfange der Kirchen = Verwaltungen, und kann dort, wo das Kirchenvermögen entweder unbeträchtlich, oder die Verwaltung mit wenigen Geschäften verbunden ist, sehr vereinfacht werden.

sammlung oder Sitzung vorgelegt, und kann von dem Pfarrer beliebig eingesehen werden.

Mit dieser Uebergabe des Kassenschlüssels und der seither geführten Kassenbücher, welche abgeschlossen und unter Auszählung der in der Kasse vorhandenen Baarschaft vorgelegt, vorerst aber nach §. 39 zum Zwecke der Rechnungsablegung zurückgegeben werden, ferner mit der Uebergabe der Einnahms- und Ausgabs-Nachweise und Verzeichnisse ist die Ueberweisung an den Kirchenpfleger vollzogen.

§. 167.

Besondere Obliegenheiten des Kirchenpflegers.

Zu den besondern Obliegenheiten des oder der Kirchenpfleger gehört:

a) Die Erhebung der Geld- und Natural-Renten aus dem Kirchenvermögen überhaupt, der Sustentations-Beyträge, der zurückbezahlten Aktiv-Capitalien, der Erlöse für veräusserte Realitäten und Rechte, der aus neuen Fundationen, Legaten, Schankungen oder Erbschaften anfallenden Vermögenstheile, der etwaigen Umlagen u. s. w.

b) Die Vormerkung der sämmtlichen Einnahmen in den Heberegistern und Kassenbüchern;

c) die Bestreitung aller Ausgaben auf Personal- oder Real-Exigenz für die Stiftungszwecke, auf Staats- und Communalauflagen, und auf den Dienst der Verwaltung; die Verausgabung derselben in den Kassenbüchern und die Sammlung und Aufbewahrung der zur Rechnungslegung nöthigen Belege;

d) die besondere Aufsicht auf die Geräthschaften, Gebäude und Grundstücke der Stiftungen;

e) die Rechnungs-Ablage über sämmtliche Jahres-Einnahmen und Ausgaben.

Der Kirchenpfleger muß alle von ihm erhobenen Gelder ungesäumt zur Kasse abliefern, welche in der Art unter gemeinschaftlichem Verschlusse gehalten wird, daß den einen Schlüssel der Pfarrer, den andern aber der Kirchenpfleger bewahrt; dem Pfarrer ist hiedurch die Gelegenheit der fortgesezten Uebersicht der Einnahmen, so wie die Kontrole der richtigen Ablieferung zur Kasse und der Aufnahme in das Kassenbuch gegeben. Die eingesendeten zu der Stiftungskasse gehörigen Gelder werden übrigens, insoferne sie an den Pfarrer mit dem Einlaufe zuerst gelangen, dem Kirchenpfleger zugestellt, welcher sie in kürzester Zeit verbuchen und in die Kasse abliefern soll.

Die Baarschaft für die zu leistenden Ausgaben wird aus der gemeinschaftlich versperrten Kasse genommen, und dem Kirchenpfleger zur Verwendung übergeben; dem Pfarrer ist hiebey überlassen, sich von der richtigen Zahlung durch Einsichtsnahme der Quittungen beliebig zu überzeugen.

Die Aktiv-Obligationen und andere das Vermögen der Stiftungen betreffende Dokumente werden gleichfalls unter doppeltem Verschlusse in der Stiftungskasse verwahrt, und in einem fortlaufenden Verzeichnisse mit Ab- und Zugängen summarisch nachgewiesen.

§. 168.

Aufbewahrung der Stiftungskasse.

Die Stiftungskasse wird an einem sichern Orte, nach Umständen bey dem Pfarrer, oder bey dem Kirchenpfleger aufbewahrt.

§. 169.

Rechtzeitige Erhebung der Gefälle.

Die Kirchenpfleger sind verpflichtet, die dem Kirchen-

vermögen angehörigen ständigen und unständigen Gefälle jährlich rechtzeitig, d. h. nach eingetretener Verfallzeit zu erheben, und gegen Zahlungssäumige gerichtliche Hilfe anzurufen, damit die Kirche die nöthigen Mittel zur Deckung ihrer Bedürfnisse erlange, und eine durch Aussenstände erschwerte Verwaltung, und der endliche Verlust an Aussenständen vermieden werde.

Die Stiftungen als Grundherrn haben wegen der Rückstände an den auf einem grundbaren Grundstücke haftenden grundherrlichen Abgaben an Geld, Naturalien und sonstigen Leistungen ohne Unterschied, eine gesezliche Hypothek, und nehmen mit diesen aus dem Grundbarkeits-Verbande schuldigen Leistungen an Geld, Naturalien oder Diensten die erste Classe mit der siebenten Stelle ein, jedoch im Falle einer ausbrechenden Gant nur für die dem Concurse unmittelbar vorhergehenden 2 Jahre und für das Jahr der Concurs-Eröffnung. *)

§. 170.

Zahlungs-Stündungen.

Zahlungs-Nachsichten, welche übrigens die Kirchenpfleger den Schuldnern ohne Bewilligung der Kirchen-Verwaltung nicht geben können, wirken, Unglücksfälle ausgenommen, nicht immer wohlthätig für den Grundholden, indem hiedurch nicht selten schuldhafte Zahlungssäumigkeit veranlaßt und der Schuldner außer Stand gesezt wird, die zu einer bedeutendern Summe angewachsenen Rückstände an Gefällen, welche er bey rechtzeitiger Mahnung allmählig hätte entrichten können, abzutragen. In schuldlosen Unglücksfällen können zur Erhaltung der Grundholden, neben den etwaigen gesezlichen Nachlässen, auch Zahlungsnachsichten oder Fristenzahlungen von der Kirchen-Verwaltung bewilliget, nach der muthmaßlichen

*) §. 12 Nr. 3. des Hyp. Ges. und § 12. Nr. 7. der Prior. Ordn. vom 1. Juny. 1822.

Zahlungsfähigkeit des Schuldners regulirt und zur Sicherheit im Hypothekenbuche vorgemerkt werden.

§. 171.

Unzulässigkeit der Rückstandszinse und der Capitalisirung der Gefällsrückstände.

Rückstandszinse, oder die Foderung eines höhern Betrags wegen Rückstandes gutsherrlicher Gaben finden in keinem Falle statt, und eben so wenig ist es zulässig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Capital zu verwandeln und dafür Schuldurkunden zu errichten. *)

§. 172.

Zulässigkeit der Aussenstands-Verführung.

In den Rechnungen dürfen in der Regel nur solche Aussenstände an Zinsen, Pachtschillingen, grundherrlichen Gefällen u. s. w. vorkommen, von welchen nachgewiesen ist, daß rechtzeitig gemahnt und nöthigen Falls Klage erhoben, oder daß dem Schuldner von der Kirchen-Verwaltung Nachsicht oder Fristen-Zahlungen bewilliget worden seyen.

§. 173.

Widerspruch (Illiquidität) der Aussenstände.

Wenn von einem Schuldner gegen irgend einen Aussenstand Widerspruch erhoben wird, so betrifft dieser entweder das Recht der Erhebung des betreffenden Gefälls selbst, oder er gründet sich auf die Einrede der Zahlung.

Im erstern Falle wird der Widersprechende aus Grund- Saal- und Lagerbüchern, aus den Heberegistern, oder durch Zeugen und sonstige Behelfe von seiner Schuldigkeit möglichst überzeugt, im leztern Falle aber zu dem Beweise der wirklichen Zahlungsleistung aufgefodert.

Wenn der Schuldner gleichwohl das Recht der Erhebung des verlangten Gefälles fortan bestreitet, oder bey

*) §. 14 des Edikts über die gutsherrlichen Rechte.

der Angabe der Zahlungsleistung beharrt, ohne den Nachweis hierüber liefern zu können, so muß gerichtliche Klage erhoben werden.

§. 174.

Uneinbringliche und abzuschreibende Aussenstände.

Als uneinbringlich werden jene Aussenstände in der Rechnung verausgabt, dagegen aber auch in Einnahme vorgetragen, die wegen amtlich nachgewiesenen Mangels aller Zahlungsmittel nicht erhoben werden können.

Jene Aussenstände, welche kraft richterlichen Erkenntnisses oder wegen sonstiger Rechts-Verhältnisse nicht einbringlich sind, oder in Gant-Verhandlungen verloren gehen, sind als abzuschreibende Rückstände gleichfalls in Ausgabe und Einnahme durchzuführen.*)

§. 175.

Einbringung der Aussenstände.

Die Kirchen-Verwaltungen sind nur zu Zahlungsmahnungen, nicht aber zu exekutiver Beytreibung der Gefälls-Rückstände berechtiget.

Wenn Aktiv-Ausstände durch richterliche Hilfe beyge-

---

*) Die uneinbringlichen und niederzuschlagenden Aussenstände werden, wie das Rechnungs-Formular näher entnehmen läßt, aus dem Grunde in Einnahme gestellt, ob sie gleich nicht eingegangen sind, weil sie in Ausgabe kommen, aber nicht baar ausgegeben werden, somit dem Rechner die ausgegebene Post ohne Vereinnahmung zu gut gehen würde, da er eine wirkliche Ausgabe nicht geleistet hat. In ganz gleicher Weise werden auch die unter den Ausgaben auf Nachlässe vorgetragenen Gefälle in Einnahme gestellt.

trieben werden sollen, so ist zu unterscheiden, ob der Restant bey dem Gerichte, welches zugleich die Curatel-Behörde der betheiligten Kirchen-Stiftung ist, oder bey einem andern Gerichte belangt werden müsse?

Im ersten Falle soll der Kirchenpfleger die Aussenstände bey dem Gerichte mündlich zu Protokoll einklagen, und deren Beytreibung nachsuchen, im zweyten Falle aber, und besonders wenn die ordentliche Gerichts-Behörde des Restanten bedeutend weit entfernt ist, wird das Gehörige durch die niedere Curatel, und dort, wo die Kirchen-Verwaltung der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist, durch den aufgestellten Anwalt besorgt. Die Land- und gutsherrlichen Gerichte werden überdieß den Kirchenpflegern in der Erhebung der Renten aus entfernten Orten oder vom Auslande allen erfoderlichen Beystand theils durch mündliche Anleitung, theils durch Correspondenz mit den Gerichts-Behörden der entfernten Schuldner leisten, und auf die Vorladungen von Curatelwegen aufmerksam seyn, wenn Kirchen-Verwaltungen in Landgemeinden bey Gant-Verhandlungen betheiliget sind, da die wenigsten diejenigen öffentlichen Blätter besitzen, durch welche die Creditoren eines Privaten vor Gericht geladen werden.

§. 176.

Erhebung der Naturalgefälle.

Die Erhebung und Behandlung des Getreides ist für jene Kirchen-Verwaltungen von besonderer Wichtigkeit, welchen viele dem Kirchenvermögen zugehörige Naturalgilten oder Zehenten überwiesen sind.

Die Zeit der Getreid-Ablieferung von Seite der Zehentpächter und der Grundholden wird bey Zehent-Verpach-

tungen durch den Pachtvertrag, und bey Gilten durch die Saal- und Grundbücher oder durch das Herkommen bestimmt; sie fällt gewöhnlich zwischen Martini und Lichtmeß.

Die mit dem Getreidwesen beauftragten Kirchenpfleger haben ihr vorzügliches Augenmerk auf die Ablieferung einer guten und gereinigten Frucht von Seite der Gilt- und Zehentpflichtigen zu richten, daher feuchtes unreines oder übelriechendes Getreid zurückzuweisen.

Das Getreid soll mit dem Normal-Getreidmaaße, nemlich mit geeichten bayerischen Scheffel- und Metzenmaaßen eingedient und abgemessen, und bey dem Einfüllen und Abstreichen des Getreides alles Drücken, Rütteln und Stossen vermieden werde.*)

Das mit der Naturalien-Verwaltung beauftragte Individuum wird bey der Getreid-Eindienung in der Regel selbst gegenwärtig seyn, damit das richtige Maaß eingeliefert und dieses den Abliefernden bescheiniget werde.

§. 177.

Kastenschwand.

Die neu aufgespeicherten Früchte verlieren durch ihr gewöhnliches Eintrocknen etwas in ihrem Umfange; der hiedurch entstehende Abgang heißt der Kastenschwand und wird bey den Rentämtern in der Regel mit $2\frac{1}{2}$ Scheff. von 100 Scheff. Gerste und Haber, und mit $1\frac{1}{4}$ Scheff. von 100 Scheff. Waiz und Korn, und zwar nach Verhältniß der Lagerzeit, in dem ersten Jahre der Aufspeicherung bewilliget.**)

Die Erfahrung zeigt, daß dieser Schwand, außerordentliche Fälle abgerechnet, hinreichend ist; es wird daher auch von Seite der Kirchen-Verwaltungen den Kirchen-

*) Allerh. Verordn. vom 2. August 1834. Reg. Bl. 1834. S. 985.

**) Verordn. vom 5. July 1786 und 22. Novbr. 1799.

pflegern ein höherer Schwand nur dann bewilliget werden können, wenn besondere Zufälle, z. B. Mäusefraß, Wurmfraß, ein ungewöhnliches Eintrocknen des Getreides wegen Nässe des Erntejahres oder der Erntezeit nachgewiesen werden kann; das Maaß der Schwanderhöhung in solchen Fällen und einer etwaigen Schwandbewilligung nach Verlauf des ersten Jahres der Aufspeicherung, ist der Würdigung der Kirchen-Verwaltungen überlassen.

§. 178.

Verwerthung der Naturalien- (Getreid- und Forst-) Gefälle.

Die Getreid-Gefälle werden theils durch Ablösung, theils durch Verkauf verwerthet. Erstere wird nach dem Ermessen der Kirchen-Verwaltungen, oder bey Zehent-Verpachtungen nach vertragsmäßigem Uebereinkommen, den Grund- oder Zehentholden in der Art gestattet, daß sie das schuldige Naturale in Geld bezahlen, und zwar in der Regel nach den Normalpreisen, welche für die königl. Rentämter nach dem Durchschnitte der Getreid-Mittelpreise auf der betreffenden Schranne am 15. November und 15. Dezember, oder an den nächst vorhergehenden oder nachfolgenden Tagen bestimmt sind.

Die eingedienten Getreidfrüchte und die Forstprodukte werden nach vorheriger Bekanntmachung in dem Orte der Versteigerung und dessen Nähe, dann, bey beträchtlichen Versteigerungen, in den näher gelegenen Städten und Märkten, unter Abhaltung eines Protokolls verkauft, welches als allgemeine Bedingungen gewöhnlich die Baarzahlung bey der Abfuhr, den Ausweis über die Zahlungsfähigkeit und die Unstatthaftigkeit eines Rücktritts des Käufers enthält.

Die Zeit und der Vollzug des Naturalien-Verkaufs ist der Kirchen-Verwaltung überlassen, deren Genehmigung alle Verkaufs-Verhandlungen, nach gepflogener

Berathung hierüber, unterliegen; es versteht sich übrigens hiebey von selbst, daß zu Verkäufen, welche von den allgemeinen Bestimmungen abweichen, z. B. zu Getreidverkäufen um einen geringern, als den Marktpreis, oder zu Forstprodukten-Veräusserungen unter der Forsttaxe die höhere Genehmigung erholt werden muß.*)

Der Verkauf des Getreides auf dem Halme ist unbedingt verboten.**)

§. 179.

Abrechnung am Jahresschlusse. Anfertigung der Jahresrechnung.

Am Ende des Rechnungs-Jahres schließt der Kirchenpfleger sein Kassenbuch sammt Hauptbuch ab und legt beyde der Kirchen-Verwaltung zur Einsicht und Prüfung, so wie zur Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben gegen die Kassenbaarschaft und die Getreid-Vorräthe, mittels des Kassen- oder Getreid-Sturzes, vor, worauf die Jahresrechnung selbst nach dem beyliegenden mit den nöthigen Erläuterungen versehenen Formular Nro. 16 angefertiget wird, und zwar von dem Kirchenpfleger, oder wenn dieser die erfoderliche Qualification nicht besitzen sollte, unter dessen Mitwirkung von dem für die Besorgung der Schreibergeschäfte aufgestellten Individuum; sie wird in einer besondern Sitzung berathen. Die Rechnung — und im Falle mehrerer abgesonderter Verrechnungen — alle Rechnungen werden im Namen und unter Verantwortlichkeit der gesammten Kirchen-Verwaltung gestellt, daher von dem Pfarrer und den übrigen sämmtlichen Verwaltungs-Mitgliedern unterzeichnet.

Die Rechnungen werden dem Magistrate oder Gemeinde-Ausschusse zur Einsicht und Erinnerung zugesendet,

---

*) Man vergleiche oben §. 150.

**) Verordn. vom 13. August 1805. Reg. Bl. 1805. S. 839. und 30. Jänner 1813. Nr. IV. Reg. Bl. 1813. S. 153.

welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesez- ten Curatel-Behörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt. Dieselbe Mittheilung geschieht bey den Kirchen-Verwaltun- gen in den Städten und Märkten mit Magistraten von Seiten des Pfarramts an das Ordinariat oder Consistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung, welche der einschlägigen Kreisregierung K. d. J. zu übergeben ist; die gleichmäßige Mittheilung an das Ordinariat oder Consistorium kann auch bezüglich der Rechnungen der Kirchen-Verwaltungen in den Landgemeinden von Seiten des Pfarramtes geschehen.

§. 180.

Rechnungstermin.

Am 1. Februar eines jeden Jahres müssen die Stif- tungs-Rechnungen des verflossenen Etatsjahres von den Kirchen-Verwaltungen in Städten und Märkten mit Magi- straten —, und am 1. Jänner jeden Jahres von den Kirchen- Verwaltungen in den Landgemeinden unfehlbar überreicht seyn; nach Verfluß dieses Termins sind die rückständigen Rechnungen mittels Execution auf Kosten der sämmtlichen Verwaltungs-Mitglieder, mit Vorbehalt des Regresses gegen den oder die säumigen einzelnen Rechnungsführer, ohne Nachsicht beyzutreiben.

§. 181.

Rechnungs-Revision und Abnahme.

Die Revisions-Protokolle werden gegen die Verwal- tungs-Mitglieder gestellt, und von diesen die Bedenken unter der Verantwortlichkeit und Unterschrift sämmtlicher Mitglieder beantwortet, insoferne die Rechnungs-Revision der Kreisregierung zukommt.

Den Land- und gutsherrlichen Gerichten ist als den gesezlich zur Revision berufenen Curatel- Behörden der den Kreisregierungen nicht un-

mittelbar untergeordneten Kirchen-Verwaltungen ein Zeitraum von zwey Monaten zur Prüfung der Kirchenrechnungen bewilliget; die Anstände gegen die Rechnung werden in ein Protokoll aufgenommen, und im Monate März eines jeden Jahres der oder die Kirchenpfleger, und noch ein Mitglied der Kirchen-Verwaltung an den Siz des Gerichtes berufen, woselbst die Revisions-Protokolle abgelesen, und die Pfleger über die aufgefaßten Anstände sogleich zur Verantwortung gezogenwerden.

Sind die Erläuterungen der Pfleger genügend, so wird dieses zur Seite des Protokolls sogleich bemerkt, im entgegengesezten Falle aber bestehen die Bedenken, und das abgeordnete Verwaltungs-Mitglied übernimmt das Protokoll mit der Verbindlichkeit, dasselbe der Verwaltung bey der wenigstens binnen vierzehn Tagen zu haltenden Versammlung, theils zur Kenntniß, theils zu dem Ende vorzulegen, damit von dem Vorstande für den Vollzug der im Protokolle enthaltenen Aufträge pflichtmäßig gesorgt, und ein allenfallsiger Ersaz in die Kasse sogleich erholet werde.

Ueber Gebrechen in der Form der Rechnungen und ihrer Belege sind die Pfleger mündlich zu belehren, ohne dieselben in das Revisions-Protokoll aufzunehmen.

§. 182.

Ertheilung des Absolutoriums.

Sobald die Revisions-Anstände gehoben und die Rechnungen richtig gestellt sind, wird der Kirchen-Verwaltung das Absolutorium ertheilt, und den Kirchenpflegern ein Duplikat hievon zur besondern Legitimation zugefertiget.

Das Absolutorium selbst wird in der Kasse hinterlegt.

§. 183.

Fertigung des periodischen Etats.

Die periodischen Etats entwirft ein Mitglied der Kir-

chen-Verwaltung, in der Regel der Kirchenpfleger; sie werden in einer besondern Sitzung berathen und geprüft und hierauf rechtzeitig dem betreffenden Magistrate, oder Gemeinde-Ausschusse zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, welcher sie — mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesezten Curatel-Behörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung geschieht von Seiten des Pfarramtes in den Städten und Märkten mit Magistraten an das Ordinariat oder Consistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung, welche der einschlägigen königl. Kreisregierung K. d. J. zu übergeben ist. Eine gleichmäßige Mittheilung an das Ordinariat oder Consistorium kann auch bezüglich der Etats der Kirchen-Verwaltungen in den Landgemeinden von Seiten des Pfarramtes geschehen.

Der Etat oder der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, welche im Verlaufe einer gewissen, in der Regel auf das nächste Rechnungs-Jahr oder auch auf mehrere Jahre sich erstreckenden Zeit, voraussichtlich sich ergeben werden, ist die Grundlage des finanziellen Geschäftstheils der Kirchen-Verwaltungen, indem derselbe voraus ersehen läßt, ob die Kirchenbedürfnisse durch die Einnahme gedeckt werden können oder nicht, und welche Maaßregeln im leztern Falle zur Beseitigung des Abgangs zu wählen seyen.

Der Etat kann seinem Zwecke gemäß nur die ordentliche, nemlich die aus dem Kirchenvermögen hervorgehende Rente und die den betreffenden Kirchen etwa zugewiesenen besondern, jährlich wiederkehrenden Einnahmen, dann die in dem Kirchenbedürfnisse selbst gelegenen Ausgaben umfassen.

Der Etat wird in einer der Rechnung selbst entsprechenden Form angefertiget, jedoch mit Weglassung aller zur Aufnahme nicht geeigneten Einnahms- und Aus-

gabs-Positionen an Zuschüssen und Fundirungs-Zuflüssen, an zurückbezahlten Aktiv-Capitalien und Aktiv-Vorschüssen, an geleisteten Zuschüssen, an ausgeliehenen Aktiv-Capitalien und Akitv-Vorschüssen, an zurückbezahlten Passiv-Capitalien und Passiv-Vorschüssen, an Haftungen, u. s. w.*)

Die ständigen Einnahmen und Ausgaben werden mit dem bekannten Ziffer, die unständigen oder im Ziffer noch nicht bekannten Einnahmen und Ausgaben aber mit einem Betrage in Ansaz gebracht, welcher nach dem Durchschnitte der vorhergehenden Jahre und den obwaltenden Verhältnissen voraussichtlich anfallen wird, wobey zur Nachhaltigkeit des Etats die unständige Einnahme nicht in einem zu hohen Betrage und nur mit Berücksichtigung der sich ergebenden Aussenstände, und die unständige Ausgabe nicht in einer zu niedrigen Summe angesezt werden darf.

Uebrigens sind in dem Etat nur jene Rubriken vorzutragen, für welche eine Einnahme oder Ausgabe sich innerhalb der Etats-Periode ergeben kann, oder wird. Es können z. B. die Rubriken für Aktiv- und Passivreste, für Einnahmen und Ausgaben auf Ersazposten, ferner für Einnahmen aus Jagden und Fischereyen, Gewerben, Handlöhnen, Obereigenthums-Ablösungen, Realitäten-Verkäufen, Sustentations-Beyträgen, Kirchengeldern, und die Rubriken für Ausgaben auf Quieszenzgehälter, Pensionen, Passiv-Reichnisse, Sustentations-Beyträge, Prozeßkosten aus dem Etat gelassen werden, wenn hierauf keine Einnahme oder Ausgabe zu erwarten ist.

---

*) Zu gewärtigende Zuschüße und Zuschußleistungen können in dem Falle aufgenommen werden, wenn ein Zuschuß zur Zeit der Etats-Anfertigung bereits in seinem Ziffer bekannt ist.

§. 184.

Abschluß des Etats. Deckung des etwaigen Abganges. Umlagen.

Der Etat wird in gleicher Weise, wie die Rechnung, in Einnahme und Ausgabe abgeschlossen, und leztere gegen einander abgeglichen. Wenn sich hiebey zeigt, daß die ordentliche Rente des Kirchenvermögens zur Deckung der Ausgaben nicht hinreicht, so wird die Kirchen-Verwaltung zur Vermeidung von Zahlungs-Verlegenheiten darüber berathen, ob der Abgang durch etwaige Ausgabs-Minderungen oder durch Ersparungen gedeckt werden könne, oder ob neue Einnahmsquellen gesucht werden müssen; diese werden in direkten Umlagen, d. h. in verhältnißmäßigen Beyträgen aus dem Vermögen der Kirchengemeindeglieder zu suchen seyn, wenn nicht in ausserordentlichen Bedürfnißfällen gegründete Hoffnung der Unterstützung durch Renten-Ueberschüsse anderer Kirchen-Stiftungen vorhanden ist, oder die Mitglieder der Kirchengemeinde freywillig den Abgang decken, oder endlich zur Deckung eines ausserordentlichen Aufwandes, z. B. für Bauführungen, die Aufnahme eines Passiv-Capitals begründet ist. Die Kirchen-Verwaltungen können die direkten Umlagen aus eigener Befugniß anordnen; die Pflicht der Theilnahme und der Maaßstab werden nach dem Umlagengesez vom 22. July 1819 bestimmt.*)

*) Der Art. XIII. des Uml. Ges. vom 22. July 1819 räumt den Gemeinde-Verwaltungen die exekutive Beytreibung der Umlagen durch Mahn- und Strafboten ein, jedoch vorbehaltlich der Anrufung der ordentlichen Gerichtsbehörde des Beytragspflichtigen um Einschreitung für den Fall, daß diese Execution eine Zahlung nicht bewirkt. Zu derselben executiven Beytreibung sind auch die Kirchen-Verwaltungen

§. 185.

Bestellung von Anwälten zur Vertretung des Kirchenvermögens in Rechtssachen.

Das Kirchenvermögen wird in streitigen Rechtssachen durch öffentliche Anwälte vor Gericht vertreten.

Die königlichen Regierungen haben daher zu verfügen, daß bey einem jeden Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte, dann für ein jedes Patrimonialgericht erster Classe ein Rechts-Anwalt benannt werde, welcher alle bey demselben Gerichte vorkommenden streitigen Rechtssachen des Kirchenvermögens, und zwar ohne Unterschied, es mögen die betheiligten Stiftungen in demselben oder in einem andern Gerichtsbezirke gelegen seyn, ordnungsmäßig besorgen und dafür die zur Aufrechnung geeigneten Deserviten beziehen wird.

In gleicher Weise wird auch am Sitze eines Appellationsgerichtes ein öffentlicher Anwalt benannt, welcher das Kirchenvermögen ohne Unterschied der Kreise, in welchen die Kirchengemeinden gelegen sind, bey diesem Appellations-Gerichte gehörig vertreten wird.

Für die etwaige Vertretung des bezeichneten Vermögens bey dem Oberappellations - Gerichte kann gleichfalls ein Rechts-Anwalt aufgestellt werden.

§. 186.

Verfahren bey veranlaßten Rechtsstreiten.

Sobald die Kirchen-Verwaltungen zum Rechtsstreite, sey es als Kläger oder als Beklagte, veranlaßt werden, haben sie die Sache bey der Curatel-Behörde, sonach bey der königl. Kreisregierung, insoferne sie dieser unmittelbar untergeordnet sind, schriftlich — außerdem bey dem vorgesez-

---

bezüglich der zu erhebenden direkten Umlagen analog ermächtiget. Man vergl. oben §. 175.

ten Land- oder gutsherrlichen Gerichte mündlich anzubringen; worauf die Curatel-Behörde vorerst näher würdiget, ob der Consens zum Streite ertheilt werden könne oder nicht?

Im erstern Falle haben die nemlichen Curatelen den Consens sogleich auszufertigen, die Behelfe zum Streite zu sammeln und zu ordnen, und sämmtliche Produkte unter schriftlicher Darstellung der Sachverhältnisse dem betreffenden Rechts-Anwalte zuzustellen. Im zweyten Falle hingegen sind die Kirchen-Verwaltungen über den Ungrund ihrer vermeintlichen Rechts-Ansprüche zu belehren, und mit dem Gesuche um den Consens zum Streite abzuweisen. Wenn die Kirchen-Verwaltungen hiebey sich nicht beruhigen wollen, so ist denselben gestattet, den befraglichen Consens bey der höhern Stelle nachzusuchen.

Wenn die Kirchen-Verwaltungen begründete Ursachen vorbringen, aus welchen sie dem aufgestellten Anwalte die Führung eines Rechtsstreites nicht anvertrauen wollen, oder wenn sonst Collisionsfälle eintreten, so kann den Kirchen-Verwaltungen die eigene Wahl eines öffentlichen Anwaltes überlassen werden.

§. 187.

Aufstellung von Kirchen-Stiftungs-Agenten.

Da die Aktiv-Capitale mehrerer Kirchen-Stiftungen theils in den Vorzeiten, theils unter der consolidirten Verwaltung gewöhnlich aus Concurrenzen mehrerer oft zahlreicher Stiftungen gebildet worden sind, wodurch die nunmehr erfoderliche Partial-Zahlung und Perzeption der Zinse für die Schuldner sowohl, als für die Kirchenpfleger erschwert ist, so wird gestattet, daß in denjenigen Kreisen, in welchen eine Nachhülfe dießfalls erfoderlich ist, besondere Agenten für die Kirchen-Stiftungen der Land-

gemeinden in den Hauptstädten, und an dem Sitze der Staats-Schuldentilgungs-Kassen aufgestellt werden.

§. 188.

Obliegenheiten der Agenten.

Die Obliegenheit dieser Agenten ist, die Zinsen von den bey Staats-Schuldentilgungs-Kassen, und auf Realitäten der Privaten in Hauptstädten anliegenden Capitalien der Stiftungen bestimmter Kirchengemeinden und Gerichtsbezirke zu erheben, dieselben in den treffenden Raten an die einzelnen Kirchenpfleger gegen Quittung zu versenden, hierüber jährliche Rechnung zu stellen, und diese den einschlägigen Land- und gutsherrlichen Gerichten zu dem Ende zu übergeben, damit sie revidirt, und hienach die Rechnungen der Kirchenpfleger kontrolirt werden können.

An die nemlichen Agenten können auch die Zinsen derjenigen größern Capitale, welche adeliche Gutsbesitzer den Kirchen-Stiftungen haften, insoferne entrichtet werden, als die Gelder am Sitze des Agenten zu erheben sind.

§. 189.

Wahl und Remunerirung der Agenten.

Die Wahl der Agenten wird den königlichen Regierungen überlassen; es soll jedoch besondere Rücksicht auf solche Individuen genommen werden, welche die erfoderlichen Kenntnisse dieses Geschäftes zuverlässig besitzen, und in andern Beziehungen das volle Zutrauen verdienen.

Die Remunerationen der Agenten sind am Schlusse des ersten Jahres ihrer Funktion näher zu bemessen, und dann für dieses Jahr sowohl, als für die Folgezeit auf eine Tantieme von den eingehobenen Zinsen festzusetzen.

(Formular 1. zu §. 10.)

Verzeichniß
aller Gemeindeglieder der (kathol. protest.) Kirchengemeinde N. N.

Name des Ortes.	Fortlaufende Nummer.	Haus-Nummer.	Vor- und Zuname der Gemeindeglieder innerhalb der Kirchengemeinde.	Stand und Gewerbe.	Zeit der Geburt.	Titel der Ansässigkeit als wirkliches Gemeindeglied.	Ursache der etwaigen Ausschliessung: von dem Wahlstimmrechte.	Ursache der etwaigen Ausschliessung: von der Wählbarkeit.	Bemerkungen.
Bergen	1	2	Johann Friederich.	Hofbesitzer	25. Nov. 1802	Besteuerter Grundbesitz.	—	—	Bemerk. In der Colonne der Bemerkungen werden die etwaigen Vormünder und Curatoren, das Ende der Vormundschaft und der Curatel, die etwaigen bevollmächtigten Vertreter zur Ausübung des Wahlstimmrechtes u. s. w. vorgetragen.
"	2	3	Peter Bauernschmidt.	Gürtlermeister	19. Febr. 1784	Besteuertes Gewerbe.	—	War wegen Körperverletzung in Untersuchung, ohne von aller Schuld frey gesprochen worden zu seyn.	
"	3	3	Anna Rosmann.	Halbhofbesitzerin	27. März 1790	Besteuerter Grundbesitz.	Weiblichen Geschlechts	Weiblichen Geschlechts	

(Form. 2. zu §. 13.)

Protokoll.

abgehalten bey der Vorlage des Verzeichnisses der Mitglieder der Kirchengemeinde N. N.

. . . . den . . . . 1834.

Gegenwärtige:

N. N. Gemeindevorsteher.
N. N. Schullehrer als Protokollführer.

Zur Einsicht des Hrn. Pfarrers und aller wirklichen Gemeindeglieder innerhalb der Kirchengemeinde N. N. wurde am heutigen Tage das für die bevorstehende Wahl der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder angefertigte Wahlverzeichniß dahier öffentlich aufgelegt.

(Nun folgen die gegen das Verzeichniß gemachten Erinnerungen.)

Z. B. Es erscheint der Herr Pfarrer N. und bringt vor:

1) Johann Petermann zu N. Nr. 22. des Verzeichnisses gehört nicht zu der hiesigen, sondern zu der benachbarten Kirchengemeinde N., weßhalb derselbe aus dem Wahlverzeichnisse zu streichen seyn wird.

(folgt die Unterschrift des Pfarrers.)

oder z. B.

Es erscheint der Schreinermeister N. und bringt vor: Der unter Nummer 1 des Wahlverzeichnisses vorgetragene Johann Friederich ist im Jahre 1830 einer gerichtlichen Untersuchung wegen Bestechung unterlegen, und meines Wissens nicht von aller Schuld freygesprochen worden; ich stelle daher den Antrag, die nöthigen Aufschlüsse hierüber zu erholen, und für den Fall der Richtigkeit meiner eben gemachten Angabe den Friederich als nicht wählbar in dem Wahlverzeichnisse vorzumerken

(folgt die Unterschrift.)

oder z. B.

Es erscheint der Hofbesitzer N. und giebt an: Der unter Nr. 10. des Wahlverzeichnisses aufgeführte N. ist vergantet, und daher nicht wählbar, weßhalb um die entsprechende Vormerkung in dem Wahlverzeichnisse gebeten wird. Derselbe bringt ferner vor: Unter Nr. 30 des Wahlverzeichnisses ist der Gemeindediener N. N. aufgeführt, welcher innerhalb der Kirchengemeinde nicht als wirkliches Gemeindeglied ansässig, daher nicht wahlstimmberechtigt und nicht wählbar ist, weßhalb derselbe aus dem Verzeichnisse gestrichen werden wolle.

(folgt die Unterschrift).

Beschluß:

Vorstehende Erinnerungen werden der Würdigung des k. Wahlkommissärs und des Wahlausschusses unterstellt, und denselben daher gegenwärtiges Protokoll ausgehändiget.

Unterz.

N. N. Gemeinde-Vorsteher.

N. N. als Protokollführer.

Bemerkung. Wenn keine Erinnerung gegen die Wahlliste vorgebracht wird, so wird das Protokoll ohne weiteren Vortrag abgeschlossen, z. B.

Gegen das vorgelegte Wahlverzeichniß wurde keine Erinnerung vorgebracht, daher gegenwärtiges Protokoll geschlossen und dem k. Wahlkommissär und dem Wahlausschuße zur Einsicht übergeben wird.

Unterz.

N. N. Gemeindevorsteher.

N. N. als Protokollführer.

Verzeichniß
Mitglieder der Kirchengemeinde N. N.

Verzeichniß der vorgeschlagenen Mitglieder in alphabetischer Ordnung.	Zahl der erhaltenen Stimmen.																
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
A.																	
Georg Adamer . . .	1	2															
Chr. Adler	1																
Ferd. Auer	1	2															
B.																	
Heinr. Bader	1	2															
Friedr. Berner . . .	1																
Franz X. Böller . .	1																
Joh. Braun	1	2															

(Form. 3. zu §. 20.)

Besonderes

über die Wahl der zu wählenden sechs Verwaltungs-

Fortlaufende Nummer.	Von dem Wähler gezogene Nummer.	Vor- und Zuname der als Mitglieder der Kirchen-Verwaltung durch die Wahlstimmen Benannten.							
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	24.	Johann Braun.	Bernhard Holzschuster.	Georg Adamer.	Heinrich Bader.	Ferdinand Auer.	Franz Xaver Böller.		
2.	17.	Ferdinand Auer.	Christian Adler.	Friedrich Berner.	Johann Braun.	Georg Adamer.	Heinrich Bader.		

Bemerkung 1. Die Art. 46 und 58 der Gemeinde-Wahlordnung schreiben zwey verschiedene Wahlverzeichnisse vor, welche im vorstehenden Verzeichnisse in der Art nebeneinander gestellt sind, daß die durch die Wahl benannten Gemeindeglieder auf der einen — und die Zahl der den Einzelnen gegebenen Stimmen auf der zweyten Seite vorgetragen werden.

Dieses Verzeichniß dient zur Geschäfts-Erleichterung, da es von einem Individuum geführt werden kann.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß dort, wo die Zahl der Wählenden und der durch die Wahl Benannten größer ist, und die Trennung des Verzeichnisses etwa deshalb, oder aus irgend einem andern Grunde zur bessern Controle, oder zur Beschleunigung der Wahlverhandlungen räthlich wird, dessen Auflösung in zwey Verzeichnisse, und deren getrennte Führung durch zwey verschiedene Individuen erfolgen kann.

Bemerkung 2. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß bey der alphabetischen Aufführung der Namen der durch die Wahl anfänglich benannten Gemeindeglieder so viel Raum gelassen werden muß, daß die später Benannten möglichst in alphabetischer Ordnung eingeschaltet werden können.

(Formular 4. zu §. 36.)

Verzeichniß der Aktiv-Capitale der Kirchen-Stiftung N. N.

Fortlaufende Nummer.	Aktiv-Forderungen an	Betrag fl.	Betrag kr.	Namen der Schuldner. Privaten.	Gemeinden.	Stiftungen.	Staat.	Zins-Fuß.	Betrag der einjährigen Zinse fl.	kr.	Verfallzeit	Art und Zeit der Versicherungs-Urkunde.	Fortlaufende Nummer. Urkunde Nr.	Bemerkungen.
	A. Aktiv-Capitalien.													
1	. . . .	1000	—	Franz Flösinger zu N.	. . . .	. . . .	. . . .	5 vom Hundert.	50	—	1. April	Hypothek vom 1. Oktober 1823.	1	Der Schuldner ist vergantet, und der zweyte Ediktstag auf den 20. Okt. 1834 angesetzt.
2	. . . .	500	—	. . . .	. . . .	. . . .	Staats-Schuld. Tlg. Spez. Kasse in N.	4 vom Hundert.	20	—	1. Oktober	Mob. Obl. mit Coupons vom 1. Oktbr. 1823 Nr. 9271.	2	
	B. Aktiv-Vorschüssen.													
3	. . . .	500	—	. . . .	. . . .	Spitalstift zu N.	. . . .	4 vom Hundert.	20	—	1. April	Schuldurkunde vom 13. November 1823.	3	Der Kaufschillingsrest zu 500 fl. ist in 4 Jahresfristen, jedesmal am 12 Dez. zahlbar.
	C. Kaufsschillings-Fristen.													
4	. . . .	500	—	Sebastian Kreuzbacher zu N.	. . . .	. . . .	. . . .	desgl.	20	—	12. Dezember	Kaufbrief vom 12. Dez. 1833.	4	
	Summe	2500	—	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .		110	—				

(Formular 5. zu §. 36.)

Verzeichniß der Realitäten der Kirchen-Stiftung N. N.

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Realitäten.	Flächen-Inhalt.	Werth.	Eigenthums-Verhältnisse.	Rohertrag in eigener Bewirthschaftung nach d. Durchschnitte.		Pachtertrag nach dem Durchschnitte. Name des Pächters.	Jährlicher Pachtschilling.	Zahlungszeit und Zahlungsfristen.	Dauer des Pachtes.	Pacht-Vertrag.	Summe des Gesammt-Ertrags.	Bemerkungen.
			fl.		fl.	kr.		fl.				fl.	
1	Die Kirche nebst Thurm.	—	12,000	Volles Eigenthum	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Ein Acker in der Dorfflur, der Felsacker genannt.	5 Tgwk.	250	Ludeigen	—	—	Friedr. Mayr zu N.	14	1. May	3 Jahre	vom 1. May 1833	14	
3	Ein Wiesgrund im Steuerdistr. N. Kataster Nr. 93. die Fleckenwiese genannt.	3⅝ „	450	Grundbar zu dem k. Rentamte N.	. .	.	Peter Bauer zu N.	20	zwey Fristen 1. Oktb. und 1. April.	4 Jahre	vom 1. Oktbr. 1832	20*	* Die Belastung besteht außer der Steuer mit 30 kr. in Simplo, in dem Handlohn auf Ableben des als Lehenträger bestellten Kirchenpflegers, und in 1 fl. 12 kr. Zins.
4	Eine Waldung im Graben.	20½ „	1640	Ludeigen	90	.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	90**	**Die Aufsicht u. Waldwirthschaft hat der kgl. Revierförster N. zu N. Die Kosten der Aufsicht und Bewirthschaftung mit 22 fl. sind unter den Ausgaben vorgetragen.
	Summe		14,340	. . . .	90		. . . .	34	. . .	. . .	. . .	124	

und sonstigen Rechte der Kirchen-Stiftung N. N.

Pachtertrag.					Gesammt-Summe.	Bemerkungen.
Name des Pächters.	Jährlicher Pacht-schilling.	Zahlungs-zeit und Zah-lungsfristen.	Dauer des Pachtes.	Pacht-Vertrag.		
	fl.				fl.	
. . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6,200	Die Gesammt-Kosten des Betriebs mit 5,600 fl. sind unter den Ausgaben vorgetragen.
Michael Bärlein zu N.	12	1. Oktbr.	Sechs Jahre.	vom 1. September 1834.	12	
	12	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6,212	

(Formular 6. zu §. 36.)

Verzeichniß der etwaigen Gewerbe

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der etwaigen Gewerbe oder sonstigen Rechte.	Umfang und Lage.	Eigenthums-Verhältnisse.	Werth.	Durchschnitts-Rohertrag in eigner Bewirthschaftung.
				fl.	fl.
1	Eine Brauerey.	Bräuhaus nebst Wirthshaus und Wohnung des Bräumeisters im Pfarrdorfe N.	Ludeigen.	15,000	6,200
2	Streu- und Weiderecht in der Staatswaldung, der Bühl genannt.	6 Fuder Rechstreu; die Weide mit 8 Stück Rindvieh.	Desgleichen.	350	. . . . . .
			Summe . . .	15,350 . . .	6200

Gefälle der Kirchen-Stiftung N. N.

Anschlag der Natural-Gefälle.		Summe.		Einnahme an unständigen grundherrlichen Gefällen nach dem Durchschnitte							Anschlag der Natural-Gefälle.		Summe.		Summe aller Einnahmen an grund- u. zinsherrlichen Gefällen.		Bemerkungen.
				in Geld.		in Naturalien.											
						Gattung.	Betrag.										
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		S. / M.	V.	S.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
..	.	..	.	20	—	...	. .	.	.		..	.	20	—	20	—	Bemerk. Unter der Einnahme an unständigen grundherrlichen Gefällen in Naturalien kommen z. B. die Wechselgilten in Vortrag.
..	.	9	30	..	.	...	. .	.	.		..	.	..	.	9	30	
81 46 12	— — —	59	—	..	.	...	. .	.	.		..	.	..	.	59	—	
..	.	..	48	..	.	...	. .	.	.		..	.	..	.	—	48	
. .	.	69	18	. .	.	. . .	. .	.	.		. .	.	20	—	89	18	

(Formular 7. zu §. 36.) Verzeichniß der grundherrlichen

Fortlaufende Nummer.	Benennung der grund- und zinsbaren Realitäten und ihrer Besitzer.	Art des Grundbarkeits-Verhältnisses.	Gattung der grund- oder zinsherrlichen Gefälle.	Zeit der Erhebung der Gefälle.	Einnahme an ständigen grund- und zinsherrlichen Gefällen: in Geld. fl.	in Geld. kr.	in Naturalien. Gattung.	Betrag S.	M.	V.	S.
1.	Der gebundene Gutskompler des Valentin Moser zu Harbach.	Erbrechtsweise grundbar.	Das Handlohn.	5 Proz. des Gutswerths in allen Veränderungsfällen . . .	. .	.	. . . .	.	.	.	.
			Stift . .	Fällig am 15. Oktober . .	9	30	. . . .	.	.	.	.
			Gilt . .	Fällig am 30. November .	—	—	Weiz	2	3	2	.
							Roggen	2	.	.	.
							Haber	3	.	.	.
2.	Ein walzendes Grundstück des Kajetan Dietrich zu Bergheim, bestehend in $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese, die Klausenwiese genannt.	Bodenzinsig.	Zins . .	Fällig am 30. Oktbr.	—	48	. . . .	.	.	.	.
				Summe	10	18	.	.	.	.	.

rechte der Kirchen-Stiftung N. N.

Ertrag																			
unständiger														ständiger			Gesammt-Ertrag.		Bemerkungen.
mittels Selbstsammlung nach dem Durchschnitte.					Erlös hieraus durch Verkauf.		mittels Verpachtung.							an fixirten Zehenten					
							Pächter.	Jährlicher Pachtschilling			Zahlungszeit und Fristen.	Dauer des Pachtes.	Pacht-Vertrag.						
Gattung der Naturalien.	S.	M.	V.	S.				in Naturalien.	in Geld.					in Naturalien.	in Geld.				
					fl.	kr.			fl.	kr.					fl.	kr.	fl.	kr.	
Weiz	12	3	—	—	137	30	...	...	.	.	...	...	....	....	.	.	496	—	Der Kleinzehent ist nicht hergebracht.
Roggen	27	2	3	—	192	30													
Gerste	14	—	—	—	84	—													
Haber	20	3	—	—	82	—													
u. s. w.																			
....	.	.	.	.	..	.	Die Zehentpflichtigen:												
							Beer	—	4	12	1. Oktober.	6 Jahre	vom 1. Oktbr.	....	—	—	4	12	Das fixe Reichniß wird immer zu Martini bezahlt.
							Klaub	....	.	.	...	...	....	....	3	48	3	48	
Summe					496	—	. . . . .		4	12	. . .	. . .	. . .	. . .	3	48	504	—	

500 fl. 12 kr.

(Formular 8. zu §. 36.)

Verzeichniß der Zehent-

Fortlaufende Nummer.	Beschreibung und Flächen-Inhalt der zehentbaren Gründe.	Zehent-Gattung.	Besitzer der zehentbaren Objekte.	Zehent-Antheil.	Mitzehent-herrn.	Antheil der Mitzehent-herrn.
1	Die ganze Flur N. N. zu 245 Tagwerken mit Ausnahme des Zehents von der Brache.	Der Groß-zehent.	Die sämmtlichen Grundbesitzer der Flur N. N. zu N. N. dann die Forensen N. N. zu N.	Der 20. Theil.	Der Pfarrer zu N.	Der 20. Theil.
2	Der Blutzehent von den Häusern Nro. 12. und 15.	Alle Thiergattungen mit Ausnahme der Pferde.	Johann Beer Haus Nr. 12. Friedrich Klaub Haus Nr. 15.	Das 10. Stück.	. . . .	. . . .

12

Staats, dann der sonstigen nicht fundirten Einnahmen der Kirchen-Stiftung N. N.

Baukanone der Geistlichen.			Summe.		Sonstige Einnahmen nach dem Durchschnitte.							Summe.		Bemerkungen.
					Kirchenstuhlgelder.		Sammlungen in den Kirchen.			Opfergelder.				
Name des Zahlers.	Betrag.						Art der Sammlung.	Betrag.						
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Der Hr. Pfarrer N. für die Wendung der kleinen Baufälle.	10	—	39	30	48	—	Sammlung durch den Klingelbeutel.	42	—	12	30	102	30	
. . . . .	10	—	39	30	48	—	. . . . .	42	—	12	30	102	30	

(Formular 9. zu §. 36.)

Verzeichniß der Beyträge der Privaten, Gemeinden, Stiftungen und des

Beyträge oder Zuschüsse											
von Privaten.			von Gemeinden.			von Stiftungen.			vom Aerar.		
Name der Privaten.	Betrag		Name der Gemeinden.	Betrag.		Name der Stiftungen.	Betrag.		Benennung der zahlenden Kassen.	Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Die Grundherrschaft zu N.	6	—	. . . .	. .	. .	Die Bruderschafts-Stiftung zu N.	8	30	Das Rentamt N. an ständigem jährlichem Zuschuß.	15	—
Summe . .	6	—	. . . .				8	30	. . . . .	15	—

(Formular 10. zu §. 36.)

Verzeichniß der Aktiv-Aussenstände der Kirchen-Stiftung N. N.

Fortlaufende Nummer.	Gattung und Betrag des Aussenstandes.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Name des Schuldners.	Ursprüngliche Verfallzeit.	Regulirte Fristen.	Anerkennung und Einbringlichkeit.	Bemerkungen.
	A. Aussenstände an Renten aus Capitalien, Realitäten und Rechten.							
1.	Capitalzins . .	15	30	Fr. Flößinger zu N.	1. Okt. 1833.	. . .	Anerkannt, aber nur in Fristen einbringlich.	
2.	Zehentgeld . .	24	—	Elias Krumer.	1. Mz. 1832.	. . .		
	B. Haftungen voriger Verwalter.							
3.	. . . . . .	224	15	Stiftungspfleger N.	. . .	Drey Fristenzahlungen am 1. Okt. 1834. 1835. 1836.	Anerkannt und in Fristen einbringlich.	
	Summe	263	45					

(Formular 11. zu §. 36.)

Verzeichniß der Geräthschaften der Kirchen-Stiftung N. N.

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Anschaffungs-Preis.		Dermaliger Werth.		Ort der Aufbewahrung.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.		
1	Eine Monstranz von Silber und vergoldet	240	—	240	—	Sakristey	
2	Ein Kronenleuchter von Silber	. . .	. .	180	—	Schiff der Kirche	Dieser Leuchter wurde von N. zu N. gestiftet.
3 u. 4	Zwey Gesangbücher	2	24	1	48	Sakristey	
				Summe 421	48		

Kirchen = Stiftung N. N.

Jährlicher Zins= Betrag. fl.	kr.	Verfallzeit des Zinses.	Zahlungs= Fristen.	Ursache der nicht getilgten Rückstände.	Bemerkungen.
20	—	1. November.	. . . .	Mangel an Deckungsmitteln.	
8	—	30. Dezember.	. . . .	Desgleichen.	
. . .	. . .	. . . .	Zweyjährige Fristen am 1. Oktbr. 1834 u. 1. Oktbr. 1835.	Desgleichen.	
. . .	. . .	. . . .	. . . .	Ueber die Größe der Foderung walten Differenzen ob.	
28	—				

(Formular 12. zu §. 36.)

Verzeichniß der Schulden der

Fortlaufende Nummer.	Schulden an	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Gläubiger oder sonstige Empfangs-Berechtigte.	Ursprüngliche Verfallzeit.	Zinsfuß.
	A. Passiv-Capitalien.					
1	....	500	—	Adam Fleisner.	Nach vierteljähriger Aufkündigung zahlbar.	4 vom Hundert.
	B. Passiv-Vorschüssen.					
2	....	200	—	Schulstiftung zu N.	30. Dezbr. 1835.	4 vom Hundert.
	C. Zahlungs-Rückständen.					
3	....	15	—	Der Wachszieher N. zu N. für geliefertes Wachs.	18. Jänner 1834.	......
4	....	12	—	Der Kaufmann N. für Oehl.	27. May 1834.	......
	Summe	727	—	....	....	....

(Formular 13. zu §. 36.)

Summarischer Fundirungs-

Einnahme an Zinsen von Capitalien, verzinslichen Vorschüssen und Kaufschillingsfristen.		Einnahme aus Realitäten: in eigener Bewirthschaftung.		Einnahme aus Realitäten: in Verpachtung.		Einnahme aus etwaigen Gewerben, Rechten und Renten: ständige		Einnahme aus etwaigen Gewerben, Rechten und Renten: unständige		Einnahme an ständigen Beyträgen der Privaten, Gemeinden, Stiftungen, und des Staats, und an Baukanonen der Geistlichen.		Sonstige Einnahmen.		Summe der Einnahmen.		für den St[…] und […] für
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
110	—	90	—	34	—	69 3	18 48	6212 20 500	— — 12	39	30	102	30	7181	18	Bezug des Kirche[…] bers . . . . Für Gänge und[…] gen des Kirchenp[…] Für Regiebedürf[…] Verwaltung, eins[…] des Miethzinses f[…] Geschäftslokale[…] Stempel für di[…] quittungen und[…] rien der Agen[…] Durchschnitte jä[…] Für Beaufsichtig[…] Bewirthschaftu[…] Waldungen . Auf Zehentverpa[…] für Erhebung u[…] werthung der Ge[…] Zehentgetreide, […] Forstprodukte . . Für den Betri[…] Brauerey und […] Ankauf von Ger[…] Hopfen, Unter[…] der Requisiten […] bände. Bezug de[…] meisters 2c. nach […] gestellten Durchs[…] berechuung . . Auf Kosten für […] lung, Einfuhr u[…] dreschen des Ge[…] treides . . . An Grund-, Ha[…] minikal-Steuer[…] An gutsherrliche[…] nissen und zwar a[…] lohn und Zins
nach Verzeichniß No. 4.		nach Verzeichniß No. 5.				nach Verzeichniß No. 6, 7, 8.				nach Verzeichniß No. 9.		nach Verzeichniß No. 9.				

der Kirchen-Stiftung N. N.

Lasten								Summe der Lasten.		Abgleichung der Renten gegen die Lasten.			
Ordentliche					Außerordentliche und zwar:								
…szweck		für die Verwaltung und zwar:								Ueberschuß.		Defizit.	
Betrag.		für	Betrag.		für	Betrag.							
fl.	kr		fl.	kr		fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
50	—	Jährliche Besoldung des Pfarrers aus der Kirchen-Stiftung	148	—	Passivzinse nach Verzeichniß Nro. 12	28	—	7082	28	98	50	—	—
50	—				Sustentations-Beyträge								
60	—	Für des Michael N. gestifteten Jahrtag zu 40 fl. dem Hrn. Pfarrer .	—	30	a) zu der Spitalstiftung N. zu N.	175	—						
		dem Meßner	—	6	b) zu der Kapellstiftung N. zu N.	225	—						
8	—	dem Ministranten . .	—	4	Auf Nachläße und Verluste im Durchschnitte jährlich	40	—						
22	—	Jährlicher Wachsbedarf zu 20 Pf. weißes und 30 Pf. gelbes Wachs zu 1 fl. 30 kr. und 1 fl. 18 kr. . .	69	—	Auf Prozeßkosten im Durchschnitte jährlich .	22	—						
26	36	Jährlicher Bedarf für 30 Pf. Oehl zum ewigen Licht à 40 kr. und für 2 Pf. Weihrauch à 1 fl. .	22	—	Summe	490	—						
		Für 12 Maas Speise- und Opferwein à 24 kr. .	4	48									
		Für tausend Oblaten, das Hundert zu 18 kr. . . .	3	—									
5600	—	Für Kirchenparamente und Direktorien auf ein Jahr	40	—									
106	—	Für Brandversicherungs-Beyträge	24	12									
84	30												
23	42	Für Bau- und Reparaturkosten auf ein Jahr im Durchschnitt . . .	250	—									
6030	48	Summe	561	40									

(Formular 15. zu §. 166.) Journal oder

Einnahme.					Seite 2 (4, 6, 8).
Tag, Monat und Jahr der Einnahme.	Vortrag	Betrag der Einnahme. fl.	kr.	Belege.	Vortrag der Einnahme in dem Hauptbuche.
1834.					Seite
1. Okt.	Zins von dem Capitale des Franz Flösinger zu Bernried mit 1000 fl. nach fünf Prozent	50	—		10
2. Okt.	Handlohnzahlung des Valentin Moser zu Harbach nach 4000 fl. Gutsübernahms-Preis . . .	400	—	Handlohns-Protokoll	28

Haupt

Einnahme.				Seite 1 — 39.
Tag, Monat und Jahr der Einnahme.	Vortrag der nach den Rechnungs-Positionen ausgeschiedenen Einnahmen.	Betrag der Einnahme. fl.	kr.	Vortrag der Einnahme in dem Kassebuch.
				Seite
	I. Einnahme auf den Bestand der Vorjahre			
	1) Aktivrest aus der vorjährigen Rechnung ꝛc. ꝛc.			
	II. Einnahme des laufenden Jahres			
	1) Zinse von Aktiv-Capitalien			
	a) bey Staatskassen ꝛc.			
	b) bey Bank- und Leih-Anstalten ꝛc.			
	c) bey andern Stiftungen ꝛc.			
	d) bey Gemeinden ꝛc.			
1834.	e) bey Privaten ꝛc.			
1. Okt.	Capitalzins des Franz Flösinger	50	—	2
	2) Einnahme aus Realitäten ꝛc.			
	3) Einnahme aus Renten und Rechten			
2. Okt.	f) Handlohnzahlung des Valentin Moser zu Harbach ꝛc. . .	400	—	2

Kassebuch.

Ausgabe.					Seite 3 (5,7,9).
Tag, Monat und Jahr der Ausgabe.	Vortrag.	Betrag der Ausgabe. fl.	kr.	Belege.	Vortrag der Ausgabe in dem Hauptbuche.
1834.					Seite
6. Okt.	Für 3 Pfund Wachskerzen, das Pfund zu 1 fl. 30 kr.	4	30	Quittg. Nro. 1.	54
15. Ok.	Dem Herrn Pfarrer N. für den Jahrtag des Michael Hirschbrunner zu Baierbach	—	30	Quittg. Nro 2.	50
	Dem Meßner und Ministranten	—	10	Quittg. Nro. 3.	

buch.

Ausgabe.				Seite 40—70.
Tag, Monat und Jahr der Ausgabe.	Vortrag der nach den Rechnungs-Positionen ausgeschiedenen Ausgaben.	Betrag der Ausgabe. fl.	kr.	Vortrag der Ausgabe in dem Kassebuch.
				Seite
	I. Ausgabe aus den Bestand der Vorjahre			
	Passivrest aus der vorjährigen Rechnung 2c.			
	II. Ausgabe des laufenden Jahres			
	1) Auf die Verwaltung 2c. 2c.			
	2) Auf die Stiftungszwecke 2c.			
	a) Personal-Exigenz			
1834 15. Ok.	Dem Hrn. Pfarrer N. für den Jahrtag des Mich. Hirschbrunner	—	30	3
	Dem Meßner und den Ministranten	—	10	
	b) Real Exigenz			
6. Okt	Für drey Pfund Wachs . .	4	30	3

(Formular 14. zu §. 165.)

Geschäfts-Tagbuch der Kirchen-Verwaltung in N.

Fortlaufende Nummer des Einlaufs.	Datum des Einlaufs.	Tag der Präsentation des Einlaufs.	Referent.	Betreff des Einlaufs.	Art der Erledigung des Einlaufs.	Tag der Erledigung.	Tag und Nummer der Expedition.	Bemerkung der betreffenden Taxen					In die Registratur hinterlegt.
								schuldig.			berichtigt.		
	1834								fl.	kr.	fl.	kr.	
1	3. Oktb.	5. Oktb.	Der Kirchenpfleger.	Zahlung eines durch das kgl. Landgericht N. übersendeten Zinses.	Nach erfolgtem Vortrag in dem Kassebuch Seite 2 zu den Akten.	6. Oktb.	—		—	—	—	—	6. Oktbr.
2	6. Oktb.	6. Oktb.	Der Hr. Pfarrer.	Protokoll wegen des Gesuches des N. um Consensertheilung zur Gutszertrümmerung.	Nach erfolgter Consensertheilung zu den Akten.	7. Oktb.	Nro. 1. 7. Oktb.	Taxe Stempel	30 —	— 15½	—	45½	7. Oktbr.

(Formular Nro. 16. zu §. 179.)

Rechnung

der

Verwaltung des Vermögens

der

katholischen (protestant.) Kirchen-Stiftung N.

für das

Rechnungsjahr 1834/35.

Soll-Einnahme fl.	kr	Vortrag der Einnahme.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr	Einnahms-Rückstände. fl.	kr	Nummer der Belege.
		A. Einnahme auf den Bestand der vorigen Jahre.					
112	27	Cap. I. Aktivrest nach Seite 24 der Rechnung für das Jahr 1833/34 . .	112	27	—	—	
		Cap. II. Ersatzposten:					
		§. 1. Aus Haftungen der Verwaltungs-Beamten:					
224	15	Haftung des Stiftungspflegers N. zu N.	22	—	202	15	
1	19	§. 2. Aus der Rechnungs-Abnahme: Nach dem Revisions-Beschlusse §. 11. zu der Rechn. für 1833/34 ist wegen unrichtiger Berechnung der Ausgaben für Oehl zu ersetzen	1	19	—	—	
		Cap. III. Aussenstände:					
89	47	§. 1. An Boden- u. Grundzinsen .	37	40	52	7	Beleg Nro. 1 — 20. (Das Aussenstandsverzeichniß mit 19 Nachweisen über die versuchte Beytreibung.)
51	32	§. 2. An Stiften und Gilten in Geld	9	3	42	29	
3	41	§. 3. An Küchendiensten . . .	—	29	3	12	
62	13	§. 4. An Naturalgilten	40	—	22	13	
545	14	Summa A.	222	58	322	16	
		B. Einnahme des laufenden Jahres.					
		Cap. I. Zinse von Aktiv-Capitalien und verzinslichen Vorschüssen:					
20	—	§. 1. Bey Staatskassen: Zins von dem bey der Staatsschulden-Tilg.-Kasse in N. anliegenden Capitale zu 500 fl. nach Mobilis. Obligation mit Coupons vom 1. Oktbr. 1823. Nro. 9271 2c.	20	—	—	—	
—	—	§. 2. Bey Bank- und Leihanstalten 2c.	—	—	—	—	
20	—	§. 3. Bey andern Stiftungen Zins von dem bey der Spitalstiftung zu N. mit 4 Procent anliegenden Capital zu 500 fl. nach Schuldurkunde vom 13. Novbr. 1823 2c. .	20	—	—	—	
40	—	. . Summe des Uebertrags . .	40	—	—	—	

Bemerkungen zu dem Formular einer Kirchen-Rechnung.

Allgemeine Bemerkungen.

Jene Einnahms- und Ausgabs-Rubriken, worauf Einnahmen und Ausgaben nicht vorkommen, können aus der Rechnung gelassen und für jene Einnahmen und Ausgaben, die in dem vorliegenden Formular nicht genannt sind, neue Rubriken am geeigneten Orte eingeschaltet werden.

Alle Einnahmen und Ausgaben, welche nicht Rechnungsständig sind, d. h. nicht in jedem Jahre gleichmäßig anfallen und in Rechnung kommen, werden durch besondere Belege nachgewiesen; bezüglich der ständigen Einnahms- und Ausgabsposten z. B. der Capitalien und der Zinse hievon, der bereits in vorhergehenden Rechnungen aufgeführten und wiederkehrenden Pachtschillinge, der Boden- und Grundzinse, der Bezüge der Geistlichen 2c. genügt der Vortrag der vorjährigen Rechnung, welcher daher sowohl von Seite des Rechnungslegers, als der Revisionsbehörde geeignet berücksichtiget werden muß. Abweichungen gegen den Ziffer des vorigen Jahres z. B. durch Abzahlung von Capitalien, durch Ablösung von Gefällen 2c. werden in besondern Belegen entziffert nnd nachgewiesen.

Die erste Kolonne des Rechnungs-Schemas enthält das Einnahms-Soll, d. h. jene Einnahms-Beträge, welche im Laufe des betreffenden Rechnungs-Jahres anfallen, und eingehen sollen.

Die wirkliche Einnahme, welche auch in den Kassebüchern ersichtlich ist, wird in der Kolonne der Einnahme, und die nach Abrechnuug derselben von der Soll-Einnahme noch verbleibende rückständige Summe in der Kolonne der Einnahms-Rückstände vorgetragen. Die Summe der Einnahme und der Einnahms-Rückstände muß hienach immer dem Betrage der Soll-Einnahme gleichkommen. Zu bemerken ist hiebey, daß nach §. 174. oben, die Nachlässe und die uneinbringlichen und abzuschreibenden Posten unter der Einnahme vorgetragen, daher auch wieder in Ausgabe gestellt werden müssen.

Der Abschluß der Positionen in Einnahme und Ausgabe muß jedenfalls nach den beyden Hauptabtheilungen: auf den Bestand der Vorjahre und auf das laufende Jahr ausgeschieden erfolgen. Der weitere spezielle Abschluß nach den einzelnen Capiteln bleibt dem Ermessen des Rechnungsstellers und der seitherigen Uebung überlassen; er wird übrigens in der Regel vorzuziehen und dort unvermeidlich seyn, wo unter einem Capitel mehrere Einnahms- und Ausgabsposten vorkommen, und ohne speziellen Abschluß nach Capiteln der summarische Betrag der auf das betreffende Capitel angefallenen Einnahmen oder Ausgaben nicht ersehen werden kann.

Bemerkungen über die Einnahmen.

Zu Abthl. A. Cap. II. §. 2. Unter der Einnahme auf Ersatzposten aus der Rechnungs-Abnahme werden jene Beträge aufgenommen, die auf den Grund der Prüfung und Abnahme der vorhergehenden Rechnungen wegen zu niedriger oder ganz unterbliebener Einnahme nachträglich zu vereinnahmen, oder als zu viel berechnete, daher geminderte Ausgabe vom Rechner durch Wiedervereinnahmung zu ersetzen sind; eine solche Vereinnahmung findet übrigens nur insoferne statt, als sie nicht schon in den vorhergehenden Rechnungen von Revisionswegen erfolgt, oder die Mehrausgabe abgestrichen und so die Rechnung richtig gestellt wurde.

Zu Cap. III. Die Aussenstände der vorhergehenden Jahre werden nach Verschiedenheit der Einnahmsposten und Gefälle in die Soll-Einnahme mit jenen Beträgen aufgenommen, welche sich aus der vorherigen Jahres-

Soll-Einnahme. fl.	kr	Vortrag der Einnahme.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr	Einnahms-Rückstände. fl.	kr	Nummer der Belege.
40	—	. . . . Uebertrag	40	—	—	—	
		§. 4. Bey Gemeinden:					
18	—	Zins von dem bey der Gemeinde N. mit 4 1/2 Procent anliegenden Capitale zu 400 fl. nach Hypothekbrief vom 19. May 1825 rc. . . .	18	—	—	—	
		§. 5. Bey Privaten:					
1	36	Zins von dem bey Georg Weinbacher zu N. mit 4 Procent angelegten Jahrtags-Capital des Michael N. zu N. mit 40 fl. nach Hypothekbrief vom 14. Juny 1823 rc. .	1	36	—	—	
		Cap. II. Einnahme aus Realitäten.					
		§. 1. in eigener Bewirthschaftung:					
52	30	Erlös für verkaufte 15 Klafter Brennholz à 3 fl. 30 kr.	52	30	—	—	No. 21 bis 24. (Die Holz, Versteigerungs-Protokolle).
47	30	Erlös für verkauftes Bauholz, 8 Stämme zu	47	30	—	—	
		§. 2. in Verpachtung:					
14	—	Pachtschilling des N. zu N. für einen verpachteten Acker, der Felsacker genannt, zu 5 Tagwerk für das erste Pachtjahr rc.	14	—	—	—	No. 25. (Das Pachtprotokoll).
		Cap. III. Einnahme aus Renten und Rechten.					
55	39	§. 1. Boden- und Grundzinse . .	46	12	9	27	No. 26 bis 28. (Abschluß der Heberegister.)
16	12	§. 2. Stifte und Gilten in Geld .	15	—	1	12	
—	—	§. 3. Küchendienste in Geld und Natural-Ablösung		—	—	—	
190	—	§. 4. Natural-Gilten	136	—	54	—	No. 29. (Natural-Nebenrechnung mit 55 Belegen.)
		§. 5. Getreid-Zehnten					
496	—	a) in Selbstsammlung . . .	496	—	—	—	
—	—	b) in Verpachtung	—	—	—	—	No. 30. (Die Natural-Nebenrechnung über den gesammelten Zehent.)
931	27	. . Summe des Uebertrags . .	866	48	64	39	

Rechnung an Aussenständen auf den Bestand der Vorjahre und an Rückständen des vorhergehenden Jahres nach den Resten-Verzeichnissen ergeben. Die nach Abrechnung der wirklichen Einnahme hierauf verbleibenden Rückstände werden auf den Grund eines speziellen Resten-Libelles, das einen Rechnungs-Beleg bildet, als Rückstände auf den Bestand der Vorjahre vorgetragen; diese sind mit Zurechnung der Rückstände des betreffenden laufenden Jahres die Soll-Einnahme der Rückstände auf den Bestand der Vorjabre für das nächste Jahr. Wenn z. B. bey der Rechnungslegung für $18\frac{33}{34}$ — 322 fl. 16 kr. Aussenstände der vorhergehenden Jahre in Rest bleiben, und an den Einnahmen für $18\frac{34}{35}$ — 364 fl. 39 kr. Rückstände bestehen, so ist das gesammte Einnahms-Soll auf Rückstände der Vorjahre für $18\frac{35}{36}$ — 686 fl. 55 kr.

Aus welcher Ursache die verführten Aussenstände nicht eingebracht werden konnten, wird in dem Aussenstandslibelle unter Beyfügung der vorgeschriebenen Nachweise bemerkt.

Zu Abth. B. Cap. I. §§. 1 bis 5. Die verzinslichen Aktiv Capitale und die verzinslichen Vorschüsse werden unter Angabe des Schuldners, des Zinsfußes und der Schuldurkunde einzeln aufgeführt und dort, wo die Capitale aus Jahrtags-Stiftungen u. s. w. herrühren, dieses ausdrücklich bemerkt.

Wenn die Zahl der Capitale oder verzinslichen Vorschüsse größer ist, so wird neben dem Einnahms-Vortrage (intra latus) noch eine besondere Kolonne eröffnet, in welche die einzelnen Capitals-Beträge oder verzinslichen Vorschüsse eingesezt, sodann summirt und gegen die Capitals-Summe des vorhergehenden Jahres abgeglichen werden. Diese Abgleichung und die etwaigen Abweichungen gegen die vorjährige Rechnung werden unter Nachweisung der zurückbezahlten oder neu ausgeliehenen Capitale, entweder in einer besondern Beylage, oder in der Rechnung selbst, etwa an deren Schluß, aufgenommen.

Zu Cap. II. §§. 1. und 2. Die Einnahmen aus Realitäten in eigener Regie werden durch besondere Wirthschafts- und Material-Rechnungen, durch die Protokolle über veräußerte Naturalien ꝛc. nachgewiesen, und diese der Hauptrechnung mit allen Belegen angelegt; nur die aus den besondern Wirthschafts- und Material-Rechnungen hervorgehende reine Einnahme wird als Soll-Einnahme der Hauptrechnung vorgetragen. Die Einnahmen aus verpachteten Realitäten werden für das erste Pachtjahr durch Anlegung des Pachtprotokolles begründet.

Zu Cap. III. §§. 1 — 11. Das Einnahms-Soll der ständigen Geld- und Naturalgefälle wird durch den Abschluß der einschlägigen Heberegister nachgewiesen, und jener der Rechnung des ersten Jahres angefügt. Die Zu- und Abgänge an den ständigen Gefällen in den künftigen Jahren werden in besondern Zu- und Abgangsverzeichnissen, welche mit dem Vortrage der Heberegister genau stimmen müssen, aufgenommen, und hiedurch die Abweichungen des Rechnungs-Vortrags des laufenden Jahres gegen jenen des vorigen Jahres gerechtfertiget.

Ueber die Natnralrenten an Gilten, an selbstgesammelten Zehenten ꝛc. wird eine eigene Natural- und Geld-Nebenrechnung gestellt, welche die Natural-Soll-Einnahme, die wirkliche Natural-Einnahme und die Einnahms-Rückstände aufnimmt und nachweiset, was aus dem Naturale durch Veräußerung oder durch Ablösung in Geld, oder durch Natural-Abgabe erlöst wurde.

Die abgelösten Früchte werden in der Einnahme als in Natur geliefert vorgetragen, dagegen aber der Ablösungspreis hiefür, und eben so auch der Normalpreis-Anschlag der Natural-Abgabe, z. B. für Getreidge-

Soll-Einnahme. fl.	kr	Vortrag der Einnahme.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr	Einnahms-Rückstände. fl.	kr	Nummer der Belege.
931	27	. . . . Uebertrag	866	48	64	39	
		§. 6. Kleinzehent					
—	—	a) in Selbstsammlung . . .	—	—	—	—	
—	—	b) in Verpachtung	—	—	—	—	
		§. 7. Blutzehent					
4	12	a) in Verpachtung	4	12	—	—	No. 31. (Das Pachtprotokoll).
3	48	b) fixirter Blutzehent	3	48	—	—	
400	—	§. 8. an Handlohn	400	—	—	—	No. 32. (Das Handlohn-Regulirungs-Protokoll).
4	30	§. 9. an grundherrlichen Taxen .	4	30	—	—	No. 33. (Das Taxregister).
		§. 10. Jagden und Fischereyen					
—	—	a) in eigener Regie	—	—	—	—	
—	—	b) in Verpachtung	—	—	—	—	
—	—	§. 11. Brauereyen	—	—	—	—	
600	—	a) in eigener Regie	600	—	—	—	No. 34. (Die Wirthschafts-Nebenrechnung mit 98 Belegen.)
12	—	b) in Verpachtung	12	—	—	—	No. 35. (Das Pachtprotokoll)
—	—	§. 12. An Weiderechten	—	—	—	—	
		Cap. IV. Einnahme aus der Ablösung des Obereigenthums.					
—	—	§. 1. ꝛc.	—	—	—	—	
		Cap. V. Erlös aus dem Verkaufe:					
		§. 1. der Realitäten.					
400	—	An Kaufschillingsfristen des Sebastian Kreuzbacher	100	—	300	—	
—	—	§. 2. der Mobilien	—	—	—	—	
—	—	§. 3. der Prätiosen	—	—	—	—	
2355	57	. . Summe des Uebertrags . .	1991	18	364	39	

halte, unter dem Erlöse in Geld aufgenommen. Der Geld-Erlös aus dem Verkaufe der wirklich eingedienten Frucht und aus der Ablösung, und der Normalpreis-Anschlag der Natural-Abgabe, des vorräthigen Naturale und der Natural-Rückstände, bilden die Soll-Geld-Einnahme der Hauptrechnung, in welcher als Einnahms-Rückstand aus Naturalien der Normalpreis-Anschlag der in einem besondern Verzeichnisse speziell aufzuführenden Reste und der Naturalien-Vorräthe, welche aus der Naturalien-Rechnung und dem Getreidesturze am Jahresschluß hervorgehen, vorgetragen wird. Es versteht sich hiebey von selbst, daß die Einnahms-Rückstände an Naturalien in der Naturalien-Rechnung der folgenden Jahre als Soll Einnahme auf den Bestand der Vorjahre und bey ihrer Bezahlung nach dem Normalpreise, oder ihrer Ablieferung in Natur, als wirkliche Einnahme auf den Bestand der Vorjahre vorgetragen, und in der Haupt-Geldrechnung jene Beträge als Einnahme auf Natural-Aussenstände aufgenommen werden, welche etwa hieraus erlöst, oder nach dem Normalpreis vergütet worden sind. Etwaige Abweichungen des wirklichen Erlöses aus den in Natur nachgelieferten Naturalien-Aussenständen von ihrem Normalpreis-Anschlage in der Hauptrechnung des Vorjahres, oder die Differenz des in Ausstand verführten Geldbetrages für Naturalien-Rückstände gegen die wirkliche Geldeinnahme hierauf, müssen in der Rechnung erläutert werden. Dergleichen Abweichungen können übrigens nur selten vorkommen, da die Naturalien-Aussenstände in der Regel nach dem Normalpreis bezahlt werden müssen, und nur Ausnahmsweise die nachträgliche Natural-Eindienung gestattet wird.

Der Zehentertrag aus Verpachtung wird durch die Pachtprotokolle, jener in Selbstsammlung durch eine besondere Nebenrechnung, welcher die Einfuhr-, Dreschregister u. s. w. beygelegt werden, nachgewiesen.

Die Einnahme an Handlöhnen wird durch das Handlohns-Regulirungs-Protokoll belegt, welches jedoch nicht aus den vollständig zu bewahrenden Handlohns-Protokollen genommen, sondern nur im Auszuge der Rechnung beygelegt wird.

Ueber die grundherrlichen Taxen für Consens-Ertheilungen ꝛc. wird ein besonderes fortlaufendes Taxregister geführt und der Rechnung angelegt; dasselbe soll den Tag des Taxanfalles, den Schuldner, die betreffende Verhandlung, den anfallenden Taxbetrag und dessen Bezahlung, so wie die Vereinnahmung der Taxen in dem Kassebuch ersehen lassen.

Ueber die Einnahme und Ausgabe auf den Betrieb von Gewerben in eigener Regie wird eine besondere Nebenrechnung gelegt, welche alle Einnahmen auf den Absaz der erzeugten Produkte und Nebennutzungen, und alle Ausgaben auf das Verwaltungspersonale, auf den Ankauf der rohen Produkte und deren Bearbeitung, auf Unterhaltung der zu dem Betriebe verwendeten Gebäude, auf Anschaffung und Unterhaltung der Geräthschaften ꝛc. enthält, und durch die beygefügten Belege nachweiset. Der aus dem Abschlusse dieser Nebenrechnung hervorgehende Ueberschuß wird als Soll-Einnahme in die Hauptrechnung aufgenommen, und in diese auch die wirkliche Einnahme und die etwaigen in dem Aussenstands-Verzeichnisse speziell aufzuführenden Aussenstände übertragen.

Zu Cap. IV und V. Das Einnahms-Soll aus der Ablösung des Obereigenthums und der Erlös aus verkauften Realitäten, Geräthschaften u. s. w. wird durch die Anlage der Verhandlungen hierüber in Urschrift oder im Auszuge, begründet und die Kaufschillingsfristen bis zu ihrer vollständigen Erlage in der Rechnung mit den betreffenden Fristenzahlungen und den verbleibenden Fristen vorgetragen.

Soll-Einnahme. fl.	kr	Vortrag der Einnahme.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr	Einnahms-Rückstände. fl.	kr	Nummer der Belege.
2355	57	. . . . Uebertrag	1991	18	364	39	
		Cap. VI. Sustentations-Beyträge					
		§. 1. von Privaten, und zwar von					
6	—	der Gutsherrschaft zu N. . . .	6	—	—	—	
		§. 2. von Stiftungen und zwar von					
8	30	der Bruderschaftsstiftung zu N. .	8	30	—	—	
		§. 3. vom Aerar und zwar durch das					
15	—	k. Rentamt N.	15	—	—	—	
		Cap. VII. Baukanon des Herrn Pfarrers N. für Wendung der					
10	—	kleinen Baufälle	10	—	—	—	
12	30	Cap. VIII. Opfergelder . . .	12	30	—	—	No. 36. u. 37. (D. Aufschreibbüchlein über die Opfergelder und Sammlungen in der Kirche.)
		Cap. IX. Sammlung in der Kirche durch den Klingelbeu-					
42	—	tel	42	—	—	—	
		Cap. X. Einnahme aus Kirchen-					
48	—	stühlen	48	—	—	—	
—	—	Cap. XI. Erhaltene Zuschüsse	—	—	—	—	
		Cap. XII. Neuerliche Zuflüsse der Fundirung.					
		§. 1. Stiftung des Kaspar N. zu N. für einen am . . . . abzuhal-					
50	—	tenden Jahrtag.	50	—	—	—	No. 38. (Auszug aus dem Testamente des Kaspar N. zu N.)
		Das Stiftungs-Capital zu 50 fl. ist bey N. zu N. gegen Hypothek-Urkunde vom 1. Oktbr. 1834 angelegt und wird mit 4 vom Hundert verzinset.					
		Cap. XIII. Zurückbezahlte Ak-					
—	—	tiv-Capitale	—	—	—	—	
		Cap. XIV. Zurückbezahlte Ak-					
—	—	tiv-Vorschüsse	—	—	—	—	
		Cap. XV. Aufgenommene Pas-					
—	—	siv-Capitale	—	—	—	—	
		Cap. XVI. Aufgenommene Pas-					
—	—	siv-Vorschüsse	—	—	—	—	
2547	57	. . . . Summa B.	2183	18	364	39	
		Hiezu die Einnahme auf den Bestand					
545	14	. . . . der Vorjahre	222	58	322	16	
3093	11	. . . Gesammtsumme . . .	2406	16	686	55	

Zu Cap. VI bis XII. Die rechnungsständigen Sustentations-Beyträge und Baukanone der Geistlichen kontroliren sich durch die vorhergehende Rechnung. Die unständige Einnahme aus Opfergeldern und Sammlungen in der Kirche muß durch die besondere Aufschreibung der zu deren Einhebung und Auszählung ermächtigten Individuen (gewöhnlich des Pfarrers und des Kirchenpflegers) nachgewiesen, und diese zu den Rechnungsbelegen genommen werden. Die Zu- und Abgänge an der Einnahme für Kirchenstühle werden in besondere Zu- und Abgangs-Verzeichnisse aufgenommen und diese angelegt; in jenen Jahren, wo Zu- und Abgänge sich nicht ergeben, wird der in der vorjährigen Rechnung vorgetragenen Ziffer eingestellt. (Es versteht sich übrigens von selbst, daß über die Verleihung der Kirchenstühle und deren Inhaber besondere fortlaufende, in der Registratur hinterliegende Aufschreibungen geführt werden müssen.) Die Soll-Einnahme an Zuschüssen und Fundirungs-Zuflüssen wird endlich durch die Belege der dieselben nachweisenden Verhandlungen in Urschrift oder in Abschrift begründet. Der bey Fundations-Zuflüssen bestimmte besondere Stiftungszweck, und die Art der rentirenden Anlegung des neuen Zuflusses wird in der Rechnung besonders vorgemerkt und hienach das betreffende Fundations-Capital in die folgende Rechnung unter der Rubrik der Einnahme aus Capitalien aufgenommen.

Zu Cap. XIII. bis XVI. Die zurückbezahlten Aktiv-Capitale und Vorschüsse werden genau bezeichnet und auf den Grund ihrer Vereinnahmung in der nächstjährigen Rechnung außer Vortrag gelassen. Daß zugleich mit dem heimbezahlten Capitale oder verzinslichen Vorschusse die bis zu dem Tage der Rückzahlung verfallene Zinsrate vergütet und oben unter den Capitalzinsen in Einnahme gestellt werden muß, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

Die Einnahme aus aufgenommenen Passiv-Capitalien und Vorschüssen wird endlich durch die Beyfügung des dießfallsigen Beschlusses der Kirchen-Verwaltung begründet; in der Rechnung werden der Betrag, der Gläubiger, der Tag des Empfangs, der Zinsfuß, die Zinsverfallzeit und die ausgefertigte Urkunde bemerkt, und auf den Grund dieses Vortrags die neuen verzinslichen Passiven in die Rechnung des nächsten Jahres unter der Rubrik der Ausgaben auf Zinse von Passiv-Capitalien und verzinslichen Vorschüssen, die unverzinslichen Vorschüsse dagegen Cap. IX. unter dem Ausgabs-Soll für Passiv-Vorschüsse und unter den Rückständen, bis zur Zurückbezahlung aufgenommen.

Soll-Ausgabe. fl.	kr	Vortrag der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr	Ausgabs-Rückstände. fl.	kr	Nummer der Belege.
		A. Ausgabe auf den Bestand der vorigen Jahre.					
—	—	Cap. I. Passivrest nach Seite 24. der Rechnung für das Jahr 1833/34	—	—	—	—	
		Cap. II. Ersazposten aus der Rechnungsabnahme.					
1	48	Nach dem Revisions-Beschlusse §. 6. zu der Rechnung für 1833/34 ist wegen unrichtiger Mehrberechnung der Einnahme aus dem Erlöse für verkauftes Getreid in Ausgabe vorzutragen	1	48	—	—	
		Cap. III. Nachlässe, uneinbringliche u. abzuschreibende Aussenstände.					
2	36	An den Aussenständen des N. zu N an Grundzins für das Jahr 1831/32. Nr. 24 des Aussenstands-Verzeichnisses	2	36	—	—	Nr. 39 bis 42 (Nachweis der Bewilligung und Genußscheine.)
9	12	An den Aussenständen des N. zu N. an Naturalgilt für das Jahr 1832/33.	9	12	—	—	
12	30	Der Zins von dem Kapital des N. zu N. für das Jahr 1832/33 Nummer 32. des Aussenstands-Verzeichnisses gieng in der gegen denselben erkannten Gant zu Verlust nach Prioritäts-Erkenntniß vom 15. Oktbr. 1833 mit	12	30	—	—	Nr. 43 und 44. (Auszug aus d. Prioritäts-Erkenntnisse und Genußschein.)
26	6	. . . . Summa A.	26	6	—	—	
		B. Ausgabe des laufenden Jahres.					
		Cap. I. Auf die Verwaltung.					
		§. 1. Bezüge und Vergütungen für das Verwaltungs-Personale:					
50	—	a) dem Kirchenschreiber N. an Funktionsbezügen	50	—	—	—	Nr. 45 bis 48. (Die Quittungen über die vierteljährige Zahlung).
50	—	b) dem Kirchenpfleger N. für gemachte Gänge	50	—	—	—	Nr. 49 bis 54. (Die Nachweise der Genehmigung der Ansätze und Quittungen des Kirchenpflegers).
100	—	. . . . Uebertrag	100	—	—	—	

Bemerkungen über die Ausgaben.

Die Ausgaben werden, wie die Einnahmen, in Rechnungsständige und in unständige, oder in jährlich gleichmäßig wiederkehrende, bereits in den früheren Rechnungen (oder wegen ihres erstmaligen Vortrags in der laufenden Rechnung) begründete — und in die nach Maaßgabe des Bedarfs theils jährlich in verschiedenartigen Größen, theils in einzelnen Jahren gar nicht vorkommenden Ausgaben abgetheilt.

Zu den erstern gehören: Die Ausgaben auf ständige Bezüge des Verwaltungspersonale, z. B. des Kirchenschreibers — auf Miethzinse — auf Quieszenz-Gehälter und Pensionen — auf Honorare der Stiftungs-Agenten — auf ständige Vergütung für Beaufsichtung von Realitäten rc. — auf Staatsauflagen — auf die ständigen Reichnisse von nuzbarem Eigenthume z. B. Grundzinse — auf die ständigen Bezüge des höheren und niedern Kirchenpersonale — auf die Zinse von Passiv-Capitalien und verzinslichen Passiv-Vorschüssen und auf Sustentations-Beyträge, wobey sich übrigens von selbst versteht, daß dergleichen Ausgaben nur in so lange in der rechnungsständigen Größe der Vorjahre aufgenommen werden können, als sich nicht hieran eine Aenderung, z. B. in Folge eines abgeänderten Miethvertrags, heimbezahlter Passiv-Capitale u. s. w. ergiebt. Zu den unständigen Ausgaben gehören die übrigen in dem beygefügten Rechnungs-Formular beyspielsweise angeführten Positionen.

Allgemeiner Verwaltungs- (Komptabilitäts)-Grundsaz ist es, daß, eben so wie die ständige Einnahme, auch die ständige Ausgabe in dem ersten Jahre ihres Vortrags durch die dieselbe begründenden Nachweise belegt, und im Falle der Abweichung einer ständigen Ausgabs-Position von dem entsprechenden Ausgabsziffer des vorhergehenden Jahres, die Ursache dieser Abweichung in den Rechnungsbelegen nachgewiesen und begründet werden muß, und daß keine unständige Ausgabe geleistet werden darf, welche nicht von Seite der einschlägigen Verwaltungs-, oder dort wo der Curatel-Consens nothwendig ist, von der vorgesezten Curatel-Behörde genehmigt, oder in der vorhergehenden Rechnung und deren Revision, oder etwa in richterlichen Erkenntnissen und nachgewiesenen Rechtsverhältnissen, oder in Verfügungen der vorgesezten Behörde oder Stelle begründet ist. Es werden z. B. Passivreste und Ersazposten aus der Rechnungsabnahme (Abtheil. A. Cap. I. und II.) auf den Grund der früheren Rechnung — die in Folge richterlichen Erkenntnisses abzuschreibenden Gefälle — (Abthl. A. Cap. III. und Abthl. B. Cap. I. §. 9.) auf den Grund des Erkenntnisses — und Zuschüsse an die Stiftungen (Abthl. B. Cap. V.) auf den Grund etwaiger höherer Verfügung verausgabt.

Die übrigen unständigen Ausgaben müssen von Seite der Kirchen-Verwaltung ohne Ausnahme geprüft und von dieser oder in den geeigneten Fällen von der Curatel-Behörde genehmigt seyn, bevor sie in Rechnung gestellt werden dürfen.

B e m e r k u n g zu Abthl. A. Cap. III. Nachlässe an Aussenständen auf den Bestand der Vorjahre, (welche in den Libellen über die Nachlässe an Gefällen des laufenden Jahres wegen erlittener beträchtlicher Beschädigungen nicht zum Vortrage kommen können,) werden theils in Berücksichtigung besonderer Unglücksfälle der Schuldner, theils zum Zwecke ihrer Erhaltung

Soll-Ausgabe fl.	kr	Vortrag der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe fl.	kr	Ausgabs-Rückstände fl.	kr	Nummer der Belege.
100	—	. . . . Uebertrag	100	—	—	—	
42	—	§. 2. Miethzins für das Geschäftslokale	42	—	—	—	Nr. 55 und 56. (Quittnng über die halbjährige Zahlung und Zahlungs-Ermächtigung.)
18	—	§. 3. Schreibmaterialien nach der besondern Nebenrechnung hierüber .	18	—	—	—	
—	—	§. 4. Quieszenz-Gehälter, Pensionen	—	—	—	—	Nr. 57 bis 62. (Quittungen über die Zahlung und Nachweise der Verwendung).
		§. 5. Ausgaben auf die Verwaltung:					
		a) Der Capitalien.					
2	30	Stempel zu den Zinsquittungen nach der besondern Nachweisung hierüber	2	30	—	—	Nr. 63 (Verzeichniß der verwendeten Stempel).
5	30	dem Stiftungs-Agenten zu N. das für Erhebung von Capitalzinsen bestimmte Honorar zu	5	30	—	—	Nr. 64 und 65. Quittung und Nachweis der Zahlungs-Ermächtigung).
		b) der Realitäten.					
22	—	Dem Revierförster N. zu N. für die Beaufsichtung der Kirchenwaldung	22	—	—	—	Nr. 66. (Quittung und Nachweis der Zahlungs-Ermächtigung).
		c) der Renten und Rechte.					
26	36	Kosten der Zehentverpachtung, für Erhebung und Verwerthung der Gilt- und Zehentgetreider, dann der Forstprodukte.	26	36	—	—	Nr. 67 bis 72. (Quittungen und Nachweise der Zahlungs-Ermächtigung.)
106	—	Kosten für Sammlung, Einfuhr und Ausdreschen des Getreides .	106	—	—	—	Nr. 73 bis 80. (Desgleichen.)
		§. 6. Staatsauflagen					
84	30	Grund-, Haus- und Dominikal-Steuer	84	30	—	—	Nr. 81. (Rentamtl. Quittnng.)
—	—	§. 7. Gemeinde-Umlagen . . .	—	—	—	—	
		§. 8. Reichnisse von nuzbarem Eigenthume.					
1	12	Grundzins von einem Wiesgrunde im Steuerdistrikt N. Kataster Nr. 93. die Fleckenwiese genannt . . .	1	12	—	—	Nr. 82 und 83. (Rentamtl. Quittungen.)
22	30	Handlohn nach 5 Prozent aus dieser Wiese im Werthanschlage zu 450 fl.	22	30	—	—	Nr. 84 bis 86. Nachlaßlibell, Nachweise der Bewilligung und Genußscheine.)
		§. 9. Nachlässe, uneinbringliche und abzuschreibende Gefälle:					
10	—	an der Zinsschuld des N. zu N. .	10	—	—	—	
12	—	an der Naturalgilt des N. zu N. .	12	—	—	—	
18	—	an der Handlohns-Schuldigkeit des N. N. müssen laut richterlichen Erkenntnisses abgeschrieben werden .	18	—	—	—	Nr. 87 und 88. (Auszug aus dem Prioritäts-Erkenntniße und Genußschein.)
470	48	. Summe des Uebertrags . .	470	48	—	—	

bey häuslichen Ehren und Würden, theils wegen Uneinbringlichkeit bewilligt, und die Ausgaben an solchen Nachlässen durch die Genehmigung der Verwaltung und durch die Genußscheine der Nachlaßempfänger begründet.

Zu Abthl. B. Cap. I. §§. 1—9. Die ständigen Ausgaben auf Bezüge des Kirchenschreibers, Miethzinse ꝛc. werden, insoferne sie das erstemal in Verausgabung kommen, wie oben erwähnt, durch die die Genehmigung nachweisende Verfügung der Kirchen-Verwaltung, außerdem durch den Vortrag der frühern Rechnung, — die unständigen Ausgaben dagegen durch jedesmalige Genehmigung der Verwaltung nach vorheriger Prüfung — und die geleisteten Ausgaben selbst durch Quittungen begründet. Diese leztern sind mit Ausnahme der Nachlaßgenußscheine, der Taglohns- und Botenlohns-Quittungen, der Brandassekuranz-Quittungen und der Quittungen der Armenanstalten auf dem vorschriftsmäßigen Stempel auszustellen.

Der Kirchenpfleger verzeichnet insbesondere seine einzelnen Gänge und die für jeden Gang erwachsene, von der Kirchen-Verwaltung zu genehmigende Ausgabe; — die mit beygelegter Genehmigung angekauften Schreibmaterialien und deren Verwendung werden durch besondere Verzeichnisse nachgewiesen; — die Stempel zu den Zinsquittungen rechnet der Kirchenpfleger mit Bezugnahme auf die betreffenden vereinnahmten Zinse auf den Grund eines Verzeichnisses auf; — die Kosten der Zehentverpachtung, der Erhebung und Verwerthung der Gilt- und Zehentgetreider, und der Forstprodukte, so wie die Sammlungs-Einfuhr-, und Dreschkosten des Zehentgetreides werden durch ein die einzelnen genehmigten Ausgaben enthaltendes Verzeichniß begründet, welchem die etwaigen Akkorde mit den Zehentsammlern, Zehentdreschern und sonstigen Taglöhnern und alle Quittungen angelegt werden. Die von dem etwaigen grundbaren Nutzeigenthume auf Ableben des Lehenträgers anfallenden Handlöhne werden durch die, die Handlohnsregulirung entziffernde Quittung der Grundherrschaft, und die Nachlässe theils durch die genehmigten Libelle über Nachlässe wegen Elementarbeschädigungen, theils durch die Genehmigung etwaiger anderweitiger Nachlässe von Seite der Verwaltung, und durch die Genußscheine der Nachlaßempfänger gerechtfertiget.

Zu Cap. II. §§. 2. und 3. Die Kirchenbedürfnisse an Wein, Wachs, Oehl und Weihrauch, Kirchenparamenten u. s. w. werden, nach vorheriger Genehmigung der Kirchen-Verwaltung, durch ein geeignetes hiezu ermächtigtes Verwaltungs-Mitglied (in der Regel durch den Kirchenpfleger) angekauft, und die Ausgabe hierauf durch die Genehmigung des Ankaufes, die Quittung über die geleistete Zahlung, und durch die Nachweisung der Verwendung und des Verbrauchs der angekauften Bedürfnisse begründet.

Die Brandversicherungs-Beyträge sind, da deren Schuldigkeit auf den höhern Orts regulirten Ausschlägen beruht, von der Genehmigung der Kirchen-Verwaltung nicht abhängig; es genügt zu ihrer Verausgabung die amtliche Quittung und der Nachweis der richtigen, durch das Assekuranz-Capital und den treffenden Jahres-Assekuranz-Beytrag aus 100 fl. des Versicherungs-Capitals, begründeten Zahlungs-Berechnung.

Zur Verausgabung der Bau- und Reparaturkosten werden die vorschriftsmäßige Genehmigung der Bauten und der Voranschläge der hierauf erlaufenen Kosten, dann die Konti und Quittungen der einzelnen Handwerksleute erfodert.

Soll-Ausgabe. fl.	kr	Vortrag der Ausgabe	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr	Ausgabs-Rückstände. fl.	kr	Nummer der Belege.
470	48	. . . . Uebertrag	470	48	—	—	
		Cap. II. Auf die Stiftungszwecke.					
		§. 1. Personal-Exigenz:					
148	—	a) Jährliche Besoldung des Hrn. Pfarrers aus der Kirchen-Stiftung .	148	—	—	—	Nr. 89 bis 92. (Die Quittungen über die vierteljährige Zahlung.)
—	30	b) Für des Michael N. gestifteten Jahrtag zu 40 fl. dem Herrn Pfarrer	—	30	—	—	Nr. 93 und 94. (Quittungen)
—	6	dem Meßner	—	6	—	—	
—	4	den Ministranten	—	4	—	—	
		§. 2. Real-Exigenz					
69	—	a) Für Wachs und zwar für 20 Pf. weißes und 30 Pf. gelbes zu 1 fl. 30 kr. und 1 fl. 18 kr.	69	—	—	—	Nr. 95 bis 106. (Die Nachweise über den bewilligten Ankauf, über die Verwendung und über die geleistete Zahlung.)
20	—	b) für 30 Pf. Oel zum ewigen Licht à 40 kr.	20	—	—	—	
2	—	c) für 2 Pf. Weihrauch à 1 fl. . .	2	—	—	—	
4	48	d) für 12 Maas Speise- und Opferwein à 24 kr.	4	48	—	—	
3	—	e) für 1000 Oblaten, das Hundert zu 18 kr.	3	—	—	—	
40	—	f) für Kirchen-Paramente und Direktorien	40	—	—	—	
		§. 3. Für Unterhaltung der Gebäude zum Stiftungszwecke.					Nr. 107 u. 108. (Quittung und Nachweis der richtigen Berechnung und Zahlung.)
24	12	a) Brandversicherungs-Beyträge .	24	12	—	—	
250	—	b) Bau- und Reparaturkosten .	250	—	—	—	
		Cap. III. Zinse von Passiv-Capitalien und verzinslichen Vorschüssen					Nr. 109 bis 125. (Voranschläge, Nachweis der Genehmigung, Konti und Quittungen der Handwerksleute.)
20	—	Zins an Adam Fleisner zu N. von der Capitalschuld zu 500 fl. Der Zins mit 4 vom Hundert ist am 12. Novbr. jedes Jahres fällig . .	20	—	—	—	Nr. 126. (Quittung.)
8	—	Zins v. d. Vorschuße d. Schulstiftung zu N. mit 200 fl. Der Zins mit 4 fl. vom Hundert ist am 30. Dezbr jedes Jahres fällig, und der Vorschuß selbst im Jahr 1835 zurückzuzahlen.	8		—	—	Nr. 127. (Quittung.)
		Cap. IV. Sustentations-Beyträge					
175	—	an die Spitalstiftung zu N. . .	175	—	—	—	Nr. 128. u. 129. (Quittungen.)
225	—	an die Kapellstiftung zu N. . .	225	—	—	—	
—	—	Cap. V. Geleistete Zuschüsse .	—	—	—	—	
1460	28	. Uebertrag der Summe . .	1460	28	—	—	

Zu Cap. V. Zuschüsse werden entweder von der Kirchen-Verwaltung freywillig oder in Folge höherer Verfügung geleistet; ihre Verausgabung wird durch die Quittung über Zahlungsleistung und die Anlage der Genehmigung der Kirchen-Verwaltung oder der höheren Verfügungen begründet.

Zu Cap. VI. u. VII. Neue Darlehen oder Aktiv-Vorschüsse werden, unter genauer Anführung ihres Betrags, des Schuldners, der Zeit des Darlehens oder der Vorschußgebung, des Zinsfußes und der Zinsverfallzeit, durch die Genehmigung, dann die in Abschrift anzulegende Darlehens-Urkunde und die Quittung über die geleistete Zahlung begründet, und hienach die verzinslichen Capitale und Vorschüsse in der Rechnung des nächsten Jahres unter der Rubrik der Einnahmen an Zinsen von Aktiv-Capitalien und verzinslichen Vorschüssen, die unverzinslichen Vorschüsse aber Cap. XIV. unter dem Einnahms-Soll der Aktiv-Vorschüsse und unter den Rückständen bis zur Rückbezahlung aufgenommen.

Zu Cap. VIII. und IX. Die Ausgabe auf zurückbezahlte Passiv-Capitale und Vorschüsse wird durch die Genehmigung der Verwaltung, die Quittung der geleisteten Zahlung und die Anlegung der zurückempfangenen Schuldurkunde, so wie im Falle einer obwaltenden hypothekarischen Versicherung durch den Nachweis der Löschung in dem Hypothekenbuche begründet.

Zu Cap. X. Prozeßkosten können, insoweit sie (wie z. B. gerichtliche Taxen, geprüfte Advokatenkosten) auf gerichtlicher Festsetzung und Anfoderung beruhen, von der Genehmigung der Kirchen-Verwaltung nicht abhängig gemacht werden; die verlangte Zahlung wird daher nur zu ihrer Kenntniß gebracht und geleistet, insoferne nicht etwa in besondern Fällen wegen des Ansatzes der gefoderten Zahlung, oder wegen der etwa gar nicht als begründet erachteten Zahlungsanfoderung Beschwerde bey der vorgesetzten Stelle erhoben werden will. Im Zahlungsfalle genügen das Kosten-Verzeichniß und die Quittung als Rechnungs-Belege. — Zur Verausgabung anderweiter Prozeßkosten, z. B. der Kosten für erwachsende Gänge zu Gericht, für gerichtlich nicht festgesezte Advokaten-Gebühren ꝛc. wird dagegen neben dem Verzeichnisse und der Quittung auch die Genehmigung der Kirchen-Verwaltung erfodert.

Zu Cap. XI. Haftungen der Beamten, die sich in dem betreffenden Rechnungsjahre auf den Grund etwaiger Untersuchung oder aus einer sonstigen Veranlassung ergaben und nicht sofort gedeckt wurden, kommen hier in Ausgabe und werden in den folgenden Rechnungsjahren auf den Bestand der Vorjahre als Soll-Einnahme aus Haftungen der Verwaltungs-Beamten und bis zur gänzlichen Tilgung, mit dem betreffenden Betrage als Einnahms-Rückstände vorgetragen.

Soll-Ausgabe		Vortrag der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe.		Ausgabs-Rückstände.		Nummer der Belege.
fl.	kr		fl.	kr	fl.	kr	
1460	48	. . . . Uebertrag	1460	48	—	—	
		Cap. VI. Ausgeliehene Aktiv-Capitale					
600	—	Dem N. zu N. wurde ein mit 4 vom Hundert verzinsliches Darlehen zu 600 fl. gegen Hypothekbrief vom 30. Okt. 1834 gegeben; der Zinstermin ist der 1. Okt.	600	—	—	—	Nr. 130 — 132. (Genehmigung, Abschrift des Hypothekenbriefs und Quittung über die Zahlung.)
—	—	Cap. VII. Geleistete Aktiv-Vorschüsse	—	—	—	—	
—	—	Cap. VIII. Zurückbezahlte Passiv-Capitale	—	—	—	—	
—	—	Cap. IX. Zurückbezahlte Vorschüsse	—	—	—	—	
		Cap. X. Prozeßkosten					
22	—	dem Advokaten N. zu N. in der Streitsache des N. wegen Capitalschuld, und des N. wegen widersprochener grundherrlicher Gefälle .	22	—	—	—	Nr. 133 u. 134. Kosten-Verzeichniß u. Quittung der Zahlung.
—	—	Cap. XI. Neue Haftungen der Beamten	—	—	—	—	
2082	48	. . . . Summe B.	2082	48	—	—	
26	6	Hiezu die Ausgabe auf den Bestand der Vorjahre	26	6	—	—	
2108	54	. . Gesammt-Summe . . .	2108	54	—	—	

Rechnungs-Abschluss.

Die wirkliche Einnahme beträgt nach Seite . . . der Rechnung 2406 fl. 16 kr.

Die wirkliche Ausgabe beträgt nach Seite . . . der Rechnung 2108 fl. 54 kr.

Verbleibt ein Ueberschuß von 297 fl. 22 kr.

N. den 30. November 1835.

Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen-Stiftung N.

N. N. Pfarrer.

N. N. als Verwaltungs-Mitglied.

N. N. als Verwaltungs-Mitglied und Kirchenpfleger.

Bemerkungen in Beziehung auf den Rechnungs-Abschluß.

Der Rechnungs-Abschluß, oder die Abgleichung der wirklichen Einnahme gegen die wirkliche Ausgabe, zeigt, ob die erstere zur Deckung der lezteren im Verlaufe des betreffenden Rechnungsjahres hingereicht habe oder nicht. Wenn sich ein Ueberschuß ergiebt, so wird dieser in der nächstjährigen Rechnung unter der Einnahme auf den Bestand der Vorjahre als Aktivrest aufgenommen; wenn aber die Ausgabe die Einnahme übersteigt, so muß der Abgang, insoferne nicht die Mehrausgabe bereits aus der Kassebaarschaft gedeckt worden ist, dem etwa in Vorschuß stehenden Kirchenpfleger aus dieser sofort ersezt und in der nächstjährigen Rechnung unter den Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre als Passivrest aufgenommen werden. Ist eine Kassenbaarschaft nicht vorhanden, so erfolgt zwar gleichfalls die Verausgabung des Passivrestes in der nächstjährigen Rechnung, und die Ersazleistung aus den eingehenden Geldern des laufenden Rechnungsjahres, es wird jedoch in solchen Fällen von der Verwaltung genau zu erwägen seyn, ob aus der Einnahme des laufenden Jahres die gänzliche oder doch wenigstens theilweise Deckung des Abgangs des vorhergehenden Jahres zu erwarten sey und derselbe seinen Grund nicht in einem Mißverhältnisse der Ausgabe zur Einnahme habe, oder ob der entgegengesezte Fall vorliege und die Eröffnung außerordentlicher Einnahms-Quellen z. B. mittels Umlagen geboten sey.

Verbesserungen.

Seite 36. Zeile 16. Statt „alle drey Jahre austritt," lese man: „alle drey Jahre nach der sie treffenden Reihe, das erstemal aber durch das Loos — austritt."

Seite 67. Zeile 9. Statt „der verkauften Sache" lese man: „der verkauften Sache, vielmehr deren Eigenthum."

Seite 89. Zeile 7. Statt „ihres Beystandes" lese man: „ihres etwa nothwendigen Beystandes."

Seite 184. Statt „Formular 13 zu §. 36," lese man: „Formular 13 zu §. 37."

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bõgl.

Bögl

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Haberstumpf, W.

Die neuen Kirchen-Verwaltungen nach dem Gesetze vom 1. July 1834 oder Anleitung für die Wahl, Vermögens-Einweisung, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der Kirchen-Verwaltungen auf den Grund der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Instruktionen

München 1834

Bavar. 4253 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10385257-2